Die gesetzlich geschlossenen hofgüter des badischen Schwarzwalds

Georg Koch

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

PRESENTED BY
PROF. CHARLES A. KOFOID AND
MRS. PRUDENCE W. KOFOID

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen, Freiburg i. B., Leipzig.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der badischen Hochschulen.

I. Band.

Herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Heinrich Herkner, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber.

1. Heft: Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle). Ihr Wesen und ihre Bedeutung. Von Dr. **R. Liefmann.**
Gross 8. 1897. Preis im Abonnement M. 4.—, im Einzelverkauf M. 5.—.
2. Heft: Colbert's politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen. Von Dr. **G. H. Hecht.**
Gross 8. 1898. Preis im Abonnement M. 1.60, im Einzelverkauf M. 2.—.
3. Heft: Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio: I. Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jahrhundert. Von Dr. **Heinrich Sieveking.**
Gross 8. 1898. Preis im Abonnement M. 5.—, im Einzelverkauf M. 6.—.
Band I complett M. 10.60.

II. Band.

Herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber.

1. Heft: Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. I. Geschichte des Mannheimer Getreidehandels. Von Dr. **Walter Borgius.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 5.—, im Einzelverkauf M. 6.—.
2. Heft: Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. II. Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels. Von Dr. **Walter Borgius.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 2.50, im Einzelverkauf M. 3.—.
3. Heft: Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen. Eine agrarpolitische Studie. Von **Ernst Blum.** Mit 3 lithographischen Tafeln und 2 Abbildungen im Text.
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 2.—, im Einzelverkauf M. 2.50.
Band II complett M. 9.50.

III. Band.

1. Heft: Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie). Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Von Dr. **R. Liefmann.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 2.80, im Einzelverkauf M. 3.40.
2. Heft: Zehentwesen und Zehentablösung in Baden. Von **Adolf Kopp.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 3.50, im Einzelverkauf M. 4.20.
3. Heft: Genueser Finanzwesen. II. Die Casa di S. Giorgio. Von Dr. **Heinrich Sieveking.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 6.—, im Einzelverkauf M. 7.—.
Band III complett M. 12.30.

IV. Band.

1. Heft: Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes. Von **Georg Koch.**
Gross 8. 1900. Preis im Abonnement M. 3.—, im Einzelverkauf M. 4.—.

Digitized by Google

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der Badischen Hochschulen
herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz,
Max Weber.
Vierter Band. Erstes Heft.

Die

gesetzlich geschlossenen Hofgüter

des

badischen Schwarzwalds.

Von

GEORG KOCH.

Tübingen
Freiburg i. B. und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900.

Digitized by Google

AUS DEM

SEMINAR DES HERRN PROF. Dr. C. J. FUCHS

IN FREIBURG i. B.

Alle Rechte vorbehalten.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN

Digitized by Google

HD659
B2K6

Inhalt.

Seite

Vorwort IV

Einleitung 1

A. Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit — ökonomische Gliederung — Bevölkerungsdichtigkeit 1

B. Siedlungsform (Einzelhofsystem, geschlossenes Dorfsystem) . . . 7

C. Die geschlossenen Hofgüter des Schwarzwalds. Agrarstatistisches . 12

Erster Teil. Das Hofgüterrecht 23

A. Die Entstehung des Hofgüterrechts 23

B. Die Erbgewohnheiten in früherer Zeit 30

C. Die Anerbenrechtsgesetzgebung des Grossherzogtums Baden im 19. Jahrhundert 44

D. Die heutigen Vererbungsgewohnheiten im Gebiete der geschlossenen Hofgüter 64

Zweiter Teil. Die Wirkungen des Hofgüterrechts 76

A. Die Wirkungen des Hofgüterrechts auf die ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft 77

B. Die Wirkungen des Hofgüterrechts auf den Schuldenstand des geschlossenen Besitzes 92

C. Das Hofgüterrecht in seiner Wirkung auf die Geburtenziffer unehelicher Kinder 107

D. Das Hofgüterrecht und die soziale und wirtschaftliche Position der weichenden Erben 113

E. Schlussbetrachtungen 115

Anlagen 125

M305457

Digitized by Google

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit verdanke ich der Anregung des Herrn Professor Dr. *Fuchs* in Freiburg i. B., in dessen kameralistischem Seminar sie entstanden ist. Es ist mir eine ebenso angenehme wie ehrenvolle Pflicht, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit welcher er stets durch Rat und That meine Arbeit gestützt und gefördert hat. Zu besonderem Danke bin ich ferner verpflichtet: Sr. Excellenz Herrn Finanzminister Dr. *Buchenberger* in Karlsruhe, dem Vorstande des Grossh. Bad. Landes-Archivs in Karlsruhe, Herrn Geheimrat *v. Weech,* Herrn Geheimrat *Schupp* in Freiburg i. B., Herrn Oberamtmann *Flad* in Wolfach, Herrn Oberamtsrichter Dr. *Stoll* in Freiburg i. B. und nicht an letzter Stelle Herrn Landwirtschaftsinspektor *Schmezer* in Freiburg i. B. und Herrn Notar *Schweitzer* in Oberkirch. Desgleichen verpflichten mich zu verbindlichstem Danke alle diejenigen Herren Beamten der Grossherzoglichen Behörden und Herren Landwirte, welche mir aus dem Schatze ihrer Erfahrungen das für meine Zwecke Wissenswerte mitgeteilt bezw. zugänglich gemacht haben

Georg Koch.

Digitized by Google

Einleitung.

Das Gebiet der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwalds im juristischen Sinne umfasst geographisch nicht den gesamten Schwarzwald. Der äusserste Norden und Süden, sowie die Gebirgsränder und Gebirgsvorlagerungen besonders im Westen nach der Rheinebene hin, besitzen keine unter ein agrares Sonderrecht fallenden Hofgüter. Der Grund hierfür ist hauptsächlich in der Siedlungsform zu erblicken. Diese ist herausgewachsen aus den physikalischen und klimatischen Verhältnissen und scheint nur in einem grossen Teile des südlichen Schwarzwalds durch geschichtliche Vorgänge wesentlich beeinflusst worden zu sein.

Aus der Betrachtung der natürlichen Verhältnisse, als: Gesteinsart, Thalbildung, Höhenlage, Flussläufe, Klima, werden wir deshalb sowohl am besten Rückschlüsse auf die ursprüngliche Siedlungsform gewinnen können, als auch andrerseits die Ursachen finden müssen, welche in letzter Linie entscheidend auf die ökonomische Gestaltung des landwirtschaftlichen und gewerblichen Lebens eingewirkt haben.

A. Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit — ökonomische Gliederung — Bevölkerungsdichtigkeit.

Um die bereits angedeuteten Gesichtspunkte hinreichend würdigen zu können, müssen wir den Rahmen unserer Betrachtung weiter spannen, indem wir neben dem eigentlichen Hofgüter-

Digitized by Google

gebiet auch die übrigen Teile des Schwarzwalds, die wesentlich anders geartet sind, zu berücksichtigen haben. Dann erst werden die Ursachen der Siedlungsform, welche hier zum geschlossenen Dorfsystem, dort zum Einzelhofsystem geführt haben, am besten erkannt werden. Zu diesem Zwecke folgen wir der von *Neumann*[1]) vorgenommenen Einteilung des Schwarzwalds in vier Hauptteile: einen nordöstlichen, nördlichen, mittleren und südlichen Abschnitt des Gebirges.

Der nordöstliche Teil des Schwarzwalds, nördlich und östlich von der Murg gelegen, wird von den Flüssen Alb, Enz, Pfinz, Würm und Nagold durchschnitten. Politisch teils zu Baden, teils zu Württemberg gehörig, zeigt dieser an Flächenausdehnung kleinste Hauptteil des Schwarzwalds bezüglich der geologischen Beschaffenheit und der damit im engen Zusammenhange stehenden Siedlungsverhältnisse mancherlei Verschiedenheiten.

Nördlich der Murg zieht sich ein niedriges Hügelland bis zur Pfinz hin, welches hinsichtlich der Höhenlage, Bodenform und Bodenbeschaffenheit mit dem sich im Norden anschliessenden Kraichgauer Hügellande übereinstimmt. In den tieferen Lagen, wo der Buntsandstein vorherrscht und demzufolge ausgedehnte Hochwaldungen sich vorfinden, ist kein Platz für eine landwirtschaftliche Thätigkeit von nennenswerter Bedeutung. Die Humusbildung des Sandsteins ist eine geringe und ermöglicht nur einen spärlichen Graswuchs, wohl aber ist der Buntsandstein ein vorzüglicher absoluter Waldboden. Daher ist diese Zone zwischen 300 und 400 m sehr spärlich besiedelt, auf 1 qkm kommen nur 25 Einwohner. Das Dichtigkeitsverhältnis wird ein anderes, sobald in den höheren Lagen der Muschelkalk und der Lös zu Tage treten, Gesteinsarten, welche verhältnismässig guten Ackerboden und somit einer in ziemlich zahlreichen kleineren Ortschaften verteilten Bevölkerung die Möglichkeit zum Betriebe der Landwirtschaft gewähren. Die Bevölkerungsdichtigkeit nähert sich hier dem Landesdurchschnitt, sie beträgt zwischen 76 und 100 Einwohner pro qkm.

Im Osten der Murg, nach Württemberg hin, überwiegt wiederum der Buntsandstein. Demgemäss finden wir hier sehr starke Bewaldung und wenig landwirtschaftliche Siedlungen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung macht nicht einmal 30 Proz. der Be-

1) Dr. *Ludwig Neumann*, Professor, Die Volksdichte im Grossherzogtum Baden 1892. Unsere folgenden orographischen und anthropogeographischen Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf dieses Werk.

Digitized by Google

völkerung überhaupt aus, wovon nur der kleinere Teil im eigentlichen Schwarzwaldgebiete wohnt. Es wohnen über 500 m zwischen der Murg und der östlichen Landesgrenze auf 89 qkm nur noch 115 Einwohner. Der weitaus grösste Teil der Bevölkerung findet sich im Murgthal und seinen Rändern. Die Murg hat seit Alters den Holztransport aus diesem waldreichen Gebiet vermittelt. Hier liegen zahlreiche geschlossene Ortschaften, deren Einwohner als Holzhändler, Flösser, Fuhrleute, Waldarbeiter und neuerdings auch als Fabrikarbeiter beschäftigt sind und zumeist die Landwirtschaft nur im Nebenberufe betreiben. Dort, wo das untere Murgthal sich erbreitert und in die Rheinebene ausläuft, ermöglicht die Gunst des Bodens und die Milde des Klimas neben einer relativ intensiven Landwirtschaft den Rebbau und die Kultur der zahmen Kastanie. Dementsprechend ist auch die Bevölkerungsdichtigkeit. Im unteren Murgthal finden wir die grösste Dichtigkeit des Grossherzogtums, indem auf 1 qkm 386 Einwohner kommen. Das Dichtigkeitsverhältnis nimmt ab nach den Höhenstufen des Murgthals und bewegt sich bei 200—300 m zwischen 86 und 65 Einwohner pro qkm.

Ein wesentlich anderes Bild zeigt das zweite Hauptgebiet des Schwarzwalds, der nördliche Teil zwischen Murg und Kinzig. Der Buntsandstein tritt zurück, an seine Stelle tritt als Hauptgesteinsart der Granit und hauptsächlich der Gneis. Es beginnt die Region der sogenannten Reutberge.

Betrachten wir die Verhältnisse in den Amtsbezirken Wolfach und Oberkirch als typisch für diesen Hauptteil des Schwarzwalds, so ergiebt sich, dass nur 29,7 Proz. der Bodenfläche in ständiger landwirtschaftlicher Nutzung stehen, dagegen 24,3 Proz. als Reutberge und 45 Proz. als Wald genutzt werden. Da von der landwirtschaftlich benutzten Fläche 43 Proz. auf Wiese und Weide entfallen, und die Reutberge ihrem Hauptzweck nach als Weide dienen, so liegt der Schwerpunkt der Landwirtschaft in der Holz- und Viehwirtschaft. Somit charakterisiert sich der Schwarzwaldbetrieb als ein durchaus extensiver, daher denn auch ein grösseres Flächenareal erforderlich ist, wenn der Bauer selbständig und ohne ein Nebengewerbe zu betreiben, wirtschaften will.

Aus ebendemselben Grunde ist die Bevölkerungsdichtigkeit eine geringe. Sie ist naturgemäss dort grösser, wo, wie im Kinzigthal, eine gewerblich-industrielle Thätigkeit neben einem ausgedehnten Holzhandel vorherrschend ist. Im unteren Kinzigthal

Digitized by Google

kommen auf 1 qkm 211 Einwohner, im oberen nur noch 146. In der Reutberg- und Waldzone reduziert sich das Dichtigkeitsverhältnis entsprechend der Höhenlage bis auf 3 Einwohner pro qkm. Wesentlich stärker bevölkert ist die Vorbergslandschaft, welche sich von Baden bis Offenburg hinzieht. Hier verstattet die Güte des Bodens und ein milderes Klima einen ziemlich intensiven Ackerbau und an den Gebirgsabhängen einen lohnenden Rebbau. In der Reutbergzone beschränkt sich die Landwirtschaft auf die Kultur von Winterfrucht, Hafer und Kartoffeln. Trotz der nicht unbedeutenden gewerblich-industriellen Thätigkeit im mittleren und oberen Kinzigthal und den Nachbarthälern betreibt der überwiegende Teil der Bevölkerung die Landwirtschaft. So leben von 1000 Einwohnern der Bezirke Oberkirch und Wolfach 590 von der Landwirtschaft.

Der dritte Hauptteil des Schwarzwalds, das mittlere Schwarzwaldgebiet, welches sich zwischen Kinzig und Dreisam erstreckt, ist von dem eben geschilderten nördlichen Teile hinsichtlich der physikalischen und ökonomischen Verhältnisse nicht wesentlich verschieden. 34 Proz. der Fläche befinden sich in ständiger landwirtschaftlicher Benutzung als Ackerfeld, Wiese und Weide, 27 Proz. werden als Reutfelder genutzt, während 37 Proz. bewaldet sind. Orographisch ist zu bemerken, dass das Gebirge immer höher ansteigt, und dass bis zu 1000 m und darüber grössere Hochflächen sich in landwirtschaftlicher Kultur befinden. An den Abhängen der Thäler, welche von der Elz, Glotter, Dreisam und ihren zahlreichen Nebenflüssen gebildet werden, ziehen sich bis zum Kamme und darüber hinaus die Reutfelder hin. Besonders ausgedehnte Reutfeldflächen zeigt das Gebiet der Elz. An die Reutfelder schliessen sich die Weiden und Hochwaldungen an. Die Landwirtschaft entfernt sich immer mehr vom eigentlichen Ackerbau und erscheint fast durchweg als Weide- und Forstwirtschaft. In den höheren Lagen gedeiht das Winterkorn nicht mehr, hier sind Sommerkorn, Hafer und Kartoffeln die einzigen Früchte, deren Anbau noch lohnend ist. Die Erträgnisse des Korns decken in den meisten Betrieben nicht einmal den Eigenbedarf. In vielen Fällen muss Korn, welches in den Bauernmahlmühlen vermahlen wird, Weissmehl, auch häufig Stroh u. dgl. zugekauft werden, um das Manko des Bedarfs auszugleichen. In der niederen Zone der Reutberge gedeiht auf den nach Süden gekehrten Bergabhängen die Winterfrucht, u. a. auch der Weizen, dessen Qualität hier eine

Digitized by Google

besonders gute ist.

Die sogenannte Hünersedelgruppe, welche den Westen des Gebirges zwischen Kinzig und Elz darstellt, zeigt in geologischer Beziehung mancherlei Abweichungen von der Natur des Hauptgebirges. Im Westen ermöglicht ein ziemlich breiter Lösgürtel eine intensivere Landwirtschaft. Daher ist hier die Bevölkerungsdichtigkeit relativ gross, es kommen 89 Einwohner auf 1 qkm. Das Bundsandsteingebiet, welches nach Osten zu den Uebergang zum Gneis, der Hauptgesteinsart des hohen Schwarzwalds vermittelt, ist fast ganz mit Hochwaldungen bedeckt. Daher kommen schon von 300 m aufwärts im Durchschnitt kaum 20 Einwohner auf 1 qkm. In dem industriereichen unteren Elzthal beträgt die Dichtigkeit 140 Einwohner pro qkm, sie nimmt ab, je mehr die Landwirtschaft in den Vordergrund der wirtschaftlichen Thätigkeit tritt. Im höher gelegenen Elzthal beträgt die Dichtigkeit noch 62 Einwohner pro qkm, zwischen Dreisam und Kinzig in einer Höhenstufe von 600—900 m beträgt sie nur noch 30 pro qkm. Die grosse Dichtigkeit des Schiltachthals ist auf die Nähe der industriereichen Stadt Schramberg zurückzuführen, diejenige des Bregthals und seiner nächsten Umgebung auf die Uhrenindustrie, welche in dem Städtchen Vöhrenbach und in den Gehöften der entsprechenden Thalstufe, vor allem aber in Furtwangen ihren Hauptsitz hat.

Der Charakter des eigentlichen Schwarzwaldbetriebes verwischt sich mehr und mehr dort, wo die Thäler breiter werden und in die Rheinebene ausmünden. Hier genügt ein geringeres Areal zum selbständigen Betriebe eines bäuerlichen Anwesens. Das Verhältnis der einzelnen Kulturarten zu einander verschiebt sich nach der Richtung des Landesdurchschnitts hin, dergestalt, dass Weide und Wald zurücktreten und das ständige Ackerfeld an Ausdehnung zunimmt. Hierzu kommt noch, dass die Nähe grösserer Städte, wie z. B. Freiburg und Waldkirch Erwerbsgelegenheit bietet. Daher ist denn auch die Bevölkerungsdichtigkeit hier relativ gross, z. B. im unteren Dreisamthal und in der Umgebung von Freiburg beträgt sie 131 Einw. pro qkm. Aber auch im mittleren Dreisamthal beträgt sie noch 86 Einwohner pro qkm, während auf den Höhen zwischen Elz und Dreisam nur 21 Einwohner auf 1 qkm kommen. Demgegenüber könnte es fast wunderbar erscheinen, dass zwischen 900 und 1100 m, auf der Hochebene, welche im Osten in die Baar ausläuft und im Süden sich an den

Digitized by Google

Feldberg anlehnt, die Besiedlung eine vergleichsweise ziemlich dichte ist, — es kommen auf 1 qkm noch 17 Einwohner. Die Erklärung dieser ziemlich abnormen Erscheinung liegt in dem Umstande, »dass die Höhen des Schwarzwalds in der kälteren Jahreszeit sehr häufig warmen Wetters sich erfreuen, während in den tieferen Lagen strenger Frost herrscht; das Thermometer sinkt hier auch nie so tief, wie in der Rheinebene oder gar wie auf den Hochflächen der Baar«[1]).

Als viertes Hauptgebiet kommt der südliche Teil des Schwarzwalds in Betracht. Er zeigt nach Bodengestaltung und Bodenbeschaffenheit die verschiedenartigsten Erscheinungsformen. Die westlichen und südlichen Vorlagerungen und Gebirgsränder gehören ihrer geognostischen Natur nach nicht dem hohen Schwarzwald an, dessen eigentliche Gesteinsart der Gneis und der Granit ist. Wir finden dort teils Muschelkalk und Lös, wie z. B. in den Höhenzügen zwischen Freiburg und Lörrach, teils den Buntsandstein im südöstlichen Teile, welcher politisch zum Amtsbezirke Waldshut gehört. Daneben finden sich noch andere geognostische Formationen, als: Thonschiefer im Wiesenthal und Porphyr in der Umgebung des Feldbergs.

Die Thäler haben hier nicht die Breite wie im nördlichen und mittleren Schwarzwald, sie schneiden sich zumeist schluchtenartig ins Gebirge ein. Im Westen vom Schauinsland und Belchen zeigen sich dem mittleren Schwarzwald ähnliche Thalkonfigurationen mit Wässerwiesen und Reutfeldbetrieb, wie z. B. im Ober- und Untermünsterthal. Ferner ist hervorzuheben, dass in diesem südlichen Hauptgebiete des Schwarzwalds der Allmendbesitz eine grosse Bedeutung hat. Beispielsweise sei erwähnt, dass von den 56 Gemarkungen des Amtsbezirks Schönau, welche 20413 ha Gesamtfläche, darunter 7090 ha Weidland, besitzen, 6816 ha Weidland im Besitz der Gemeinden und nur 269 ha im Privatbesitz sich befinden[2]). Bezüglich der Anbauverhältnisse dieses Schwarzwaldgebiets gilt, dass mit Ausschluss des Amtsbezirks Neustadt 53 Proz. der Bodenfläche landwirtschaftlich benutzt, 42 Proz. bewaldet sind und nur 1,2 Proz. als Reutfeld benutzt werden. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfällt der grösste Teil auf Weide (im Amtsbezirk Schönau rund 34 Proz. der Gesamtfläche). »Die verhältnismässig grosse

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Grossh. Baden Jahrg. 1897/98, S. 3.

2) Vgl. Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau. Amtliche Darstellung.

Digitized by Google

landwirtschaftliche Fläche findet sich jedoch nicht gleichmässig durch das ganze Gebiet verteilt. Sie beherrscht das Hügelgebiet der tertiären Kalke zwischen Lörrach und Staufen, dann den Dinkelberg und die östliche Muschelkalkplatte im Amtsbezirk Bonndorf« [1]).

Die Hausindustrie und Fabrikthätigkeit ist in diesem Teile des Schwarzwalds besonders stark ausgeprägt. Hinzuweisen ist auf die Bürstenindustrie in Todtnau, auf die neuerdings emporblühende hausindustrielle Holzschnitzerei in einigen Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien und auf die ungleich wichtigere Textilindustrie, welche besonders im Wiesenthal und seiner Umgebung von weltbekannter Bedeutung ist. Die Bevölkerungsdichtigkeit entspricht naturgemäss neben dem Vorkommen industrieller oder hausindustrieller Erwerbsgelegenheit der Güte des Bodens, der Art des Klimas und der Höhenlage. Im Wiesenthal, dem Zentrum der Textilindustrie ist sie bei weitem am stärksten. Sie beträgt dort 282 Einw. pro qkm, wohingegen in den Umrandungen des Wiesenthals 120 Einw. auf 1 qkm kommen. Im Amtsbezirk St. Blasien beläuft sich die Dichtigkeit in den Höhenstufen von 400—900 m auf rund 65 Einw. pro qkm. In den Gebirgsvorlagerungen zwischen Freiburg und Lörrach entspricht sie mit 103 Einw. pro qkm dem Landesdurchschnitt. Eine ungleich spärlichere Besiedlung zeigt das Buntsandsteingebiet des gegen den Rhein hin vorgelagerten Dinkelberges. Dort wohnen in einer Höhenstufe von 300—400 m auf 1 qkm nur 23 Einw., und über 500 m zeigt die Statistik gar keine Siedlung. Auf den Höhen zwischen Wehra und Dreisam, welche politisch den Amtsbezirken Freiburg, Staufen und Schönau angehören, kommen im Mittel 55 Einw. auf 1 qkm.

B. Siedlungsform (Einzelhofsystem, geschlossenes Dorfsystem).

Aus der vorangegangenen Sonderbetrachtung der vier Hauptgebiete des Schwarzwalds dürften wir bereits mancherlei Anhaltspunkte gewonnen haben, um uns über die Frage schlüssig zu werden, inwieweit die physikalischen Verhältnisse, — die Beschaffenheit und Gestaltung des Bodens, die Art des Klimas, die mehr oder minder leichte Zugänglichkeit der Gegend — auf die Siedlungsform eingewirkt bezw. sie bedingt haben. Daneben aber wird uns in etwas die Frage beschäftigen müssen, ob nicht etwa andere Faktoren in mehr oder minder erheblichem Masse von Einfluss auf die Siedlungsform gewesen sind. Gedacht ist hier-

1) *Neumann* a. a. O.

Digitized by Google

bei vor allen Dingen an die Bedeutung der Stammeseigentümlichkeiten für die ursprüngliche Siedlungsform, welche die herrschende Lehre als in letzter Linie dabei ausschlaggebend hinstellt. Leider fehlt uns über die Urbesiedlung des Schwarzwalds zuverlässiges Material. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch vermuten, dass zur Zeit Cäsars Teile der Kelten, deren Hauptmasse von der germanischen Hochflut auf das linke Rheinufer gedrängt wurden in die höheren Gebirgslagen geflüchtet sind, woselbst sie auch von der Römergefahr verschont blieben. Gross ist ihre Zahl jedenfalls nicht gewesen, denn als gegen Ende des neunten Jahrhunderts die Benediktinermönche die Erschliessung und Besiedlung des höheren Schwarzwalds sich zur Aufgabe machten, fanden sie ihn gar nicht oder doch nur spärlich bevölkert [1]). Näheres über die Bewohner und die Form der Siedlung ist uns bis jetzt nicht bekannt geworden. Von einer Besiedlung in grösserem Umfange kann also erst von dieser Zeit an gesprochen werden. Immerhin dürfen wir mit ziemlicher Gewissheit annehmen, dass die herrschende Lehre, welche die Einzelhofsiedlung den Kelten zuschreibt, in der Siedlungsform, wie sie sich auf dem Schwarzwald vollzogen hat, kein vollgültiges Argument für die Richtigkeit ihrer Ansicht erblicken kann. Auf der anderen Seite lässt sich sicherlich mit grösserem Recht die Behauptung aufstellen, dass die Einzelhofsiedlung nicht w e g e n, sondern t r o t z der national-keltischen Siedlungsweise erfolgt ist. Danach ergab sie sich lediglich aus der Natur der Verhältnisse heraus, sodass selbst dann, wenn die Kelten die Dorfsiedlung als nationales Siedlungssystem gehabt hätten, die Besiedlung des Schwarzwalds sich kaum anders gestaltet haben würde. Jedenfalls dürfte aus unserer Darstellung sich ergeben haben, dass die physikalischen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluss auf die Siedlungsform ausüben mussten, soweit wenigstens sich diese historisch zurückverfolgen lässt.

Dort, wo wie z. B. im nordöstlichen Hauptgebiet des Schwarzwalds, in einem Teil der Hünersedelgruppe und im Gebiete des Dinkelberges der Buntsandstein vorherrscht, finden sich wenig oder gar keine Siedlungen. Die Dichtigkeit ist hier weit geringer als auf den Höhen des Schwarzwalds. Ungleich stärker ist die Bevölkerungsdichtigkeit in den Thälern, auf deren Höhen der durch den Buntsandsteinboden bedingte Waldreichtum schier un-

1) Vgl. den Aufsatz von *Gothein* in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. I »Die Hofesverfassung«.

Digitized by Google

erschöpflich ist und welche je nach ihrer Breite mehr oder minder grosse Acker- und Wiesenflächen gewähren. Hier drängte sich frühzeitig eine relativ zahlreiche Bevölkerung in geschlossenen Dörfern, welche sich teilweise zu kleineren Städten auswuchsen, zusammen. Sie betreibt die Landwirtschaft grösstenteils nur im Nebenberufe und setzt sich hauptsächlich aus Gewerbetreibenden zusammen als: Flössern, Holzhändlern, Fuhrleuten u. dgl. Seit alters zeigt das Murg- und Kinzigthal dieses industriell-gewerbliche Gepräge. Neuerdings lockten die Wasserkräfte, welche hier im überreichen Masse zur Verfügung stehen, auch andere Industrieen herbei. Neben dem Wald und den Sägewerken gewähren heute Fabriken aller Art besonders im Murgthal Arbeitsgelegenheit. Hinzuweisen ist ferner auf die Papierindustrie, welche einerseits lohnende und willkommene Erwerbsgelegenheit bietet und andererseits für die Holzwirtschaft von grosser Bedeutung ist.

Ebenfalls geschlossene Ortschaften bilden dort die Regel, wo die Gunst des Bodens und des Klimas, wie z. B. an den westlichen Gebirgsrändern einen intensiveren landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Hier benötigt die landwirtschaftliche Besitzeinheit einen relativ geringen Arealumfang, ohne dabei den Charakter der selbstständigen bäuerlichen Nahrung zu verlieren.

Wesentlich andere Formen zeigt die Siedlung im Gneis- und Granitgebiet des Schwarzwalds, vorzugsweise im nördlichen und mittleren Hauptteil dieses Gebirges. Der meist wenig tiefgründige, aus dem verwitterten Urgestein entstandene Boden zeigt eine gute Graswüchsigkeit. Aus eben diesem Grunde ist der ständige Ackerbau, ganz abgesehen von anderen einflussreichen Faktoren, nur in kleineren Flächen lohnend. Der Ackerbau kennzeichnet sich hier als die Feldgraswirtschaft. Der Charakter der gesamten Wirtschaft stellt sich dar als Holz- und Viehwirtschaft. In den Thälern des nördlichen und mittleren Schwarzwalds vermissen wir, wenn wir vom Kinzigthal absehen, die gewerbliche Signatur des Murg- und Kinzigthals. Berücksichtigen wir eine frühere Zeit, so ergiebt sich sofort: Die Thäler waren zu sehr abgelegen, die Höhen konnten sich an Holzreichtum mit den Hochwäldern des besonders im Quellgebiet der Kinzig und im Norden der Murg vorherrschenden Buntsandsteins nicht messen, desgleichen waren die Flüsse zum Transport des Holzes zu wenig geeignet, als dass hier eine nennenswerte gewerbliche Thätigkeit den landwirtschaftlichen Charakter beeinträchtigen konnte. Daran änderte auch nichts die hausindustrielle

Digitized by Google

Uhrenfabrikation, so grosse Bedeutung diese auch gehabt hat.

Die überwiegende Form der Siedlung ist hier nun das Einzelhofsystem, die Bewirtschaftungsweise ist den geschilderten physikalischen Verhältnissen entsprechend durchaus extensiv. Wegen des für die landwirtschaftliche Besitzeinheit notwendigen relativ grossen Areals liegt es im Interesse eines rationellen Betriebs, den Besitz möglichst geschlossen und arrondiert zu haben. Daher kann hier von Gewannsystem und Gemengelage keine Rede sein. Aber auch die Einzelhofsiedlung hat sich der Gebirgskonfiguration angepasst. Wir können füglich zwischen Thalsiedlung und Höhensiedlung unterscheiden. Die hier wie dort fast immer unter einem Dache vereinigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude — richtiger ausgedrückt bilden die Wohnungs- und Wirtschaftszwecken dienenden Räume ein Ganzes, wie bei den grossen westfälischen Bauernhäusern — sind bei der Thalsiedlung in der Thalsohle gelegen, jedoch nicht in der Mitte der Sohle, sondern an ihren Kanten. Auf diese Weise ist das Hofgebäude vor der sich naturgemäss in der Mitte des Thales sammelnden Feuchtigkeit geschützt, sodann aber wird die Zufuhr auf die gewöhnlich oberhalb der Wohnräume und Viehställe befindliche Tenne erleichtert [1]). Zu beiden Seiten des Hofgebäudes liegen die Wässerwiesen, an welche sich die schon mehr geneigten Aecker, die mehr oder weniger steilen Reutfelder, Weiden und Waldungen anschliessen. Die aus solchen Höfen zusammengesetzten Gemarkungen und Gemeinden bilden eine langgestreckte, oft mehrere Stunden lang sich ausdehnende Form. Eine mehr oder weniger ausgeprägte Abweichung von dieser Siedlungsform ist auf den Höhen bemerkbar, zumal dann, wenn diese sich plateauartig ausdehnen. Hier ist die Form, wie sich die Kulturarten um das Hofgebäude gruppieren, weniger langgestreckt, sondern mehr rund. Dementsprechend ist auch die Gestaltung der politischen Gemeinden. Wenn wir uns Kirche, Schule, Rathaus u. s. w. im Zentrum gelegen denken, so ist die Entfernung zwischen Zentrum und Peripherie relativ weniger gross, als bei den Thalgemeinden. Die an der Peripherie gelegenen Höfe fasst man gern zu Höfekomplexen zusammen und nennt solche Höfekomplexe »Zinken«. Als eine Thalsiedlungsgemeinde sei beispielsweise die im Amtsbezirk Waldkirch gelegene Gemeinde Prechthal genannt, welche sich länger als 2 Stunden durch das

1) Vgl. die Abbildung eines solchen alemannischen Hauses in *Meitzen*, Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, III. Bd. S. 27.

Digitized by Google

Elzthal hinstreckt, als Höhensiedlungsgemeinden sind zu nennen die Gemeinden Breitnau, St. Peter u. a. im Amtsbezirk Freiburg, Hinterzarten im Amtsbezirk Neustadt u. s. w. Wenn wir diese beiden Siedlungstypen im Gebiete der Einzelhofsiedlung unterscheiden konnten, so wollen wir doch nicht behaupten, dass sich nun jeder Hof entweder in die Kategorie der Thalsiedlung oder in die Kategorie der Höhensiedlung einreihen lässt. Die Mannigfaltigkeit der Gebirgskonfiguration hat so viele Ausnahmen geschaffen, dass es scheinen könnte, als wären wir bei der von uns vorgenommenen Unterscheidung dieser beiden Siedlungstypen von einer gewissen Willkür und Sucht »System hineinzubringen« nicht frei gewesen.

Wie bereits angedeutet, ist die Einzelhofsiedlung im nördlichen und mittleren Schwarzwald die vorwiegende Siedlungsform. Auch der nördliche Saum des südlichen Hauptgebietes zeigt ähnliche Verhältnisse, während im grössten Teile des südlichen Schwarzwaldes das Dorfsiedlungssystem vorherrschend ist. Hier liegt jedoch die Art der Siedlung nicht so sehr in der Natur der physikalischen Verhältnisse, als vielmehr in geschichtlichen Vorgängen begründet. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass hier im Mittelalter in Bezug auf Siedlungsform und ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft ähnliche Verhältnisse, wie im heutigen Gebiet der Einzelhofsiedlung geherrscht haben. *Gothein*[1]) schreibt das Vorherrschen des Kleingütlerwesens in heutiger Zeit einer übereilten Kolonisation zu, welche bald nach dem dreissigjährigen Kriege in diesem Teile des Schwarzwalds erfolgte. Ferner hat das frühzeitige Eindringen der Industrie, besonders der Montanindustrie, sehr bald eine Uebervölkerung hervorgerufen, welche zwar die von Natur aus extensive Landwirtschaft nicht intensiver gestalten konnte, wohl aber in dem Bedürfnis nach Land zur Zersplitterung der ursprünglichen Besitzeinheiten geführt hat.

Wenn wir also von dem südlichen Schwarzwalde absehen, so bedarf es wohl keines Beweises mehr für die von uns mehrfach vertretene Ansicht, dass hauptsächlich die physikalischen Verhältnisse die Siedlungsform beeinflusst haben. Das Dorfsystem finden wir dort, wo wie im Murg-, Kinzig- und Wiesenthal eine ausgedehnte gewerblich-industrielle Thätigkeit vorherrschend ist, oder dort, wo die Gunst des Bodens und des Klimas eine intensivere Landwirtschaft ermöglicht. Wo jedoch weder das eine noch das andere der Fall ist, wo die Landwirtschaft auf einer

1) *Gothein* in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N.F. Bd. I, S. 10

Digitized by Google

durchaus extensiven Betriebsbasis beruht, überwiegt das System der Einzelhöfe.

C. Die geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Agrarstatistisches.

Wenn wir Eingangs unserer Ausführungen glaubten, den gesamten Schwarzwald in den Bereich unserer Untersuchungen über die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen so überaus wichtige Siedlungsfrage ziehen zu müssen, so werden wir jetzt den Rahmen wieder enger spannen dürfen, indem wir unsere folgenden Betrachtungen zu beschränken haben auf das Gebiet der Einzelhofsiedlungen, welches juristisch mit dem Gebiet der geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes zusammenfällt.

Wir haben bereits angedeutet, dass der zwischen Murg und Dreisam gelegene nördliche und mittlere Teil des Schwarzwalds, sowie einzelne Teile im Norden des südlichen Hauptteils als das eigentliche Gebiet der Einzelhöfe und damit der gesetzlich geschlossenen Hofgüter in Betracht kommen. Somit erstrecken sich die Hofgüter auf das gesamte Gneis- und Granitgebiet des Schwarzwalds mit Ausnahme des Südens und bezüglich der geographischen Ausdehnung auf den weitaus grössten Teil des badischen Schwarzwalds überhaupt. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, wurde durch die Vermittlung der Amtsgerichte die Zahl der geschlossenen Hofgüter auf 4943 festgesetzt.

Sie verteilen sich auf die 15 Amtsgerichtsbezirke Achern, Bonndorf, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Gengenbach, Lahr, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Staufen, Triberg, Villingen, Waldkirch und Wolfach. Die Tabelle auf S. 13 zeigt, in welcher Weise sie sich auf die genannten Bezirke verteilen.

Nach dieser Zusammenstellung sind die Gemeinden der unter O. Z. 1—6 genannten Amtsbezirke überwiegend Hofgütergemeinden oder richtiger ausgedrückt, Gemeinden, in welchen Hofgüter vorhanden sind, denn es giebt Gemeinden, in denen gesetzlich geschlossene Hofgüter die Mehrheit der überhaupt vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe bilden, und solche, in denen sie in der Minderheit sind. Schon hieraus ist ersichtlich, dass wir bezüglich der amtlichen Statistik, welche naturgemäss die Amtsbezirke als politische Einheiten erfasst, nur solche Amtsbezirke für unsere Zwecke berücksichtigen können, in denen der grösste Teil der Gesamtfläche auf den geschlossenen Hofgüterbesitz ent-

Digitized by Google

O.Z.	Amtsgerichtsbezirk	Zahl der		
		Gemeinden überhaupt	Hofgüter-gemeinden	geschlossenen Hofgüter
1.	Gegenbach	13	13	506
2.	Triberg	16	14	339
3.	Waldkirch	26	23	819
4.	Wolfach	24	19	704
5.	Oberkirch	21	14	525
6.	Freiburg	51	28	792
7.	Neustadt	31	10	190
8.	Villingen	34	10	121
9.	Emmendingen	21	7	436
10.	Achern	18	6	41
11.	Lahr	27	7	186
12.	Staufen	26	6	71
13.	Offenburg	25	3	159
14.	Ettenheim	16	3	50
15.	Bonndorf	45	3	4

fällt, wo also der Gesamtcharakter der Landwirtschaft durch die geschlossenen Hofgüter sein hauptsächlichstes Gepräge erhält. Es kämen demnach in Frage die Amtsbezirke [1]) Triberg, Waldkirch und Wolfach. Vorweg muss bemerkt werden, dass auch in diesen drei Amtbezirken die geschlossenen Hofgüter nur einen geringen Bruchteil der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt ausmachen, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Amtsbezirke	Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt [2])	Zahl der geschlossenen Hofgüter
Triberg	2228	339
Waldkirch	2741	819
Wolfach	3570	704
Sa.	8539	1862

Die grosse Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe erklärt sich daraus, dass in den drei vorstehenden Amtsbezirken zahlreiche kleinere Städte sich vorfinden, deren Bevölkerung neben ihrer Hauptberufsthätigkeit im Gewerbe, Handel u. s. w. auch etwas Ackerwirtschaft betreibt. Durch eine, das platte Land besonders ausscheidende Statistik wären wir im Stande, auch ziffernmässig

1) Der erst neuerdings neugebildete Amtsgerichtsbezirk Gengenbach kann leider nicht berücksichtigt werden, da er in der amtlichen Statistik nicht als ein besonderer Amtsbezirk ausgeschieden ist.

2) Nach der Erhebung vom 14. Juni 1895 Vgl. Statistisches Jahrbuch 1897 und 1898 Seite 80.

Digitized by Google

nachzuweisen, dass Landwirtschaft und Hofgüterwirtschaft in den drei Amtsbezirken sich im wesentlichsten deckende Begriffe sind. Selbstverständlich giebt es dort auch zahlreiche Kleingütler, Handwerker u. dgl., wodurch jedoch das gesamte Wirtschaftsbild nicht sehr alteriert wird.

Bezüglich des land- und forstwirtschaftlichen Areals der genannten drei Amtsbezirke dürfte kein Zweifel vorhanden sein, dass der weitaus grösste Teil der Gesamtfläche auf die geschlossenen Hofgüter entfällt, wenngleich eine diesbezügliche Statistik nicht vorhanden ist. Wir sind demnach berechtigt, die auf die Amtsbezirke Triberg, Waldkirch und Wolfach (mit zusammen 66 Gemeinden, unter diesen 56 Gemeinden mit Hofgüterbesitz) sich erstreckenden agrarstatistischen Daten als Unterlagen für unsere weiteren Ausführungen anzunehmen.

Wir haben bereits den wirtschaftlichen Charakter der Hofgüter als einen vornehmlich auf der Forst- und Viehwirtschaft beruhenden kennen gelernt. Nach den Angaben der Gemeinden, bezw. der Katastervermessung ergab sich in den drei Amtsbezirken 1896 folgendes Verhältnis der Kulturarten:

Amtsbezirke	Ackerfeld	Wiesen	Ständige Weide	Haus- und andere Gärten, einschliessl. Baumschulen, Rebland, Kastanienanpflanzungen	Im Ganzen	Reutberge ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche	Wald im Ganzen	Gesamt-Fläche
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Waldkirch	5683	4019	6000	200	15912	2908	10812	31424
Wolfach	6969	5770	2550	142	15431	7041	21932	45675
Triberg	4268	2867	7839	30	15004	2947	8029	27443

In den drei Amtsbezirken beträgt somit der auf das Ackerfeld entfallende Teil rund $^1/_6$ der Gesamtfläche. Am waldreichsten ist der Amtsbezirk Wolfach; hier bedeckt der Wald fast 50 Proz. der Gesamtfläche. Jedoch ist zu bemerken, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des Waldareals im standesherrlichen Besitze sich befindet, z. B. besitzt der Fürst von Fürstenberg im Forstei-bezirk Wolfach rund 4500 ha Waldungen. Die dem Staate ge-

1) Hierin sind eingerechnet die nicht ertragenden Flächen wie: Hausplätze, Hofraiten, öffentliche Plätze, Wegland, Eisenbahnen, Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüche, Gewässer, Felsen und anderes Unland.

2) Statistisches Jahrbuch 1897 u. 1898 S. 126.

Digitized by Google

hörigen Waldungen sind in den drei Amtsbezirken bezüglich ihres Umfangs von untergeordneter Bedeutung. Das Verhältnis der Grösse der gesamten Wirtschaftsfläche zur Grösse des Ackerfeldes ist naturgemäss für die einzelnen bäuerlichen Betriebe sehr verschieden je nach den physikalischen Verhältnissen, wie: Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Klima u. s. w. und je nach der Grösse des bäuerlichen Anwesens. Ohne eigentlichen Ackerbau konnte der Hofbauer am wenigsten in einer Zeit auskommen, wo wegen der mangelhaften Verkehrsverhältnisse der Transport von Getreide in die abgelegenen Schwarzwalddistrikte ebenso schwierig als kostspielig war. Der Bauer war deshalb gezwungen, die von ihm zum Eigenbedarf in der Wirtschaft und im Haushalt benötigten Feldfrüchte selbst zu bauen. Da musste natürlich das zur Kornproduktion erforderliche Areal ein relativ grosses sein. Wir werden noch sehen, wie gerade diesem Umstande die Reutfeldwirtschaft ihre Entstehung zu verdanken hat. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts sollen sogar nicht unbeträchtliche Quantitäten von Korn, welches eben durch die Reutfeldwirtschaft gewonnen wurde und von vorzüglicher Qualität war, namentlich als Saatgut für den entfernteren Markt produziert worden sein. Eine Statistik hierüber fehlt leider. Heute vermag die Eigenproduktion nur einen grösseren oder geringeren Teil des Bedarfes an Getreide für den Haushalt und zur Fütterung, bezw. zur Aufzucht des Viehes zu decken.

In den drei für das Hofgütergebiet als typisch angenommenen Gemeinden Oberwolfach, Steig und Neukirch, auf welche sich die amtlichen Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden neben 34 anderen Gemeinden erstreckten, findet die Frage des Grössenverhältnisses des Ackerfeldes zur Gesamtfläche und die Frage der Gesamtgetreideproduktion, bezw. der Verbrauchs- und Verkaufsmengen in der Tabelle [1]) S. 16 ihren ziffermässigen Ausdruck:

Es steht also einer Gesamtverbrauchsmenge an Getreide von rund 1000 Ztr. eine Verkaufsmenge von nur 20 Ztr. und eine Produktionsmenge von ebenfalls rund 1000 Ztr. gegenüber. Rechnet man noch den Bedarf an Mehl und Brot hinzu, so ergiebt sich, in Geld umgerechnet, nach Abzug des winzigen Erlöses aus dem verkauften Getreide für die 14 Betriebe ein Bedarf an Brot-

1) Zusammengestellt nach Anlage V, Seite 144 f. der »Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden« 1883.

Digitized by Google

Gemeinden		Grösse der Wirtschaft im Ganzen ha	Grösse des Ackerfeldes ha	Gesamtgetreideproduktion Ztr.	Verbrauch an Getreide für den Haushalt und als Viehfutter Ztr.	Verkaufsmenge des Getreides nach Abzug des Saatguts M.		Zukauf (einschliesslich Mehl und Brot) M.
Oberwolfach								
Grossbauer	1.	170.53	4.01	68.5	213.9	—	—	1427
	2.	163.90	6.30	165.8	130 4	—	—	530
Mittelbauer	3.	54.—	5 60	96.1	63.1	5	47	14
	4.	25.—	4.52	62.9	64.0	—	—	114
Kleinbauer	5.	13.44	4.06	51.5	32.3	8.3	66	—
	6.	43 40	6.71	76.0	57.2	—	—	59
Taglöhner	7.	5 07	2.45	40.0	42.1	—	—	145
	8.	0.45	0.45	6.3	11.2	—	—	90
Steig								
Grossbauer	1.	65.0	13.82	70.0	58.0	7.0	56	317
Mittelbauer	2.	26.00	5.77	89.0	70.5	—	—	174
Neukirch								
Grossbauer	1.	92.45	3.78	96.0	102.1	—	—	569
	2.	77.43	3 15	125.4	141.4	—	—	753
Kleinbauer	3.	23.66	3.15	43.5	33.8	—	—	600
Taglöhner	4.	3.75	0.68	6.0	—	—	—	331
				997.0	1019.0	20.3	169	5153

getreide im Werte von rund 5000 Mk., welcher durch Zukauf gedeckt werden muss. Nur ein einziger Besitzer ist im Stande, Getreide — allerdings nur in sehr geringen Quantitäten — abzukaufen, ohne zugleich Mehl und Brot zukaufen zu müssen. Es erklärt sich diese — man könnte fast sagen — Abnormität dadurch, dass die Ackerfläche dieses Hofes eine relativ grosse ist; sie beträgt fast ein Drittel des Gesamtareals. Zur weiteren Erklärung soll noch gesagt werden, dass die Lage dieses Hofgutes eine äusserst günstige ist, denn das Gelände ist eben und kaum 200 m hoch gelegen, dazu ist der Boden teilweise tiefgründig und daher als Ackerfeld vorzugsweise geeignet.

Je grösser das Hofgut, desto kleiner ist gewöhnlich, relativ genommen, das Ackerareal. Der Ackerbau als solcher ist im Allgemeinen nicht lohnend, soweit wenigstens die Bestellung mit Halmfrüchten in Betracht kommt; er kann jedoch aus Rücksichten der Statik nicht entbehrt werden, denn der fortgesetzte Anbau von

Digitized by Google

Futtergräsern, von Klee u. dgl. würde sehr bald die bekannte Kleemüdigkeit des Bodens erzeugen.

Als Resultat unserer Ausführungen ergiebt sich, dass der Ackerbau im engeren Sinne, d. h. die Produktion von Halmfrüchten für das Hofgütergebiet von untergeordneter Bedeutung ist. Weil der Hofbauer in sehr vielen Fällen mehr Getreide bezw. Mehl und Brot für seine Wirtschaft bedarf, als er selbst produziert, so hat er kein Interesse an hohen oder höheren Getreidepreisen, eine Thatsache, die auch von den Erhebungskommissären der drei Gemeinden ausdrücklich betont worden ist.

Der Schwerpunkt der Hofgüterwirtschaft beruht auf der Vieh- und Holzwirtschaft.

Die Reutberge, welche einen erheblichen Teil der Gesamtfläche des Hofgütergebiets ausmachen, dienen ihrem Hauptzweck nach zur Weide. »Die Reutberge, Hauberge und Hackwaldungen verdanken ihre Entstehung dem Mangel an Weiden, dem Mangel an Ackerfeld in engen Thälern, dem Mangel an Strassenverbindungen und der hieraus entstehenden Notwendigkeit, die Brotfrüchte selbst zu erzeugen, dem Mangel an Lohnarbeit und den niedrigen Holzpreisen«[1]). Die Reutfelder werden nach 15 bis 20jähriger oft schonungsloser Beweidung umgebrochen. Das hierbei zur Anwendung gelangende Verfahren ist folgendes:

Das Holz, gewöhnlich Niederholz und Gestrüpp, wird abgehauen, auf Bündel gelegt und verbrannt. Der mit Gras, vielfach auch mit Unkräutern aller Art, namentlich aber der sogenannten Besenphrieme (Spartium scoparium) bewachsene Boden wird geschält (geschorben), was zumeist recht mühsam mit der Hacke geschieht. Die Asche der verbrannten Reisigbündel dient als Dünger und wird in das aufgewühlte Erdreich gestreut. Sodann wird ein bis zwei Jahre lang das so bearbeitete Reutfeld als Ackerland benutzt, indem im ersten Jahre gewöhnlich Roggen, seltener Weizen und im zweiten Jahr Hafer und Kartoffeln eingesäet werden. Nach dieser Zeit wird das Reutfeld zumeist der natürlichen Berasung überlassen und dient jetzt wieder seinem Hauptzwecke, der Beweidung durch das Vieh.

Die Reutfelder finden sich besonders häufig in den Amtsbezirken Wolfach und Waldkirch, wiewohl ihre Ausdehnung gegen früher auch hier wie überall im Hofgütergebiet eine wesentliche

1) Dr. *Vollrath Vogelmann*, Staatsrat, Die Reutberge des Schwarzwalds. Karlsruhe 1870. S. 8 ff.

Digitized by Google

Einschränkung erfahren hat. An ihre Stelle sind vielfach Eichenschälwaldungen und Fichtenwaldungen getreten, welche eine höhere Rente abwerfen, als die Reutfeldwirtschaft. Dazu kommt noch, dass mit der fortschreitenden Verbreitung der Stallfütterung des Viehs während des Sommers auch die Reutfelder immer entbehrlicher werden.

Die Viehwirtschaft des Schwarzwalds kennzeichnet sich als die Aufzucht von Jungvieh, besonders von Rindvieh und Schweinen. Mästung kann hier wegen des Mangels an Abfällen jeglicher Art naturgemäss nicht getrieben werden, man beschränkt sich daher auf die Aufzucht. Wegen der auf dem Schwarzwald immer mehr Verbreitung findenden Schweinezucht sollen einige Zahlen genannt werden, welche den Aufschwung der Schweinezucht innerhalb 12 Jahren beweisen. Es wurden gehalten in den Amtsbezirken

1. Waldkirch	1883	9 505	Schweine
	1895	12 150	»
2. Triberg	1883	3 557	»
	1895	4 026	»
3. Wolfach	1883	8 503	»
	1895	10 284	»

Neben der Viehwirtschaft ist die Holzwirtschaft die Haupteinkommensquelle des Schwarzwälder Hofbauern. Die Fichte ist der überwiegende Baum im Hofgütergebiet, andere Nadelhölzer, wie: Tanne, Lärche, Kiefer finden sich bei weitem nicht so häufig. Von den Laubholzarten kommt für den Privatbesitz nur noch der Eichenschälwald in Frage, welcher besonders an den Thalabhängen des Schwarzwalds kultiviert wird, jedoch bei der Konkurrenz der ausländischen Gerberlohe heute eine relativ geringe Rente abwirft. Eichenhochwaldungen und Buchenwaldungen sind für die Holzwirtschaft des Hofbauern von untergeordneter Bedeutung und können auch im Allgemeinen für den Privatbesitz nicht die Bedeutung haben, wie die Fichte, welche die bei weitem rentabelste aller Holzsorten ist, und deren Nutzbarkeit in ihrer frühesten Jugend, im sogenannten Stangenholzalter, zu Rebstecken, Hopfen- und Bohnenstangen hinlänglich bekannt ist, ganz abgesehen von ihrer überaus mannigfaltigen Verwendbarkeit im späteren Alter als Papier-, Nutz- und Bauholz.

Ueber die Frage der Grundbesitzverteilung im eigentlichen Hofgütergebiet giebt uns die vorhandene Statistik nur wenig genügenden Aufschluss. Von den im Jahre 1892 fixierten

Digitized by Google

und für gesetzlich geschlossen erklärten 4943 Hofgütern dürfte ein, wenngleich kleiner Teil als Tagelöhnergüter gelten, welche also keine selbständigen bäuerlichen Nahrungen sind. Nach § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1888 wurde die Hofgutsqualität davon abhängig gemacht, dass unter Hofgut ein der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bildendes landwirtschaftliches Anwesen zu verstehen sei, welches nach Erlassung des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochen dem Eigentümer des Hofes gehört habe. Es ist also bei der Feststellung der Zahl der Hofgüter nicht das Kriterium der selbständigen bäuerlichen Nahrung, sondern das Kriterium des ununterbrochenen Eigentums massgebend gewesen. Daher wurden denn landwirtschaftliche Betriebe, welche letztere Eigenschaft besassen, für gesetzlich geschlossene Hofgüter erklärt, ohne dass jedoch das Hofgut zur Ernährung einer bäuerlichen Familie ausreichend gewesen wäre. Es war natürlich für uns unmöglich festzustellen, wie gross die Zahl solcher für gesetzlich geschlossen erklärten Hofgüter ist, welche in Wirklichkeit keine selbständigen bäuerlichen Nahrungen sind, und wo der Besitzer auf Nebenerwerb im Tagelohn u. dgl. angewiesen ist.

Aus der Tabelle auf S. 20, welche von uns nach der Berufsstatistik von 1873 zusammengestellt ist und in welche wir die Zahl der vorhandenen Hofgüter eingetragen haben, können wir wenigstens bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Fläche einige Anhaltspunkte hinsichtlich der Grundbesitzverteilung gewinnen. Berücksichtigt sind solche Gemeinden, in welchen die geschlossenen Hofgüter die Mehrheit der landwirtschaftlichen Haushaltungen bilden.

Es kommen somit auf 863 landwirtschaftliche Haushaltungen 748 geschlossene Hofgüter. Wenn wir diejenigen landwirtschaftlichen Haushaltungen, welche mehr als 10 badische Morgen bewirtschaften, als geschlossene Hofgüter betrachten, so ergiebt sich, dass 431 Hofgüter über 10 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche besitzen gegenüber 317 Hofgütern, welche weniger als 10 Morgen besitzen. Für eine Scheidung des Grundbesitzes nach selbständigen und unselbständigen bäuerlichen Nahrungen sind diese Ziffern jedoch durchaus unzulänglich, da eben nur die landwirtschaftliche Fläche, d. h. Ackerfeld, Wiese und ständige Weide von der Statistik erfasst wird. Das sehr beträchtliche Reutfeld und besonders der Waldbesitz ist vollständig unberücksichtigt geblieben. Bei Hinzurechnung von Wald und Reutfeld zu der land-

Digitized by Google

Amtsgerichtsbezirke und Gemeinden	Landwirtschaftliche Haushaltungen		Von den landwirtschaftlichen Haushaltungen bewirtschaften	
	im ganzen 1873	hiervon geschlossene Hofgüter 1892	von 0 – 10 bad. Morgen [1])	über 10 bad. Morgen [1])
A.G.Bez. Freiburg				
Breitnau	91	83	30	61
Steig	68	61	34	34
Eschbach	73	51	37	42
» Waldkirch				
Biederbach	234	234	108	124
» Lahr				
Schönberg	48	37	22	26
» Oberkirch				
Maisach	58	39	39	19
» Gengenbach				
Oberentersbach	30	23	7	23
» Emmendingen				
Freiamt	261	220	160	102
	863	748	437	431

wirtschaftlich genutzten Fläche würde sich die Gesamtfläche erheblich vergrössern, in sehr vielen Fällen sogar vervielfachen. Hieraus ist ersichtlich, dass eine auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche beruhende Zusammenstellung des Grössenverhältnisses bei der Grundbesitzverteilung wegen der Nichtberücksichtigung von Wald und Reutfeld keinen sicheren Massstab für die Scheidung des Grundbesitzes nach Grössenkategorien gewährt. Es lässt sich vielmehr mit Sicherheit annehmen, dass ein grosser Teil der Hofgüter mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 10 badischen Morgen sehr wohl selbständige, nicht auf Nebenerwerb angewiesene bäuerliche Betriebseinheiten sind. Da die Katastervermessung noch nicht abgeschlossen ist, bezw. die Lagerbücher noch nicht aufgestellt sind, lässt sich eben schwer feststellen, welche Gesamtflächenausdehnung die einzelnen bäuerlichen Betriebe haben. Aber selbst dann, wenn die Gesamtfläche eines Hofguts feststeht, so wäre damit doch noch nicht die Antwort auf die Frage gegeben, in welche Kategorie des Besitzes sich das betreffende Hofgut einreihen lässt, m. a. W. ob es zum klein-, mittel- oder grossbäuerlichen Besitz gehört. Wir kennen Hofgüter,

1) Ein badischer Morgen = 0,36 ha.

Digitized by Google

welche mit einem Gesamtareal von 40 ha zum grossbäuerlichen Besitz gehören und solche mit demselben Areal, welche nicht einmal selbständige Nahrungen darstellen. Jedenfalls scheitert eine auf zahlenmäsiger Fixierung der Flächenausdehnung beruhende Scheidung der Hofgüter in klein-, mittel- und grossbäuerlichen Besitz an der Verschiedenheit der Bodenverhältnisse, des Klimas, der Lage u. s. w. Auch die Frage des Enährungsminimum begegnet denselben Schwierigkeiten. Beispielsweise [1]) hält der Erhebungskommissär für die Gemeinde Steig mindestens 12 ha, der Erhebungskommissär für die Gemeinde Neukirch mindestens 40 ha für erforderlich, wenn der Besitzer die Landwirtschaft ausschliesslich betreiben will.

Immerhin kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der mittlere bäuerliche Besitz im Hofgütergebiet vorherrschend ist, d. h. der Hofbauer beschränkt seine Thätigkeit nicht auf die Leitung des Betriebes, sondern er arbeitet mit und ersetzt daher die Arbeitskraft eines Knechtes, welche er im anderen Falle mehr einstellen müsste.

Der Besitzesart nach steht die land- und forstwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Privatbesitzes im Eigentum der geschlossenen Hofgüter. Eine Allmendnutzung ist im Hofgütergebiet fast gänzlich unbekannt. Nur in einigen Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg (Kappel, Oberried, Zastler) und des Amtsbezirks Staufen (Obermünsterthal, Untermünsterthal) findet sich die Allmendnutzung in grösserer Ausdehnung. Sie erstreckt sich dort lediglich auf das Weidfeld.

Auch das Pachtland ist im Hofgütergebiet von untergeordneter Bedeutung. Folgende nach der Berufsstatistik vom Jahre 1873 vorgenommene Zusammenstellung zeigt, wie sich die Gesamtfläche in den drei Amtsbezirken Waldkirch, Wolfach und Triberg nach der Besitzesart darstellt:

Amtsbezirke	Gesamtfläche	Eigentum	Allmend	Pachtland	Dienstland
	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
Waldkirch	42 692	39 838	347	2311	196
Wolfach	39 906	37 691	285	1680	250
Triberg	41 416	38 873	118	2 106	319

1) Vgl. Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden. 1883, II, 22 und III, 30.

Digitized by Google

Da jedoch — wie wir nachgewiesen haben — die gesetzlich geschlossenen Hofgüter in vorstehenden Amtsbezirken nur einen Bruchteil der landwirtschaftlichen Haushaltungen überhaupt ausmachen, so ist es sehr wahrscheinlich, dass der grösste Teil des Pachtlandes auf die kleineren und kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe entfällt.

Digitized by Google

Erster Teil.

Das Hofgüterrecht.

A. Die Entstehung des Hofgüterrechts.

Wir haben bereits an anderer Stelle bezüglich der Frage einer keltischen Urbesiedlung des Schwarzwalds uns dahin ausgesprochen, dass sehr wahrscheinlich Kelten — wenngleich ihre Zahl wohl nicht sehr bedeutend gewesen ist — die ersten sesshaften Bewohner des hohen Schwarzwalds gewesen sind. In eine weitere Erörterung dieser Frage können wir um so weniger eintreten, als die Frage der Entstehung des Hofgüterrechts, welche uns jetzt zu beschäftigen hat, uns in jene Zeit führt, wo durch die im grossen Stil unternommene Besiedlung des Schwarzwalds durch die Benediktinermönche diesem unwirtlichen, dem Verkehr und der Kultur grösstenteils noch nicht erschlossenen Gebirge der Stempel wirtschaftlicher Thätigkeit aufgedrückt wurde. Es seien hier vornehmlich die gegen Ende des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts erfolgten Klostergründungen von St. Peter, St. Märgen, St. Blasien, St. Trudpert, St. Wilhelm und St. Ulrich genannt, von denen aus strahlenförmig die Kolonisation vor sich ging. Die diesbezüglichen jüngsten Forschungen von *Gothein*[1]) haben wir unseren folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt. Dem Erscheinen des zweiten Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds von *Gothein* sehen wir mit umso grösserer Spannung entgegen, als die bislang publizierten

1) *Eberhard Gothein*, Die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I. Bd., Strassburg 1892; desgleichen die Aufsätze: »Die oberrheinischen Lande vor und nach dem dreissigjährigen Kriege« (Seite 1—45) und »Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald dargestellt an der Geschichte des Klosters St. Peter« (Seite 257—316) in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band I; desgleichen *Gothein* in der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrgang IV.

Digitized by Google

Forschungen *Gothein*'s hinsichtlich der Entstehung des Hofgüterrechts auf dem Schwarzwalde in einem Gegensatze zu der heute vielfach herrschenden Lehre stehen, welche in der Individualsuccession ein aus der Grundherrschaft hervorgegangenes Institut erblickt.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der von den Klöstern angesiedelten Bauern ist hervorzuheben, dass die weitaus grosse Mehrzahl derselben freie Leute und nur ein geringer Teil Leibeigene, sogenannte Gotteshausleute waren. Von den Lehnsleuten des Klosters St. Peter sagt *Gothein*[1]): »Dreierlei Güter gab es von Anfang an im Gebiet von St. Peter: Meierhöfe, Lehen, Seldgüter. Zu diesen könnte man als eine vierte Klasse noch den Besitz adeliger Ministerialen rechnen, wie solcher sowohl in Eschbach als in Iben im zwölften Jahrhundert bezeugt ist. Meierhöfe besass das Kloster ursprünglich wohl in jedem Thal einen.... Hier auf den grossen eigenen Gutswirtschaften des Klosters sassen Meier als Teilbauern. In sämtlichen Thälern hatten die Bauern ihre Höfe als Erblehen mit sehr weitgehender Verfügungsfreiheit erhalten, auf der Höhe aber, im weiten Umkreis um das Gotteshaus, war das Land als Seldgut ausgegeben..... Die Seldner sassen teilweise als Zeitpächter auf ansehnlichen Gütern, teilweise als kleine Leute in Häuschen mit ein wenig Ackerfeld.« Ueber die Grösse der Güter verlauten keine sicheren Nachrichten. Doch ist verbürgt, dass die ursprünglich sehr zahlreichen Lehen im Laufe der Zeit sich zu grösseren Höfen zusammenzogen.

Das Hofgüterrecht des Schwarzwalds, d. h. die observanzmässige Vererbung des Hofes auf einen und zwar den jüngsten Sohn hat nicht von Anfang an bestanden. Auch hier ist diese rechtliche Sonderentwicklung hervorgegangen aus der Wirtschaftseinheit des alten Rechts, nämlich der Hausgemeinschaft unter Leitung eines Hausvaters. Das dieser Hausgemeinschaft gehörige Land gehörte nicht etwa diesem Hausvater, sondern der ganzen durch die Hausgemeinschaft gebildeten Familie. Alle Mitglieder der Hausgemeinschaft waren Miteigentümer, nicht bloss die Eltern, sondern auch die Kinder und Kindeskinder und zwar schon bei Lebzeiten der Eltern. Starb der Vorstand, so trat somit gar keine Vererbung in den Grundbesitz ein. Derselbe verblieb der nach wie vor bestehenden Hausgemeinschaft als einem Ganzen[2]). Auf

1) *Gothein*, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwalde, S. 273.

2) Vgl. das Vorwort *Brentano*'s zum achten Stück der »Münchener Volkswirt-

Digitized by Google

dem Schwarzwalde vollzog sich erst im 15. Jahrhundert die Auflösung der alten Hausgenossenschaft. Hieran schloss sich fast überall die geschlossene Vererbung des Besitzes, und zwar — wie es nach den Ausführungen *Gothein*'s scheint — nicht nach dem Willen der grundherrlichen Klöster, sondern lediglich aus dem freien Entschluss der Bauern heraus. Allerdings vollzog sich der Uebergang zur gewohnheitsmässigen Praxis der Einzelerbfolge nicht überall im unmittelbaren Anschluss an die bisher geübte Hausgemeinschaft. Gegen eine solche Entwicklung erklärten sich besonders energisch die geistlichen Grundherrn. Schon viel früher ist der römisch-rechtliche Grundsatz der Universalsuccession sämtlicher Kinder, einerlei welchen Geschlechts, in einer Verordnung des Bischofs Heinrich von Strassburg ausdrücklich hervorgehoben. Es wird darin bestimmt, dass die weibliche Nachkommenschaft im gleichen Masse wie die männliche zur Erbschaft in beweglichen und unbeweglichen Gütern berufen sei. Die Ausschliessung des weiblichen Geschlechts von der Erbfolge wird als eine »abscheuliche Gewohnheit«[1]) perhorresziert. Es sei hier nur beiläufig darauf hingewiesen, dass das germanische Recht das weibliche Geschlecht von der Erbfolge grundsätzlich ausschloss.

Der Auflösung der Hausgenossenschaft durch gleiche Teilung der Miterben stand kein Hindernis entgegen. Uebrigens findet sich der Grundsatz des gleichen Erbrechts auch in einzelnen Weistümern ausgesprochen. Noch 1565 entschied das Thalgericht zu Nordrach[2]), dass alle lebenden Geschwisterkinder gleichberechtigt seien. Ebenso[3]) entschieden 1397 die Lehenleute des Klosters St. Märgen auf Anfrage des Abtes, ohne dass eine einziger Widerspruch sich erhoben hätte, dass Kinder, wenn sie mit einander teilen wollen, »jegliches seinen Teil empfahen soll und haben nach des Gotteshauses Recht«. Sie übernahmen damit freilich auch die Pflichten des belehnten Mannes; die Fälle vervielfachten sich also, während sie einen Vorträger geben durften, sobald sie ungeteilt im Hofe sitzen blieben. In ähnlicher Weise sagt ein Weistum des Ibenthals: »Jeglichem Kind ist sein Teil gefallen, wenn es will«. Ausgenommen waren hiervon nur die grossen Frohnhöfe, welche

schaftlichen Studien«, »Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern« von Dr. *Ludwig Fick*, S. XIV.

1) *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I. Bd. S. 297.

2) ibidem S. 297.

3) *Gothein*, Die Hofesverfassung ... a. a. O. S. 287 f.

Digitized by Google

ausdrücklich für ein rechtes unteilbares Mannlehen erklärt wurden. Die weitaus grösste Zahl der Höfe war jedoch an keine Bestimmung in der Richtung einer Beschränkung der freien und gleichen Teilbarkeit gebunden. Im Gegenteil, die römisch-rechtlich geschulten Mönche widerstrebten nicht nur nicht der Mobilisierung des Grundbesitzes, sie schien ihnen vielmehr ein willkommener Anlass zu sein, um die Ergiebigkeit des Drittelfalles zu steigern. Die Zerstückelung des Grundbesitzes wurde in einer Verordnung für das Unteribenthal durch folgende wohlwollende Rechtsauslegung begünstigt: »Wenn einen Lehenmann Not angeht, so mag er, um seine Schulden zu bezahlen, sein liegend Gut angreifen, so weit, dass er selber nach dem Urteil seiner Nachbarn noch auf dem Hofe bleiben kann. Wird er aber von Alter und Siechtum schwach, so mag er die Wände um und um verkaufen, und erst, wenn er an die sechste Säule kommt, so soll er zu den Herren sprechen: »Geht her und nehmt den Dritteil und lasst mir die zwei Teile, denn ich vermag nicht mehr zu bleiben«. Und das soll ihm niemand wehren!«

Die unmittelbaren Konsequenzen eines mit den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht im Einklang stehenden Rechts zeigten sich denn auch sehr bald. Die Güterzersplitterung führte zur Verkleinerung der Besitzeinheiten, sodass sich die darauf sitzenden Familien nicht mehr von ihrem Besitztum ernähren konnten. »Die auffallende Thatsache, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts fast überall auf dem Schwarzwalde Klagen über die Verödung, über den Rückgang der Bevölkerung ertönen, findet hierin ihre Erklärung. Nicht nur die Anzahl der Höfe ging zurück — was kein Schaden war — sondern vielfach auch der Anbau; denn öfters blieben ganze Lehen oder Teile von solchen wüst liegen. Ihre Bewirtschaftung war unter dem herrschenden System unrentabel geworden.«

Thatsächlich hat denn auch die Mobilisierung des Grundbesitzes zur Zusammenziehung der zu kleinen Güter geführt. Bezüglich des Gebiets von St. Peter führt *Gothein* aus[1]): »Die Zersplitterung war zwar anfangs auch hier erste Folge, aber sie war nur ein Zwischenzustand. Die Kumulierung, die sich in Neukirch einfach vollzogen, kam hier etwas später zustande. Schon das erste Urbar zeigte sie. Auf die 38 Lehen in Iben, deren Einzelnamen sie der Mehrzahl nach als Einzelgüter zeigen, kommen nur

1) *Gothein*, Die Hofverfassung . . . a. a. O. S. 292.

Digitized by Google

noch 19 Höfe, im nächsten Urbar sind es nur noch 17, noch später 14; auf 28 in Vordereschbach 16. Anderwärts beginnt die Zusammenziehung erst etwas später; in dem kleinen, sich nach dem Flaunser zu öffnenden Steurenthal bestehen damals noch 7 Höfe, am Ende des Jahrhunderts sind es nur noch 4, in Rechtenbach 11, später 7«; und an anderer Stelle[1]): »Fast überall war man auf der Hälfte der ursprünglich ausgegebenen Lehen angelangt«.

In den meisten Fällen jedoch zogen es die Bauern vor, den Hof zusammenzuhalten, da sie wohl einsahen, dass solches in ihrem und ihrer Familie Interesse lag. Man setzte gewöhnlich die alte Hausgemeinschaft fort, indem jedes Mal der jüngste Sohn zum Vorträger ernannt wurde, d. h. die Dritteilspflichtigkeit zu leisten hatte. Aus dieser noch eine gewisse Zeit lang üblichen Gewohnheit ist das Minorat entstanden. Die Vorteile dieses Instituts für den bäuerlichen Besitz liegen auf der Hand. Auf diese Weise wird die Entrichtung des Dritteils, welche bei jedem Besitzwechsel zu erfolgen hatte, sehr weit hinausgeschoben, denn der Hof bleibt lange Zeit, nicht selten fast ein halbes Jahrhundert, in der Hand ein und desselben Besitzers, welcher jedoch, solange die Hausgenossenschaft existierte, nur der rechtliche Repräsentant der Familie war.

Aber auch nach der Auflösung der Hausgenossenschaft blieb die Vererbung auf den jüngsten Sohn als Gewohnheitsrecht in Uebung. In der Thalverfassung des späteren freien Reichsthals Harmersbach vom Jahre 1563 finden wir bereits das Minorat ausgesprochen. Desgleichen erwähnt *Gothein*[2]) aus den entlegensten Zinken, den Schottenhöfen, eine Enunziation vom Jahre 1450: »Hier gelte das Recht, dass die Geschwister abgefunden würden, damit der Hof nicht geteilt zu werden brauche«, und fährt dann fort: »Es lagen auf dieser Höhe freie Höfe und solche, an denen das Eigentum Adeligen zustand. In den eigentlichen Schottenhöfen war der Abt, auf dem Zinken Mühlstein waren die Röder und Wurmser Herren; aber jenes Recht galt hier unterschiedslos, während es sonst in den Thälern noch nicht üblich war, — ein Zeichen, dass es nur aus dem freien Entschluss der Bauern hervorgegangen ist.«

»Anders vollzog sich die Entwicklung in der Grafschaft Hauen-

1) *Gothein*, Die Hofverfassung . . . a. a. O. S. 298.

2) *Gothein*, Die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, I. Bd. S. 298.

Digitized by Google

stein und im Herrschaftsgebiet des Klosters St. Blasien, d. h. dem grössten Teile des südlichen Schwarzwaldes. Auch dort hat der freien Teilbarkeit nach Auflösung der Hausgenossenschaft nichts im Wege gestanden. Daher haben auch dort die aus der Zerstückelung des Grundbesitzes resultierenden ökonomischen Konsequenzen sich bemerkbar gemacht, nur mit dem Unterschiede, dass dort nicht, wie im mittleren und nördlichen Schwarzwald die Zersplitterung zur Zusammenziehung und Vergrösserung der ursprünglichen Besitzeinheiten geführt hat. Dazu kam noch, dass »nach dem 30jährigen Kriege auf den unfruchtbaren Plateaulandschaften des südlichen Schwarzwalds durch übereilte Kolonisation der Grund gelegt wurde zum seither dort herrschenden Pauperismus, dem unvertilgbaren Uebel einer zugleich zersplitterten und extensiven Wirtschaft.«

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so glauben wir, wenigstens soweit wir uns auf das bis jetzt vorhandene Forschungsmaterial stützen können, zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die Einzelerbfolge auf dem Schwarzwalde wohl kaum als ein Ausfluss des grundherrlichen Interesses angesehen werden kann. Die Besitzverhältnisse auf dem Schwarzwalde haben wir bereits als im Allgemeinen günstige kennen gelernt. Die Bauern waren in überwiegender Mehrzahl persönlich frei und standen im vollen Eigentum ihrer Hofgüter, während ihre Berufsgenossen auf dem flachen Lande der Rheinebene grösstenteils Leibeigene waren. Dennoch bildete dort die bis 1783 bestandene Leibeigenschaft keinen Hinderungsgrund, das bäuerliche Anwesen frei zu veräussern und zu parzellieren. Oder wollte man etwa in den Stammeseigentümlichkeiten die Ursache der Vererbungsgewohnheiten erblicken? — Wir sahen bereits, wie wenig demgegenüber eine etwaige keltische Urbesiedlung ins Gewicht fallen kann, da es sich doch höchstens nur um unbedeutende keltische Rechte handeln kann, wohingegen die von den Benediktinern erfolgte eigentliche Besiedlung des Schwarzwalds das Uebergewicht des germanischen und zwar des allemannischen Elementes begründet hat. Allemannen aber waren es und sind es noch heute, welche in der Rheinebene parzellieren und im Gebirge das Hofgut geschlossen auf einen Erben vererben.

Wir wollen jedoch nicht unerwähnt lassen, dass *Gothein* ein Thalbuch des Thales Harmersbach vom Jahre 1563 anführt[1]), wor-

1) *Gothein*, Wirtschaftsgeschichte ... S. 298 f.

Digitized by Google

aus vielleicht zu entnehmen ist, dass doch ein auf die Erhaltung der Prästationsfähigkeit hinzielendes grundherrliches Interesse obgewaltet hat. In der Niederschrift des Thalbuches findet sich der Bericht des Thalvogtes hierüber eingefügt: »Bei den Bürgern in Harmersbach haben sich nach tödlichem Abgang der Eltern in Besetzung der Höfe zwischen den hinterlassenen Kindern, Söhnen und Töchtern oftmals Irrungen, Spenne und Gezänk bei Verteilung ihrer Höfe und Haushaltungen zugetragen; dabei seien diese so zerrissen worden, dass sie die gewöhnliche Beschwerung der Höfe nicht mehr hätten tragen können, und dass diejenigen, welche darauf interessiert, zu dem ihrigen nicht mehr hätten gelangen können. . . . . Solchen Missständen zuvorzukommen und zur Erhaltung von Frieden und Einigkeit habe er als Thalverwalter mit genugsamen Rat sich beraten und sei beschlossen worden, den Unterthanen zu gute eine Ordnung zu geben, wie es fortan in solchen Fällen sollte gehalten werden: Wenn hinfort Eltern mit Tode abgehen und mehrere Söhne hinterlassen, so soll der jüngste den Sitz des Hofes samt den zugehörigen Gütern haben und die anderen Geschwister mit Geld auskaufen. . . . .«

Der Gesichtspunkt der Prästationsfähigkeit und des hieraus entspringenden grundherrlichen Interesses scheint jedoch dort, wo naturaliter geteilt wurde, nicht immer durchschlagend gewesen zu sein, indem die denkbar schlechtesten ökonomischen und sozialen Verhältnisse dort Platz griffen und »die Gebiete der äussersten Güterzersplitterung auch die eigentlichen Herde des Bauernkrieges waren«[1]).

Wir können noch hinzufügen, dass die auf die Schwarzwaldhofgüter bezüglichen späteren Verordnungen und Patente[2]) fast nirgends die geschlossene Vererbung als die Grundlage der Prästationsfähigkeit in den Mittelpunkt des grundherrlichen Interesses rücken. Im Gegenteil, der allzu stark hervortretenden individualistischen Tendenz des Hofbauern, die sich in der übermässigen Bevorzugung des vorteilsberechtigten Anerben äusserte, stellen die Verordnungen vielfach ein soziales Moment gegenüber, insofern als man die übermässige Benachteiligung der weichenden Erben dadurch zu verhindern suchte, dass man die Taxierung des Hofgutes zu einem »billigmässigen« mittleren Anschlage und durch »unpartheiische Leuth« anordnete. Erwägt man ferner, dass das

1) *Gothein* in der Westdeutschen Zeitschrift, Jahrg. IV, S. 3.

2) Vgl. unten: B. Die Erbgewohnheiten in früherer Zeit.

Digitized by Google

Minorat unzweifelhaft aus der freien Initiative der Bauern hervorgegangen ist, und vor allen Dingen, dass dieses Institut dem grundherrlichen Interesse zuwiderlief, so dürfen wir nicht ohne Grund uns der Ansicht hingeben, dass auch die observanzmässige Individualsuccession zumeist ohne das Zuthun eines grundherrlichen Interesses entstanden ist. Der Bauer hat sich vielmehr sein Hofgüterrecht selbst geschaffen in der richtigen Erkenntnis, dass es die wirtschaftlichen Produktionsbedingungen nun einmal so verlangten. Den Grundherren konnte dieses Sonderrecht allerdings nur erwünscht sein, nachdem ihnen zum Bewusstsein gekommen war, dass es den wirtschaftlichen Verhältnissen allein entsprechend war und die Wohlhabenheit und Prästationsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung garantierte. Wo die Notwendigkeit der Gebundenheit des Besitzes weder auf Seiten der Bauern, noch auf Seiten der Grundherrn durchzudringen vermochte, wie z. B. in einem grossen Teile des südlichen Schwarzwaldes, hat man erst in unserem Jahrhundert[1]) die unheilvollen Wirkungen der Freiteilbarkeit durch den freiwilligen Uebergang der Bauern zur geschlossenen Vererbung zu beseitigen gesucht. Allerdings war es schon zu spät; die Zerstücklung war zu weit fortgeschritten, und die Radikalkur einer Zusammenziehung der zersplitterten Besitzgrössen konnte naturgemäss nicht mehr anwendbar erscheinen.

B. Die Erbgewohnheiten in früherer Zeit.

Bereits im vorhergehenden Abschnitt haben wir darauf hingewiesen, dass die Gewohnheit, das Hofgut an den jüngsten Sohn zu vererben, lediglich dem Umstande ihre Entstehung zu verdanken hat, dass auf diese Weise die Entrichtung der Fall- und Dritteilsschuldigkeit gewöhnlich auf lange Zeit hinausgeschoben wurde. Denn die Dritteiligkeit und der Ehrschatz waren so oft fällig, als das Hofgut einem neuen Besitzer überlassen wurde. Für die ganze Folgezeit blieb daher das Minorat als ein observanzmässiges Institut bestehen und bildet auch jetzt noch, nachdem die bäuerlichen Lasten längst abgelöst sind, die Regel. Ueberall in den Akten wird des Minorats als einer uralten »seit undenkbaren Zeiten« bestehenden Sitte Erwähnung gethan, auch dasselbe als »von den alten Deutschen« herstammend bezeichnet.

In Ermanglung eines männlichen Nachkommen succedierte

1) Vgl. Teil II: Die Wirkungen des Hofgüterrechts.

Digitized by Google

die älteste Tochter, in einigen Herr- und Ortschaften auch die jüngere Tochter. Ein solcher Sohn oder eine solche Tochter wird der vorteilsberechtigte Sohn oder die vorteilsberechtigte Tochter genannt, welcher, bezw. welche den Hof zu dem Kinds- oder Erbanschlag übernimmt. Uebrigens war diese Sitte nicht nur »auf dem Wald und in den Thälern« üblich, sondern auch auf dem ebenen Lande beanspruchte der jüngste Sohn und im Abgang von Söhnen die älteste Tochter ein Vorteilsrecht. Allerdings erstreckte sich dasselbe nur auf das väterliche Haus, da hier schon sehr früh die Liegenschaften naturaliter geteilt wurden. Dagegen hielten die Bauern auf dem Schwarzwalde an dem Grundsatze der strengen Gebundenheit des Grundbesitzes überall, ausgenommen in einem grossen Teile des südlichen Schwarzwaldes fest.

Ueber die Notwendigkeit der Individualsuccession auf dem Schwarzwalde heisst es in einem Berichte des Oberamts Hochberg an den Markgrafen von Baden vom Jahre 1754[1]):

»Es ist diese Vererbung der Höfe auf ein Kind Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht höchst nützlich, weil dadurch die Bauerngüter nicht verteilt werden, infolge dessen der Besitzer allezeit ein tüchtiger Unterthan, der die herrschaftlichen Abgaben von seinem Gut zu prästieren im Stande ist, bleibt; ja die Beschaffenheit der Güter und des bergigten Landes, wo meist wilde Brennfelder sind, die man alle 8, 10—20 Jahre nur zweimal beerntet, keine andere Art der Bewirtschaftung zulässt.« An einer anderen Stelle heisst es: »Dass, wofern die Güter kleiner würden, einer mit dem anderen verderben müsste«, und »dass die Höfe nach ihrer Lage (auf dem Wald und in den Thälern) nicht durchaus nach dem römischen Recht sich einrichten lassen«.

Die Vererbungsgewohnheiten waren überall im heutigen badischen Schwarzwald dieselben, obwohl dieser bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts politisch in eine Anzahl von Territorien getrennt war. Der Norden, die sogenannte Ortenau, war Eigentum des Bischofs von Strassburg, die heutigen Hofgütergemeinden Freiamt, Sexau und Ottoschwanden gehörten zur Markgrafschaft Baden-Durlach, die heutigen Amtsbezirke Wolfach, Neustadt und Bonndorf waren fürstenbergisch, während der Breisgau, d. d. die heutigen Amtsbezirke Freiburg, Waldkirch und Staufen dem Hause Habsburg zugehörig waren. Die Gemeinde Prechthal war ein Kondominat von Baden-Durlach und Fürstenberg. Ferner gehörte

1) Akten des G.L.A.

Digitized by Google

ein grosser Teil der heutigen Amtsbezirke Triberg und Villingen politisch bis zum Jahre 1810 zu Württemberg. Schliesslich sei noch das grosse Thal Harmersbach erwähnt, welches es zur völligen Unabhängigkeit und zur Reichsfreiheit gebracht hatte, und dessen Selbständigkeit erst der Reichsdeputationshauptschluss ein Ende bereitete. —

Die Vererbung des bäuerlichen Besitzes vollzog sich, wie bereits angedeutet, nach Gewohnheitsrecht. Als die erste lex scripta ist uns eine Verordnung von Friedrich Magnus, Markgrafen von Baden-Durlach, aus dem Jahre 1701 bekannt. Diese Verordnung bezieht sich sowohl auf die Vererbung im Gebirge wie auch in der Ebene, da auch dort, wie bereits bemerkt, der jüngste Sohn bezw. die älteste Tochter in Bezug auf das väterliche Haus ein Vorzugsrecht (sogenanntes Optionsrecht) beanspruchte. Die Verordnung[1]), welche vom 2. März 1701 datiert, lautet:

»Uns ist mit Umständen unterthänigst referiret worden, welcher gestalten in unserer Herrschaft Rötteln und Badenweyler von einer gewissen Gewohnheit, vermöge deren bey sich ergebenden Todesfällen der Eltern die jüngsten Kinder jedesmahl ein gewisses in corpore bestehendes Erbstück als ein Haus, Mühle, Lehen u. dgl. im Anschlag vorauszunehmen befugt seyend, manchmahl grosse Uneinigkeit zwischen deren Kinderen und sonderlich denen, so von höherem Alter segnend, von den Jüngsten ihre Erbportionen zu Terminen in Geld zu empfangen haben, grosser Schaden und Nachteil, zu mehreren Malen der gäntzliche Verlust derentselben verursacht werde. Wenn wir nun zur Abstellung sothaner Inkonvenientien es mit ermelter Gewohnheit künftig dergestalt gestr. gehalten haben wollen, dass selbige in den Fällen, wo die jüngsten Erben, so die Option haben, von solchen Mitteln seyend, dass sie das wählende in einem gewissen corpore vorermeltermassen bestehende Erbstück wohl behaupten und den anderen dasjenige, so sie ihnen herauszugeben haben, entweder baar oder doch wenigstens zu kurzen Terminen bezahlen können, bei ihren Kräften bleiben; anderenfalls aber, da nämlich die jüngsten Kinder nicht, wohl aber die älteren von der zur Behauptung des Erbstücks und und Bestreitung solcher wegen zu thun habenden Herausgab zulänglichen Vermögens seyend, Solches insofern Kraft dieses geändert sein sollte, dass zwar den Jüngsten ihr auf dergleichen Erbstück habendes ins quäsitum nicht gäntzlich benommen sey, doch

1) Akten des G.L.A. Breisgauer Generalia.

Digitized by Google

aber sie solches einem Aelteren gegen Erlag eines praecipui, nämlich des zehnten Teils über dasjenige, was dergleichen Erbstück an sich selbsten wert ist, und welches verum pretium sämtliche Erben in gleichen Teilen wieder unter sich zu teilen haben, cedieren solle.

Das befehlen wir Euch hiermit gestrengest, dass Ihr solch unsere gestr. Verordnung in der Euch anvertrauten Herrschaft gehörig publizieret, und Euch danach auch selbstens richtet, sonderlich aber auch Eure fleissige Inkumbenz dahin, damit ein Jeder Interessent die ihm anmeltermassen zukommende Portion mit Nutzen und zur rechten Zeit bekommen möge, in solchen vorkommenden Fällen tragen sollet.«

Eine fernere baden-durlach'sche Verordnung vom 5. Juli 1755 beschäftigt sich mit der Schätzung des Hofgutes beim Besitzwechsel und schreibt vor, dass dieselbe nach dem wahren Ertrage zu erfolgen habe. Desgleichen sollen die Zieler, die nicht auf allzulange Zeit hinauszusetzen seien, zu 5 Proz. verzinst werden.

Diese Verordnung gründet sich vermutlich auf den Bericht des Oberamts Hochberg, worin lebhafte Klage geführt wird darüber, dass die an die Miterben abzuführenden Zieler oder Würfe oft auf 20 und mehr Jahre hinausgeschoben würden, so dass die Miterben ihr väterliches Erbteil in vielen Fällen überhaupt nicht erhielten. Dazu würden ihnen gewöhnlich keine Zinsen gewährt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den benachbarten österreich'schen Thälern dieser Missstand nicht so ausgebildet sei, da dort die Höfe zu einem mittleren Preise angeschlagen würden, und ferner der Hofbauer das den übrigen Kindern gebührende Erbteil bar ausbezahle, oder doch von dem Tage der Besitzübernahme des Hofes an dasselbe verzinse, und sobald die Miterben »zu ihrem anderweitigen Unterkommen« ihres Erbteils benötigen, damit »an die Hand gehe«. Zur Beseitigung dieses in den Gebirgsgegenden des Oberamts Hochberg herrschenden Missverhältnisses wird gefordert, dass der Anschlag nicht mehr selbständig vom Vater, sondern durch »unparteiische Leuth« erfolge, ferner dass die mit 5 Proz. zu verzinsenden Zieler auf höchstens 5 Jahre hinausgesetzt werden dürften.

Diese Reformvorschläge, welche durch die genannte Verordnung vom 5. Juli 1755 zum grössten Teil gesetzlich normiert wurden, lassen erkennen, dass die weichenden Erben zumeist zu

Digitized by Google

Gunsten des vorteilsberechtigten jüngsten Sohnes erheblich benachteiligt wurden.

Was nun die Vorteilsgerechtigkeit betrifft, so erstreckte sich diese gewöhnlich auf sämtliche Liegenschaften und Fahrnisse, letztere, soweit sie zur Bewirtschaftung des Hofgutes erforderlich waren. »Nur eins bekommt das Gut nebst Vieh und Bauerngeschirr, Futter und Dung.« Doch war es auch hier und da üblich, dass die Fahrnisse in gleichen Teilen unter die Erben verteilt wurden, und der Vorteilsberechtigte nur seinen Erbanteil bezog.

Der Vorteilsberechtigte erhielt den Hof regelmässig zu einem »billigmässigen« Anschlage, welcher gewöhnlich $^1/_6$ oder $^1/_5$ des eigentlichen Gutswerts betrug. Dass jedoch auch noch erheblich unter dieser Taxe der Hof angeschlagen wurde, haben wir bereits für das Oberamt Hochberg feststellen können. Dort wurden die Geldansprüche der Miterben grössten Teils nicht verzinst, wohingegen sie fast überall auf dem Schwarzwalde in der Regel auf dem Hofgut zwar stehen gelassen, jedoch zumeist mit 4 oder auch $3^1/_2$ und 3 Prozent verzinst wurden. Im allgemeinen dürfte jedoch die Lage der abtretenden Geschwister keine sehr beneidenswerte gewesen sein. Die erstgeborenen Brüder wurden Hintersassen, oder dienten bei ihrem jüngeren Bruder, dem Besitzer des väterlichen Hofguts als Knechte. Es war ganz natürlich, dass hieraus dann besonders allerlei Uebelstände erwuchsen, wenn die weichenden Geschwister infolge eines übermässig billigen Anschlages nur geringe Abfindungen erhielten, oder die Zieler auf lange Zeit hinausgesetzt wurden. Die Häufigkeit der unehelichen Geburten stand damit im engen Zusammenhang. Thatsächlich herrschten denn auch zu Beginn des 18. Jahrhunderts besonders im Oberamt Hochberg derartige Verhältnisse, dass — wie es in dem mehrfach erwähnten Bericht heisst — »mancher 2, 3 und mehr Kinder ledigerweis bekommt und kein paar Ehevolk ohne dies zusammenkommt«.

Nur dann, wenn der jüngste Sohn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Uebernahme des Hofgutes untauglich war, succedierte der ihm an Alter zunächst kommende ältere Bruder. Sofern der Vorteilsberechtigte nicht durch eigenes Verschulden zur Uebernahme unfähig war, konnte er ein Abstandsgeld (sogenanntes Abwichsgeld) beanspruchen. Diese Abwichssumme war oftmals sehr hoch bemessen, sodass der den Hof übernehmende Bruder häufig in arge Bedrängnis geriet[1]).

1) Vgl. die Acta generalia des Amtsbezirks Wolfach.

Digitized by Google

Die Uebernahme des Hofguts erfolgte, sobald der jüngste Sohn in die »mannbaren Jahre« gekommen war, d. h. gewöhnlich mit dem 25. Lebensjahre.

Das gewohnheitsrechtliche Minorat ist den Grundherrn von jeher ein Dorn im Auge gewesen. Es war ja das auch nicht zu verwundern, weil — wie genugsam von uns hervorgehoben — die Entrichtung des Drittelfalles sehr lange hinausgeschoben wurde. Verschiedentlich ist daher, wie wir noch näher sehen werden, von grundherrlicher Seite der Versuch gemacht worden, das Minorat durch das Majorat zu ersetzen. Man hielt es für ein schreiendes Unrecht, dass die älteren Söhne, welche von Anfang an die schwersten Arbeiten auf dem Hofe verrichtet hätten, zusehen müssten, wie ihr jüngerer Bruder die Früchte ihres Schweisses erntete. Recht anschaulich drückt diese mit dem Rechtsbewusstsein schwer in Einklang zu bringende offenbare Unbilligkeit des Minorats ein Bericht des Amtmanns zu Freiburg an die kaiserlich österreichische Regierung aus. Dort heisst es u. a.: »Wie oft geschieht es nicht, dass der Hans, der schon 15 bis 16 Jahre Oberknechtsdienste bei seinem Vater versehen und das ganze Hauswesen beim Alter oder bei Kränklichkeit der Eltern geführt hat, dem kaum aus der Schule entlassenen Andreasle weichen und das volle Nest überlassen muss.«

In den Motiven zu der fürstlich-fürstenberg'schen Verordnung vom 2. Juni 1757 wird das Minorat nicht nur als ein ungerechtes, sondern sogar als ein unmoralisches Institut bezeichnet, weil oft der jugendliche zukünftige Hofesübernehmer in dem Bewusstsein seiner dereinstigen sicheren Anwartschaft auf das väterliche Gut häufig der erforderlichen Eigenschaften eines guten Wirtschafters ermangle und ein Müssiggänger und Taugenichts sei. Daher bestimmt die Verordnung, dass:

»Erstlichen in den Fällen, wo Söhne und Töchter vorhanden seyend, jene sofern sie tüchtig seyend vor diesen zwar noch forthin den Vorzug auf das Gut behalten unter ihnen; denen Söhnen aber kein Unterschied des Alters mehr beobachtet, sondern bey denen sich ereignenden Sterb- oder Uebergabsfällen jederzeit der tauglichste aus ihnen, und welcher nicht nur allein zu dem Bauerngut am anständigsten ist, sondern auch sich forthin ohnanklagbar aufgeführt hat, ohne Unterschied des Alters, es seye der ältere, mittlere oder jüngste Sohn zu dem berechtigten Hofbesitzer auserwählt und diesem das Gut im kindlichen d. h. mittleren An-

Digitized by Google

schlag überlassen werden möge.«

»Zweytens bey der Eltern Tod oder Uebergab die Söhne sammentlich erwachsen und alle tauglich, auch wohl gesittet seyend, in solchem Falle gleichwohlen der jüngste Sohn den Vorzug auf das Gewerbgut behalten solle«.

»Drittens in dem Falle, da nach der Eltern Tod der jüngste Sohn wegen seinen allzu jungen Jahren oder ihm zugestossener Leibsgebrechlichkeit und also wider sein Verschulden zur Antrettung untauglich erfunden würde, diesem eine mässige Abwichsrekognition ausgewiesen werden solle.«

»Viertens bey denen Töchtern, da keine tauglichen Brüder im Wege stehen, kein Unterschied unter diesen gemacht werden solle.«

»Fünftens können nach gestalten Umständen auch die Töchter denen Söhnen vorgezogen werden.«

Wir sehen also, wie durch diese Verordnung an der alten Observanz, wonach regelmässig der jüngste Sohn oder im Abgang desselben die älteste Tochter das Vorteilsrecht beanspruchen konnte, bereits stark gerüttelt wurde. Noch weiter ging das kaiserliche Patent Joseph des Zweiten vom 3. April 1787, welches für den Intestaterbfall an die Stelle des Minorats das Majorat setzte.

Wenngleich diese Bestimmung anfänglich von den Hofbauern welche glaubten, dass dadurch die alten Gewohnheiten beseitigt werden sollten, mit Misstrauen und entschiedenem Widerspruch aufgenommen wurde, so war ihr eigentlicher Zweck jedoch um deswillen illusorisch, als die Dispositionsfreiheit des Erblassers von dieser Bestimmung nicht berührt wurde. Das Minorat lebte fortan zwar nicht mehr gewohnheitsmässig, sondern nach Vertrag weiter. Allen den genannten Verordnungen zum Trotz hielt der Bauer an seiner alten Gewohnheit fest, und er hatte seine guten Gründe dazu.

Trotz der unverkennbaren Härten und Schattenseiten des Minorats kann es denn auch keinem Zweifel unterliegen, dass für den bäuerlichen Besitz die Vererbung an den jüngsten Sohn nicht bloss in Rücksicht auf die Entrichtung der Drittteilsschuldigkeit, sondern auch noch aus andern Gründen am angemessensten war Vor allen Dingen vollzog sich der Besitzwechsel nicht so häufig, wie das bei der Vererbung an den jüngsten Sohn naturgemäss der Fall sein musste. Dadurch wurde aber einer allzugrossen Verschuldung, die ihre Quelle hauptsächlich in den beiden ge-

Digitized by Google

nannten Faktoren, der Häufigkeit der Drittteiligkeit und des Besitzwechsels haben musste, am besten vorgebeugt. Dazu kam noch, dass die Leibgedingslast keine sehr drückende und langandauernde war, weil der Hofbauer solange wirtschaften musste, bis sein jüngster Sohn im Stande war, den Hof zu übernehmen, was niemals vor dem 25. Lebensjahre des angehenden Uebernehmers der Fall war. Der Hofbauer war dann aber 60 bis 70 Jahre alt geworden, wenn er den Hof übergab und sich ein Leibgeding ausmachte. Wenn jedoch das Majorat die übliche Vererbung gewesen wäre, hätte er schon bei weitem früher abtreten müssen, und zwar bereits zu einer Zeit, wo er noch bei Kräften und auf lange Jahre hinaus im Stande war, den Hof selbständig zu bewirtschaften. »Denn diese Leute« heisst es in einem Berichte, »bringen bei der vorzüglich gesunden Luft, gutem Wasser, delikaten Milch, Käss und rohen aber nahrhaften Speisen, bei der vielen Bewegung und von Kindheit angewöhnten Erziehung, welche den Körper stählt und die Natur abhärtet, ihr Alter nicht nur auf 70, sondern auch auf 80 und 90 Jahre, sodass man im Durchschnitt beinahe 70 Jahre annehmen kann, wobei sie eine so feste Gesundheit geniessen, dass sie mit 70 und 80 Jahren in der rauhesten Witterung, bergauf und bergab zur Kirche, auf die Märkte und in den Wäldern herumwandern. Es pflegt auch ein solches Ehepaar auf ihrem Hofbauerngut 40 bis 50 Jahre selbst die Wirtschaft zu führen und erst alsdann an ihren Sohn, welcher der Vorteilsberechtigte ist, gegen ein Leibgeding zu übergeben.«

Erwägt man ferner, dass die Ehen der Schwarzwaldbauern äusserst fruchtbare waren, — wie das auch heute noch der Fall ist, sodass 10 und mehr Kinder einer Hofbauernehe keine Seltenheit sind, — so wird man zugeben, dass für die Konsistenz des Bauerngutes das Minorat geradezu unerlässliche Voraussetzung ist. Setzen wir den Fall, dass der junge Hofbauer mit 25 Jahren den Hof übernahm, mit welchem Termine gewöhnlich auch sein Hochzeitstag zusammenfiel, und nehmen wir die Differenz zwischen dem Lebensalter des erst- und letztgeborenen Sohnes auf 15 Jahre an — in sehr vielen Fällen war diese Differenz noch grösser — so befand sich der Hofbauer in einem Alter von 65 Jahren, wenn der jüngstgeborene Sohn 25 Jahre alt geworden war. Es muss das ein günstiges Verhältnis genannt werden; denn der Vater war alt genug, um auf dem Leibgeding die ihm noch beschiedenen Lebensjahre in Musse und Ruhe zu verbringen, aber auch der

Digitized by Google

jüngste Sohn besass das zur Uebernahme der Wirtschaft erforderliche Alter.

Ganz anders dagegen würde sich das Verhältnis stellen im Falle der Vererbung des Hofguts an den ältesten Sohn. Dann musste der alte Hofbauer entweder schon sehr frühzeitig aufs Leibgeding gehen, oder aber der Sohn musste warten, bis er selbst in ein relativ hohes Alter gekommen war. Die Unzuträglichkeiten, welche sich in dem einen wie andern Falle ergeben, liegen auf der Hand. Der älteste Sohn hätte dann den Hof zu einer Zeit übernommen, wo die jüngeren Geschwister minderjährig und unversorgt waren, dadurch wäre aber die Leistungsfähigkeit des Hofes sehr beeinträchtigt worden, ganz abgesehen von der grossen, weil lange Zeit hindurch dauernden Leibgedingslast. Da ferner mit der Hofesübernahme gewöhnlich auch die Heirat des jungen Hofbesitzers zusammenfiel, was ja unausbleiblich war, so wären Zank und Zwist, namentlich zwischen der jungen Bäuerin und den Geschwistern des Hofesübernehmers häufig unvermeidlich gewesen. Auf der anderen Seite konnte bei der Vererbung an den jüngsten Sohn der Hofbesitzer für seine erstgeborenen Kinder am besten angemessene Sorge tragen. Und er sorgte für sie auch gewöhnlich, so gut er eben konnte, in dem er sie in Taglöhnergütchen ansetzte, oder sie ein Handwerk lernen liess, oder ihnen auch sehr oft die Möglichkeit verschaffte, sich auf andere Hofgüter zu verheiraten.

Freilich wurden dadurch die Härten des Minorats, die wir bereits angedeutet haben, nicht immer ausgeglichen. Die älteren Geschwister mussten sich eben bescheiden, und sie thaten es auch, in dem Bewusstsein, dass es nun einmal nicht anders ging und der splendor familiae es erforderte. Nirgends hört man von Klagen darüber, dass sie die Bevorzugung ihres jüngsten Bruders als eine Ungerechtigkeit empfunden hätten. Die in den Verordnungen von 1701, 1754, 1787 und 1790 mehr oder minder scharf ausgeprägte Tendenz, diese Erbgewohnheit durch das Majorat zu ersetzen oder doch die Auswahl des Anerben nach der Tüchtigkeit zu treffen, hat ihre Wurzel nicht etwa in Beschwerden oder Klagen der weichenden Geschwister, sondern lediglich in der Auffassung der Beamten, welche es für ein Unrecht hielten, dass nicht die Tüchtigkeit und das Verdienst, sondern der Zufall der Letztgeburt bei der Vererbung massgebend sei.

Doch wie dem auch sei, wir sahen bereits, wie der rationalistische Sinn des Hofbauern unbekümmert um rechtliche und so-

Digitized by Google

ziale Bedenken, den rechten Weg zu finden gewusst hat, um den Hof stets leistungsfähig und in der Familie zu erhalten. Dazu war jedenfalls das Minorat am besten geeignet. Von dieser Ueberzeugung liess sich der Hofbauer auch für die Zukunft nicht abbringen. Und wenn in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter zur Succession berufen wurde, so sprachen dafür wiederum Zweckmässigkeitsgründe; namentlich war es die Erwägung, dass dann die wegen grösseren Alters minder anbringliche Tochter desto eher »an den Mann zu bringen sei«.

Wir wiesen bereits darauf hin, wie gerade das Minorat es verhinderte, dass der junge Hofbesitzer allzusehr belastet wurde durch die Verpflichtung, minderjährige Geschwister zu verpflegen. Nur solche Miterben konnten Anspruch auf lebenslängliche Sitzgerechtigkeit und Verpflegung machen, welche wegen körperlicher oder geistiger Unfähigkeit anderswo ihr Unterkommen nicht finden konnten. Wenn 1 oder 2 minderjährige Schwestern vorhanden waren, so blieben diese bei ihrem Bruder auf dem Hofe und dienten statt fremden Gesindes um ihren Unterhalt und um Lohn solange »bis sie ihr anderweites besseres Glück fanden«.

Bei der Verheiratung des Hofbesitzers wurde in dem Ehevertrage gewöhnlich für die Kinder erster Ehe und ihr väterliches und mütterliches Vermögen gehörig vorgesorgt.

Wenn keine Anordnung von Seiten der Eltern unter Lebenden oder von Todeswegen vorhanden war, dann kamen die betreffenden Erben mit ihren Beiständen und Vogtmännern auf dem betreffenden Hofgute zusammen, um den sogenannten Kauftag zu halten. Die Beistände, Vogtmänner und majorennen Erben waren lauter solche Leute, welche das Hofgut wohl kannten. Man erwog den Kaufpreis, um welchen der alte Hofbesitzer den Hof an sich gebracht hatte, ferner den Unterschied der Zeitumstände, nach welchen der Wert des Gutes angestiegen war, dann auch den Wert »der sich ergebenden Hofguts-Verbesserung oder -Verschlechterung« und schliesslich »die Quantität und Qualität des vorfindigen Viehs, Futters und alles dessen, so ad fundum instructum vel instruendum und in dem Kaufhandel angehörig waren«. Dabei wurden die auf dem Hofgut lastenden Abgaben, Schuldigkeiten, dinglichen Lasten und Gefälle »in Untersuchung genommen«. Darauf wurde das Hofgut um einen bestimmten Anschlag dem Vorteilsberechtigten von den übrigen Miterben angeboten. Sofern dieser zustimmte und der Kauf perfekt geworden

Digitized by Google

war, wurde der Vertrag der Obrigkeit, welche in der Regel durch ein oder zwei Gerichtsbeamte nebst den Ortsvögten vertreten war, zur Bestätigung vorgelegt. Diese nahmen sodann, nachdem sie die Kaufsumme durch Zu- oder Abschläge »je nach Umständen und Recht und Billigkeit« modifiziert hatten, die Ausfertigung des Kaufbriefes vor. In dem Kaufbriefe waren neben anderen etwa erforderlich gewordenen Bestimmungen die den verkaufenden Erben in fristenweiser Zahlung ausgemessenen Erbanteile fixiert. Sofern der elternlose Vorteilsberechtigte noch minderjährig und zur Verwaltung des Hofes noch nicht befähigt war, wurde dasselbe bis zu seiner Volljährigkeit um einen jährlichen Pachtschilling »in Bestand gegeben.«

War die Ehe kinderlos und starb der eine Teil, so succedierte der überlebende Ehegatte in das ganze Vermögen. Stets galt bei kinderlosem Absterben eines Eheteils der Spruch: »Hut bei Schleier, Schleier bei Hut.«

Wenn jedoch Kinder vorhanden waren, so hatte der überlebende Ehegatte das Forthausungsrecht, auch Sitzgerechtigkeit genannt. Dieses Recht ging aus der observanzmässigen Gütergemeinschaft, der *communio bonorum inter coniuges cum mutua successione* hervor. Der überlebende Ehegatte hatte das Forthausungsrecht einerlei ob er im Witwenstand verblieb oder zur weiteren Ehe schritt. Nur wurde im letzteren Falle den Kindern erster Ehe nebst einem billigen Voraus jeweils auch die Vorteilsgerechtigkeit zum Hofgut vorbehalten. Ebenso wurde den Kindern erster Ehe die Besitzgerechtigkeit gesichert. Das Recht auf dem Hofgute fortzuhausen, stand dem überlebenden Ehegatten solange zu, als der vorteilsberechtigte Erbe noch minderjährig war.

In dem Herrschaftsgebiete des Fürsten von Fürstenberg wurde im Ehevertrage dem überlebenden Teil das Forthausungsrecht auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zugeschrieben. Sobald jedoch der überlebende Ehegatte zur weiteren Ehe schritt, musste die Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe erfolgen. Dort musste auch der Drittteils- und Fallschuldigkeit wegen das Hofgut an das vorteilsberechtigte Kind selbst dann, wenn es noch in der Wiege lag förmlich verkauft und der Kaufschilling von dem forthausenden Teil vorschussweise in die Teilung eingelegt werden. Desgleichen musste der forthausende Teil die Drittteils- und Fallschuldigkeit entrichten. Diese Auslagen wurden ihm jedoch nach geendeter Forthausungszeit von dem eintretenden Vorteilsberech-

Digitized by Google

tigten wiedererstattet, die Zinsen jedoch gegen die währenddessen innegehabte Gutsnutzniessung kompensirt.

Wie bereits erwähnt, bestimmte die fürstlich-fürstenberg'sche Verordnung vom 2. Juni 1757, dass bei der zweiten und weiteren Verehelichung das Gut weder den Kindern erster noch weiterer Ehe verschrieben werden solle, sofern das Gut von dem überlebenden Ehegatten herkomme. Sofern jedoch das Hofgut von dem verstorbenen Ehegatten herkomme, solle die Besitzgerechtigkeit den Kindern des verstorbenen Teils verbleiben. Der zweite Ehegatte hatte gemeinhin Anspruch auf ein mässiges jährliches Leibgeding, oder er konnte von der Errungenschaft einen Kindsteil beanspruchen, jenachdem er viel oder wenig an Vermögen in die Ehe eingebracht hatte. Auf der anderen Seite hatte er die Verpflichtung, das Gut auf eigene Rechnung und ordnungsgemäss umzutreiben. Er durfte das Gut nicht mit neuen Schulden und Lasten beschweren noch den Zustand desselben in irgend einer Weise verschlechtern. Nur in Fällen, wo durch den zweiten Ehegatten durch erhebliche Vermögensbeibringung einem verschuldeten Hofe wiederaufgeholfen wurde, konnte diesem das Recht der Forthausung auf bestimmte Zeit, sogar auf Lebensdauer zugesprochen werden. Die Einräumung eines solchen Forthausungsrechtes geschah hauptsächlich aus der Erwägung, dass dann einer mit Kindern allzureich gesegneten Witwe die Möglichkeit zur Wiederverehelichung erleichtert würde. Die zu stipulierenden Jahre wurden in der Regel, falls nicht lebenslängliche Forthausung ausbedungen war, nach dem Alter des aus erster Ehe vorhandenen vorteilsberechtigten Kindes bemessen.

Die in der Natur des Minorats begründeten häufigen Interimswirtschaften müssen anscheinend verschiedentlich zur Benachteiligung der vorteilsberechtigten Erben geführt haben. Diesem Uebelstande suchte das kaiserliche Patent vom 3. April 1787 abzuhelfen, in dem einmal, wie schon erwähnt, im Intestaterbfalle an die Stelle des Minorats das Majorat treten sollte, sodann indem dem Stiefvater verboten wurde, als Vormund des Mündels zu fungieren, mit der Begründung, »dass das Bauerngut, weil die Kuratel der minderjährigen Bauernkinder fast immer dem zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater des Kindes anvertraut war, in fremde Verwaltung gekommen sei«. Daher wurde der Obrigkeit aufgegeben, »die Aufsicht über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus

Digitized by Google

der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigentümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirtschaft auf das Beste zu besorgen und das Bauerngut solange, bis der vorteilsberechtigte Eigentümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten habe«. In § 3 desselben Patents ist auch zugleich die Unzertrennlichkeit und Unteilbarkeit der Hofgüter ausgesprochen in folgender Weise: »Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiemit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unverteilbar erklärt und ist der Wert, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamts gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zu Grund zu legen, dass die Kontribution und herrschaftlichen Abgaben zu Kapital geschlagen, und nun nach Abzug dieses Kapitals den übrigen Erben die Erbteile am baaren Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden.

In einer weiteren Verordnung Kaiser Leopold II. vom 29. Oktober 1790 wurde die Bestimmung, wonach dem Stiefvater die Kuratel über das vorteilsberechtigte, minderjährige Kind erster Ehe entzogen war, aufgehoben und die frühere Rechtsgewohnheit wieder hergestellt. Dagegen wurde für den Intestaterbfall das Majorat aufrecht erhalten, wenngleich in den meisten Fällen der Hofbauer durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen seiner alten Rechtsgewohnheit, das Hofgut an seinen jüngsten Sohn zu vererben treu blieb. Wie wenig diese Bestimmungen, sowohl die durch das Patent Joseph II dem Stiefvater entzogene Kuratel als auch die für den Intestaterbfall festgesetzte Erbnachfolge des ältesten Sohnes, den bäuerlichen Verhältnissen des Schwarzwalds entsprachen, zeigen die zahlreichen Protestschreiben der Amtmänner und Vögte an den landständischen Konsess zu Freiburg. Uebereinstimmend wird darauf hingewiesen, dass diese neuen und ungewohnten Bestimmungen nur Misstrauen und Unzufriedenheit unter den Bauern und Zank und Streit in der Familie hervorgerufen hätten. Jedenfalls wären diese Bestimmungen für die bäuerlichen Verhältnisse des Schwarzwalds am allerwenigsten passend.

Digitized by Google

Wie bereits von uns angedeutet wurde, pflegte der Hofbauer bei der Uebergabe des Hofes an seinen jüngsten Sohn sich ein Leibgeding für sich und seine Ehefrau auszumachen. Auf grösseren Bauernhöfen befand sich ein besonderes Leibgedingshaus, in welches sich das alte Hofbauernehepaar zurückzuziehen pflegte. Wie schon erwähnt, machte der Hofbauer von dem Rechte auf das Leibgeding zu gehen, erst im Greisenalter Gebrauch. Allerdings wird in einem Reskript des Fürsten Frobein Ferdinand von Fürstenberg vom 29. März 1737 darüber geklagt, dass »an denen mehrichten Orten unsere Unterthanen, wann sie kaum ein mittleres Alter erreichet und eins von ihren Kindern zum Heyrathen ausgewachsen ist, sogleich ihre Güter an solche zu übergeben, sich dabei ein insgemein starkes Leibgeding vorzubehalten und in den Uebrigen das Vermögen nur überhaupt gegen Uebernahme deren Schulden, und eine für die übrigen Kinder willkürlich zu determinirende Erbportion abzutretten pflegen«.

In den Leibgedingsverträgen waren die Wohnungsrechte und die von dem Uebernehmer zu gewährenden Naturalleistungen mit grosser Ausführlichkeit spezialisiert. Beispielsweise[1]) musste der junge Hofbauer den Leibgedingsleuten das von ihnen benötigte Brennholz liefern, und ebenso das zum Backen des Brotes erforderliche Mehl. Sofern der alte Bauer gestorben war, war der Sohn verpflichtet, der Mutter das Brennholz gespalten und zum unmittelbaren Gebrauch fertig zu liefern. Gewöhnlich führten die Leibgedingsleute ihren gesonderten Haushalt und trieben, so weit es in ihren Kräften stand, auch ein wenig Landwirtschaft. Sie hielten eine Kuh und hatten das Recht sie auf einen bestimmten Teil der Weide des Hofbesitzers zu treiben. Auch musste der Hofbesitzer für das geerntete Heu, falls dafür im Leibgedingshause kein Platz vorhanden war, den nötigen Raum auf der Scheuer gewähren.

Wo ein besonderes Leibgedingshaus sich nicht vorfand, konnten die Leibgedinger mehrere Zimmer des Bauernhauses nebst Stallung für ein Stück Vieh beanspruchen. Sofern die alten Leute wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht mehr im Stande waren, ihren eigenen Haushalt zu führen, hatte der junge Hofbauer die Pflicht sie zu verpflegen und für alles, was sie verlangten, Sorge zu tragen.

1) Vgl. Anlage.

Digitized by Google

C. Die Anerbenrechtsgesetzgebung des Grossherzogtums Baden im 19. Jahrhundert.

Zugleich mit der politischen Unterjochung der rheinischen Territorien Deutschlands vollzog sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Verdrängung der alten Rechtsverhältnisse durch den aus der französischen Revolutionsgesetzgebung hervorgegangenen *code civil.* Wohl wurde das politische Joch des fremden Eroberers nach wenigen Jahren abgeschüttelt, aber sein Recht blieb fast ein volles Jahrhundert hindurch bestehen, um erst mit Beginn des neuen Jahrhunderts dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das gesamte deutsche Volk Platz zu machen.

Niemand wird die grossen Vorzüge des französischen Zivilrechts leugnen können, mit dessen Einführung in Baden jenem Chaos von geistlichen und weltlichen, gemeinen und partikulären, rezipierten und einheimischen Gesetzen ein wohlverdientes Ende bereitet wurde.

Uns interessieren jedoch hier nur die Aenderungen, welche der code civil auf dem Gebiete des Erbrechts hat eintreten lassen. Gemeint ist hier einmal die Einschränkung der Testirfreiheit durch die sogenannte Reserve und Beschränkung auf die *portion disponible,* sodann der *partage forcé* d. h. die Forderung der unbedingten Zwangsteilung.

Damit wurde also die Naturalteilung zum Postultat des *code*; die Mobilisierung und Zerstückelung des Grundbesitzes mussten die natürlichen ökonomischen Wirkungen sein.

Soweit der bäuerliche Grundbesitz des ebenen Landes in Frage kam, hatten diese Bestimmungen wenig zu bedeuten, denn die Sitte naturaliter zu teilen war dort seit jeher üblich. Anders dagegen verhielt es sich auf dem Schwarzwalde, der mit der Auflösung der zahlreichen weltlichen und geistlichen Herrschaften innerhalb des ersten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts zum weitaus grössten Teil dem Grossherzogtum Baden einverleibt wurde.

Die badische Regierung musste naturgemäss, als sie sich mit der Absicht trug den *code civil* einzuführen, die Frage erörtern, ob auf die Vererbungsgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwaldes Rücksicht zu nehmen sei, oder ob auch für den Schwarzwald das allgemeine Landrecht Platz zu greifen habe. Entweder musste man auf die unitaristische Durchführung des *code* verzichten, oder aber man musste die Rechtseinheit durch

Digitized by Google

Opfer erkaufen, die gleichbedeutend waren mit dem wirtschaftlichen Ruin eines grossen Teiles der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt. — Die Entscheidung erfolgte in Anlehnung an die durch historische und in letzter Linie wirtschaftliche und landwirtschaftlich-technische Zweckmässigkeitsgründe gestützte Auffassung, dass die bestehenden Rechtsgewohnheiten sowohl in Hinsicht auf die Unteilbarkeit der Liegenschaften als auch in Hinsicht auf die Einzelerbfolge aufrecht zu erhalten und durch ein diesbezügliches Sonderrecht gesetzlich festzulegen seien.

Das Edikt vom 23. März 1808.

Noch vor der Einführung des badischen Allgemeinen Landrechts erging das Edikt vom 23. März 1808. Als ein gesetzlich geschlossenes Hofgut galt danach dasjenige bäuerliche Anwesen, von dem nachgewiesen war, dass es »vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem Edikt vorausgegangen ist, stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen sei und so auch jetzt besessen werde«. Die weiteren wesentlichsten Bestimmungen des Ediktes sollen im Folgenden hervorgehoben werden.

Das Hofgut bleibt unter allen Umständen geschlossen. Wie die Vererbung nur geschlossen vor sich gehen kann, so kann auch eine Veräusserung des Hofguts nur im Ganzen erfolgen. Eine Zerstückelung des Hofguts in mehrere Einzelhöfe ist an die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde geknüpft. Einer gleichen Genehmigung bedarf die Vornahme von Absplitterungen einzelner Teile. Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist es zu prüfen, ob bei einer Zerteilung in mehrere bäuerliche Wirtschaftsbetriebe bezw. bei einer Loslösung einzelner Teile die wirtschaftliche Selbständigkeit und Existenzfähigkeit der mehreren Eigentümer gewahrt bleibt. Ferner ist der Nachweis zu erbringen, dass die erforderlichen Wohnungen nebst den Wirtschaftsgebäuden vorhanden sind oder sich herstellen lassen. Die zuständige Behörde ist der Bezirksrat; der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

Sofern nicht der Erblasser durch Uebergabevertrag (Schenkungsvertrag) oder von Todeswegen den Anerben bestimmt hat, gilt ab intestato als Anerbe oder Vorzugserbe, wie sich das Gesetz ausdrückt, jeweils der jüngste nicht verschollene Sohn oder die älteste Tochter. Der Vorzug oder der Vorteil des Anerben besteht in dem sogenannten kindlichen Anschlag, welcher der Be-

Digitized by Google

messung seiner Erbportion zu Grunde gelegt wird. Die Schätzung erfolgt nach dem »landläufigen« Verkaufswerte; nur soll der kindliche Anschlag ein Zehntteil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem laufenden Verkaufswerte bleiben. Vgl. hierzu L. R. S. 827 d. Der Anschlag von Haus samt Hofraithe geschieht jedoch nach dem laufenden Wert, ohne dass ein Abzug erfolgt.

Zwecks Sicherstellung der Gläubiger ist bestimmt, dass der Anerbe den Gläubigern nicht bloss nach seinem Teil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe und unterpfändlich für das Ganze haftet. Vgl. hierzu L. R. S. § 827 e.

Falls der berechtigte Anerbe wegen Jugend, eingeschränkten Geistes- oder Vermögenskräften, wegen anderweitiger Niederlassung, kurz ohne sein Verschulden von der Vorteilsberechtigung keinen Gebrauch machen kann oder will, so geht das Vorzugsrecht auf einen anderen Miterben über, welcher von der Unterpolizeibehörde als tauglich anerkannt ist. Der vorteilsberechtigte Abtretende kann sich für den einem anderen überlassenen Vorteil ein Vorteilsgeld (Abtrittsgeld, Abwichsgeld) ausbedingen, doch darf dieses nicht über 5 Proz. des schuldenfreien Anschlags ausmachen. Das Vorteilsrecht geht jedoch schlechtweg und ohne Uebertragsbefugnis und Abtrittsgeldberechtigung verloren, falls der Berechtigte mundtot gemacht ist, oder der sittlichen Qualifikation ermangelt.

Aus diesen angedeuteten wesentlichen Bestimmungen des Edikts vom 23. März 1808 erhellt die fundamentale Verschiedenheit von den erbrechtlichen Vorschriften des badischen allgemeinen Landrechts. Nach L. R. S. 826 kann jeder Miterbe seinen Anteil an Fahrnis und liegender Habe im Stück verlangen, jedoch mit der im L. R. S. 827 ausgesprochenen Einschränkung, dass Liegenschaften, welche sich auf Grund einer natürlichen oder gesetzlichen[1]) Unteilbarkeit nicht teilen lassen, versteigert werden sollen. Das Landrecht macht also keinen Unterschied zwischen beweglichen Vermögensobjekten (Fahrnis) und unbeweglichen (Liegenschaften). Dagegen statuiert das Edikt vom 23. März 1808 das Prinzip der

1) Diese Bestimmung, welche das Prinzip der absoluten Freiteilbarkeit durchbricht, gründet sich auf das Gesetz vom 6. April 1854. Hiernach wird vorgeschrieben, dass Wald, Reutfeld und Weiden nicht in Stücke unter 3,60 ha, Ackerfeld und Wiesen nicht in Stücke unter 9 ar weder behufs Aufhebung einer Gemeinschaft, noch im Wege eines anderen Rechtsgeschäftes bei Vermeidung der Nichtigkeit geteilt werden dürfen. Vgl. ebenfalls die Verordnung vom 29. Juni 1854.

Digitized by Google

strengen Gebundenheit nebst den daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen.

In der darauffolgenden Zeit ist der Bestand des Hofgüterrechts mehrfach bedroht worden. »Ueber die Aufhebung der Geschlossenheit der Hofgüter wurde bereits im Jahre 1820 verhandelt, in welchem Jahre das Ministerium des Innern unter dem 14. März auf geschehene Anfrage sich dahin äusserte, dass eine gänzliche Abschaffung der Gebundenheit nicht wohl thunlich sei, — da sie in rauhen Waldgegenden, wo der Boden schwer zu bebauen ist und schon eine grosse Masse Feldes beisammen sein muss, um ihren Mann zu ernähren, nicht entbehrt werden kann, — dass dieses aber in anderen Gegenden, wo die Lokalität sie nicht unbedingt erfordert, wohl stattfinden könne. In einem Reskript des Staatsministeriums vom 20. Januar 1821 wird diese Ansicht geteilt und eine Untersuchung darüber angeordnet, an welchen Orten Hofgüter bestehen und wo sie ohne Schaden aufgehoben werden können. Während die erste Frage unbeantwortet blieb, erklärten sich die Kreisdirektionen allgemein für den Fortbestand des Edikts vom 23. März 1808.«

»Infolge der in den dreissiger Jahren erneuerten Agitation für die Aufhebung des Hofgüterwesens ordnete sodann das Ministerium des Innern unter dem 22. Juni 1836 eine Erhebung über die rechtliche Natur und Entstehung der gebundenen Hofgüter, sowie über die Handhabung der Vorteilsgerechtigkeit im Speziellen an und richtete an sämtliche Aemter, in deren Bezirk sich Hofgüter finden, die Frage, ob und welche nachteilige Folgen die Einführung der freien Teilbarkeit der Hofgüter haben könnte. Die eingegangenen Antworten sprachen sich meist für die Zweckmässigkeit der Fortdauer der geschlossenen Hofgüter aus. Von den in der Minorät befindlichen Amtsvorständen sprachen sich namentlich die von Triberg und Hornberg gegen die unveränderte Fortdauer des bestehenden Zustands aus. Zwar befürworteten sie ebenfalls die Beibehaltung der Hofgüter, aber sie beantragten zugleich — zur Förderung einer besseren landwirtschaftlichen Kultur und zur Unterstützung des Kleingewerbes — die Gestattung einer Teilung der Hofgüter bis zu einem bestimmten Minimum, das wieder verschieden zu bemessen wäre, je nachdem es sich um die Errichtung eines eigentlichen Hofes oder eines Gewerbegutes handelte.«

»Hierauf erliess das Ministerium des Innern unter dem 4. November 1837 eine Vollzugsverordnung zum Edikt vom 23. März 1808,

Digitized by Google

in der sowohl die Zulassung der Teilung von Hofgütern als auch die Abtrennung einzelner Stücke von denselben im Sinne grösserer Mobilisirung des Grundeigentums geregelt wurde. Doch scheint diese von der Staatsregierung gemachte Konzession an die freie Teilbarkeit den Eingesessenen des Amtsbezirks Triberg nicht genügt zu haben«.

»Denn im Jahre 1840 petitionierten dieselben bei der Kammer der Abgeordneten um die gänzliche Abschaffung der Unteilbarkeit der Hofgüter. Von dieser Massregel erwarteten namentlich die in der Schwarzwälder Uhrenindustrie beschäftigten Personen die Möglichkeit des Erwerbs von Grundbesitz in beliebiger Ausdehnung und an beliebiger Stelle, und hiervon wieder versprachen sie sich eine Unterstützung in der Führung ihres Haushalts und einen Rückhalt für alle Wechselfälle des Lebens. Doch wurde dieser Petition keine Folge gegeben, da man im Allgemeinen weder unter den Schwarzwälder Bauern noch im Ministerium von der Aufhebung der Gebundenheit der Hofgüter etwas wissen wollte«[1]).

Als in dem Revolutionsjahre 1848 alle Sonderrechte und Privilegien, somit auch das Hofgüterrecht für aufgehoben erklärt wurden, ging eine lebhafte Bewegung durch die bäuerliche Bevölkerung des Hofgütergebiets, welche sich ihres alten Rechtes, der einzigen Garantie eines leistungsfähigen Besitzes beraubt sah. Eine von vielen hundert Hofbauern unterschriebene Petitionsschrift wurde dem Frankfurter Parlamente eingereicht und darin um die Aufrechterhaltung des Hofgüterrechts gebeten. Man wies darauf hin, dass eine Aufhebung dieses alten, »seit urdenklichen Zeiten herkömmlichen Rechts und die Stellung unter das badische Zivilrecht den wirtschaftlichen Untergang der bäuerlichen Bevölkerung herbeiführen würde, da eine Zersplitterung des Grundbesitzes in ähnlicher Weise wie im bisherigen ausschliesslichen Gebiete des gemeinen Rechts für den auf extensiver Grundlage beruhenden Schwarzwaldbetrieb ungeeignet sei. Man glaubte, dass »die wahre Freiheit des Bürgers auf seiner Selbständigkeit beruhe, und diese auf einen gewissen Besitz gegründet sei«. Und weiter argumentierte man, dass, »weil das Wissen der Menschen nicht so weit fortschreiten wird, dass die Einflüsse der Temperatur und des Höhengrades beliebig geändert und starke Felsen erweicht werden könnten«, eine rechtliche Schablonisierung der gesamten landwirt-

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXV, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung von *A. von Miaskowski*, S. 367 f.

Digitized by Google

schaftlichen Verhältnisse nicht nur höchst unzweckmässig, sondern auch von den gefährlichsten ökonomischen und sozialen Konsequenzen begleitet sein würde.

Im Gegensatz zu den Anschauungen und Beschlüssen des Frankfurter Parlaments war zu Beginn der fünfziger Jahre innerhalb der badischen Regierung eine stark reaktionäre Strömung von massgebendem Einfluss. Diese fand ihren Ausdruck in einem im Jahre 1855 von der Regierung den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe, wonach die Bildung von neuen geschlossenen Hofgütern beabsichtigt wurde. Solche Landgüter, welche einen Liegenschaftswert von wenigstens 10000 Gulden besassen, konnten durch einen ausdrücklichen Willensakt des Eigentümers für gesetzlich geschlossene Hofgüter erklärt werden. Jedoch wurde neben der Unteilbarkeit — und damit unterschieden sie sich von den bereits bestehenden geschlossenen Hofgütern — auch noch die bedingte Unveräusserlichkeit und Unverschuldbarkeit statuiert. Nach § 9 des Entwurfs sollte der Eigentümer das Hofgut nur bis zu demjenigen Betrage verpfänden dürfen, welchen er zur Tilgung darauf haftender und von ihm mit dem Hofgut übernommener Lasten und zur Abfindung des Uebergebers oder der Miterben verwendet hat. Nach § 10 war eine weitere Verpfändung nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörden gestattet. Der solchermassen vinkulierte Grundbesitz unterschied sich also nur noch wenig von dem eigentlichen Fideikommissgut.

Der vorgenannte Entwurf erhielt jedoch nicht die Zustimmung der zweiten Kammer.

Dagegen waren solche auf die Bindung des Grundbesitzes hinzielenden Bestrebungen innerhalb der badischen Regierung gegen Ende der sechziger Jahre in ihr gerades Gegenteil umgeschlagen. Die Haltung der Regierung dürften nicht wenig die Ansichten einer Reihe von Schriftstellern, Beamten, Volkswirten, und Juristen wie besonders *Mayer*[1]), *Emminghaus*[2]), *Engelhorn*[3]), *Schmidt*[4]), und andere beeinflusst haben; es waren namentlich rechtliche Bedenken, so z. B. die angeblich übermässig erfolgende

1) *Mayer*, »Ueber die Unteilbarkeit der geschlossenen Hofgüter« in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Grossherzogtum Baden, 1842.

2) *Emminghaus*, »Die geschlossenen Hofgüter« 1871.

3) *Engelhorn*, »Gutachten über die Frage der Teilbarkeit etc.« in Nr. 617, Jahrgang 1869 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Rechtspflege S. 81.

4) *Schmidt*, Ueber die Aufhebung des Edikts von 1808« Karlsruhe 1869.

Digitized by Google

Benachteiligung der weichenden Erben, welche diese Schriftsteller gegen den Fortbestand des Hofgüterrechts ins Feld führten. Von entscheidendem Einfluss auf die Haltung der Regierung, welche sich bereits allen Ernstes mit dem Gedanken einer Aufhebung des Hofgüterrechts trug[1]), war die mit grosser Sachkenntnis geschriebene Arbeit von *Schupp:* »Die geschlossenen Hofgüter im Amtsbezirk Wolfach«. Diese Schrift kritisierte zwar scharf die Auswüchse des Hofgüterrechts (z. B. die Häufigkeit unehelicher Geburten), plädierte jedoch ihrem ganzen Inhalte nach für die Notwendigkeit der Beibehaltung desselben, — merkwürdigerweise gegen den Willen des Verfassers, welcher am Schlusse seiner Ausführungen die Frage: »Ist eine Aufhebung des Edikts vom 23. März 1808 aus eigener Initiative der gesetzgebenden Regierung gerechtfertigt?« bejahen zu dürfen glaubte. Die Regierung glaubte jedoch über die juristischen und sonstigen Bedenken *Schupp's* hinwegsehen zu müssen, Angesichts der aus seiner Schrift sich ergebenden wirtschaftlichen Bedenken gegen eine Aufhebung des Hofgüterrechts.

Das Gesetz vom 23. Mai 1888.

Wie erwähnt, machte das Edikt vom 23. März 1808 die Hofgutsqualität und damit die Stellung des Hofguts unter das agrare Sonderrecht von dem Nachweise abhängig, »dass vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenüglichen Herkommens, das dem Edikt vorausgegangen ist, ein Hof stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen sei und so auch jetzt besessen werde«. Dieser Nachweis eines »rechtsgenüglichen Herkommens« war jedoch heute nach achtzig Jahren nur noch schwer zu erbringen, zumal die grosse Zahl der älteren territorialen Gesetze und Verordnungen die Kontrolle erschwerte und auch ihre Kenntnis zu verblassen begann. Hierin lag aber die Gefahr verborgen, dass auch dem Hofbauern das Bewusstsein seiner traditionellen Rechtsgewohnheiten naturgemäss zu schwinden begann, und dass durch diese Rechtsunsicherheit das ganze Institut der geschlossenen Vererbung mehr und mehr ins Wanken geraten und damit sein wirtschaftlicher Zweck in das Gegenteil sich verwandeln konnte.

Der Gesetzgeber des Jahres 1888 glaubte daher kein Bedenken tragen zu dürfen, in dem Nachweis einer seit dem Erlass des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochen erfolgten Vererbung

1) Nach persönlicher Mitteilung des Herrn Geh.Rat *Schupp* in Freiburg.

Digitized by Google

das wesentlichste Substrat der Hofgutsqualität zu erblicken. In Frage kommen sollte der bäuerliche Grundbesitz in den von uns schon an anderer Stelle nahmhaft gemachten 15 Amtsbezirken

Achern	Ettenheim	Lahr
Bonndorf	Freiburg	Neustadt
Emmendingen	Gengenbach	Offenburg
	Oberkirch	Villingen
	Staufen	Waldkirch
	Triberg	Wolfach.

Zu diesem Zwecke wurden durch das Gesetz in den vorgenannten Amtsbezirken die Behörden, welche die Grund- und Pfandbücher zu führen haben, angewiesen, ein Verzeichnis über die in jeder Gemarkung vorhandenen geschlossenen Hofgüter nebst dem dazu gehörigen Grundbesitz anzufertigen und dem zuständigen Amtsgerichte vorzulegen. Dabei konnten Einwendungen und Anträge der Eigentümer innerhalb einer Frist von 3 Monaten geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung des Bezirksrats musste die Klage binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem Verwaltungsgerichtshofe angestrengt werden. Die nach Massgabe vorstehender Bestimmungen in den öffentlich aufgelegten Verzeichnissen und Verzeichnisnachträgen aufgenommenen Hofgüter hatten in dem dort angegebenen Umfange als gesetzlich geschlossene Hofgüter zu gelten, soweit nicht das Gegenteil bewiesen wurde.

Nach den definitiven Feststellungen, welche nach Massgabe dieses Gesetzes erfolgten, sind in den 15 Amtsgerichtsbezirken 4943 Hofgüter vorhanden, welche als gesetzlich geschlossene fortan zu gelten haben.

Von einer Regelung der erbrechtlichen Materie des Edikts vom 23. März 1808 wurde abgesehen in Erwartung der Stellung, welche das neue Bürgerliche Gesetzbuch zu der Anerbenrechtsfrage einnehmen würde. Es musste erst die Frage entschieden sein, ob das Bürgerliche Gesetzbuch das Anerbenrechtsinstitut der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen oder es reichsgesetzlich anerkennen und normieren sollte. Bekanntlich waren die Ansichten der Wissenschaft hierüber geteilt. Die eine Richtung, als deren entschiedenster Vertreter von *Miaskowski* zu nennen ist, glaubte einer reichsgesetzlichen Normierung des Anerbenrechts und zwar in der Form des unmittelbar gesetzlichen Anerbenrechts den Vorzug geben zu müssen. Eine Ausschliessung dieser gesetz-

Digitized by Google

lichen Sondererbfolge sollte somit der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehalten sein. Eine auf das gleiche Ziel gerichtete Resolution des deutschen Landwirtschaftsrats vom 8. Januar 1886 wurde der Zivilkommission übermittelt. In demselben Sinne äusserten sich in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1884 hervorragende Männer der Wissenschaft und Praxis, wie *Konrad*[1]), *Thiel*[2]) und *Miquel*[3]). Eine andere[4]) Richtung vertrat die Meinung, dass bei der Ungleichheit der bäuerlichen Verhältnisse nicht nur im deutschen Reiche, sondern sogar in den einzelnen Bundesstaaten die Regelung des Anerbenwesens der Partikulargesetzgebung zu überweisen sei.

Bekanntlich hat sich die Mehrheit der Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch auf den Boden der letzteren Auffassung gestellt und durch § 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die Regelung der bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse der Landesgesetzgebung überlassen.

Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend.

Im Dezember 1897 legte die badische Regierung einen Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vor, um die bereits im Jahre 1888 in Aussicht gestellte Neuregulierung der Bestimmungen des Ediktes von 1808 den Bedürfnissen entsprechend vorzunehmen. Der Regierungsentwurf beschränkte sich jedoch nicht auf die durch das Gesetz vom 23. Mai 1888 für geschlossen erklärten 4943 Hofgüter der mehrfach erwähnten 15 Amtsgerichtsbezirke. Vielmehr wurde nach § 2 des Entwurfs vom 12. Dezember 1897 eine Ausdehnung des Gesetzes vom 23. Mai 1888 auf weitere 27 Amtsbezirke beabsichtigt, welche zumeist im südlichen Schwarzwald und in der Donau- und Bodenseegegend gelegen waren, d. h. in einem Gebiet, wo bisher die Anerbensitte üblich gewesen war.

Die Kreirung von weiteren geschlossenen Hofgütern sollte an die Voraussetzung geknüpft sein, dass solche Hofgüter den höheren Gebirgslagen sowie den nach Boden- und Klimaverhältnissen ungünstiger gelegenen Teilen der 15 alten und 27 neuen Amts-

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, S. 18.
2) ibidem S. 52 und 64.
3) ibidem S. 56 und 59—70.
4) ibidem (Hermann Schulze) S. 49.

Digitized by Google

gerichtsbezirke angehörten. Und zwar bestimmt der § 3 des Entwurfs, dass der Eigentümer mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde ein bäuerliches Anwesen zum geschlossenen Hofgut erklären könne nach Massgabe folgender Bestimmungen[1]):

1. Das Anwesen muss ein im Wesentlichen abgerundetes, zur Ernährung einer Familie völlig ausreichendes Besitztum bilden und mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen sein.

2. Die Geschlossenheit muss im Interesse der Bewirtschaftung liegen.

3. Sämtliche Parzellen müssen auf den Namen des Erklärenden im Grundbuch eingetragen sein.

4. Abgesehen von Dienstbarkeiten dürfen keine dinglichen Rechte auf einzelnen Parzellen lasten.

5. Sofern auf der Gesamtheit der Parzellen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, (Vorzugs- oder Unterpfandsrechte) lasten müssen die Gläubiger auf das Recht verzichten, die Parzellen einzeln versteigern zu lassen.

Dieser Verzicht muss im Grundbuch (Unterpfandsbuch) eingetragen und auf den Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuldbriefen, falls solche ausgestellt sind, vermerkt sein.

Der Entwurf ging somit in ganz anderer Richtung vor als das Gesetz vom 23. Mai 1888, in dem nicht mehr der historisch-traditionelle Gesichtspunkt als das Kriterium der Hofgutsqualität betrachtet wurde, sondern lediglich ökonomische Zweckmässigkeitsgründe die massgebenden Faktoren waren. Allerdings blieb es dem Willen des Eigentümers vorbehalten, nach Massgabe obiger Bestimmungen die gesetzliche Geschlossenheit seines Anwesens herbeizuführen.

Die Regierung begründete den Entwurf in den Motiven durch folgende Ausführungen:

Sie glaubt, dass »bei der weit verbreiteten Sitte einer freiwillig geübten Uebertragung des Anwesens an e i n e n Erben der Gedanke einer möglichst ungeteilten Erhaltung eines landwirtschaftlichen Besitzes bei weiten Kreisen der Bevölkerung getragen sei von der Ueberzeugung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses, einer gewissen, in den klimatischen-, Produktions- und Absatzverhält-

1) In der nach Vornahme einiger redaktioneller Aenderungen erfolgten Fassung des Gesetzentwurfs der ersten Kammer.

Digitized by Google

nissen begründeten, nicht zu beabredenden wirtschaftlichen Notwendigkeit.«

»Diese Notwendigkeit der ungeteilten Erhaltung des Besitzes treffe aber nicht nur zu für einen durch Todesfall verursachten Besitzwechsel, sondern es erscheint für diese Gebiete überhaupt dringend erwünscht, gewisse Besitzgrössen gegen Verstückelung auch durch Verfügung unter Lebenden sicher zu stellen.«

Wenn nun der vorgelegte Entwurf u. a. namentlich auch im Hinblick auf die seit Jahrzehnten in den hier in Frage kommenden Gebieten zur Geltung gelangte völlig freie Verfügungsgewalt der Hofbesitzer von einer Beschränkung der letzteren in der Art, wie dies bei geschlossenen Hofgütern der Fall ist, absehen zu sollen glaube, so sollte mit Rücksicht auf das oben betonte, zweifellos vorhandene und in der freiwillig geübten Anerbensitte von der Bevölkerung empfundene wirtschaftliche Bedürfnis doch in jenen Fällen, wo der Eigentümer, getragen von der Ueberzeugung der wirtschaftlichen Notwendigkeit, aus eigenster freier Entschliessung seinen Besitz zu einem unteilbaren gestalten will, vom Gesetzgeber hierzu wenigstens die Möglichkeit geboten werden. Die Zulassung dieser Möglichkeit scheine um so wünschenswerter, als mit der Umbildung eines landwirtschaftlichen Anwesens zu einem geschlossenen auch ohne weiteres das Anerbenrecht mit seinen den Erben bezw. der Erhaltung des Gutes günstigen Uebernahmebestimmungen wirksam werde, welch' letztere gerade in den Gebieten des freiwillig geübten Anerbenrechts bisher vielfach in sofern nicht eintraten, als die an die Miterben zu leistenden Erbabfindungen beim Mangel eines entsprechenden Voraus unverhältnismässig schwer auf dem Uebernehmer lasteten, infolgedessen zweifellos gerade in diesen Gegenden (südlicher Schwarzwald, Donau- und Seegegend) die Verschuldung die höchsten Prozentzahlen aufzuweisen habe.«

Die erste Kammer stellte sich bezüglich der Ausdehnung des fakultativen Hofgüterrechts in der Hauptsache auf den Boden des Regierungsentwurfs.

Neben einigen redaktionellen Aenderungen und solchen im juristisch-technischen Sinne glaubte jedoch die Justizkommission der ersten Kammer der Bestimmung des § 5 des Regierungsentwurfs entgegentreten zu müssen, wonach die einmal eingetretene Geschlossenheit des Hofguts nur mit Einwilligung der Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden kann. Sie ging dabei

Digitized by Google

von der richtigen Erwägung aus, dass die Schaffung von neuen geschlossenen Hofgütern erheblich erschwert werde, wenn der Eigentümer durch seinen Antrag eine Rechtswirkung herbeiführe die er für sich allein nicht mehr beseitigen kann.

Sie glaubte ferner, dass, wenn die Geschlossenheit des Hofguts in erster Linie dem Zwecke dient, das Gut in der Familie zu erhalten, es keinen Sinn habe, die Erben zu zwingen, das Gut als Ganzes an einen nicht zur Familie gehörigen zu verkaufen, statt es unter sich zu verteilen.

Die Justizkommission der zweiten Kammer erklärte sich gegen eine Ausdehnung des Intestatanerbenrechts sowohl innerhalb der 15 alten, als auch auf die 27 neuen Amtsgerichtsbezirke, indem sie das Bedürfnis hierzu verneinte. Sie anerkennt allerdings die Sitte der freiwillig geübten geschlossenen Vererbung in der Form der Vermögensübergabe, oder durch sogenannten Kindskauf oder bereits durch Vorbehalt im Ehevertrage. Trotzdem glaubt sie, dass es unthunlich sei für diese Sitte eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Sie weist auf die mancherlei Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hin, welche dem bäuerlichen Besitzer weitergehende Befugnisse als bisher eingeräumt haben. Es ist das vornehmlich das kostenlose und eigenhändige (holographische) Testament (§ 223 B. G. B.), dessen er sich, so wenig er sonst ein Freund von schriftlichen Abfassungen sein mag, in der seinen Verhältnissen entsprechenden Weise bedienen könnte. Biete somit das neue Bürgerliche Gesetzbuch dem bäuerlichen Besitzer erhebliche Erleichterungen, so ständen ihm auch andrerseits wesentliche Mittel zu Gebote, für den Uebergang des Gutes in angemessener Weise Sorge zu tragen, ferner bezüglich der durchgehenden Schätzung eines Landguts nach dem Ertragswerte[1]), bezüglich des gemeinschaftlichen Testaments mit dem Ehegatten u. s. w. (vgl. B. G. B. §§ 2265, 2305, 2312).

Ein ferneres Argument von Seiten der Justizkommission der zweiten Kammer gegen die Ausdehnung des fakultativen Intestatanerbenrechts in besonderer Bezugnahme auf den Fall, dass der Eigentümer verstirbt, ohne Vorsorge für den Uebergang getroffen zu haben, beschränkt sich auf den Hinweis, dass in einem solchen Falle die Erben bisher freiwillig für das Gut in entsprechender

1) Anmerkung des Verfassers. Doch nur dann, wenn der Erblasser angeordnet hat, dass einer der Miterben das Recht hat, das Landgut zu übernehmen (vgl. § 2049 B.G.B.).

Digitized by Google

Weise Sorge getragen haben.

Andrerseits hält man es nicht für angezeigt, für derart vereinzelte Fälle die Zulässigkeit eines Anerbenrechtes neu zu schaffen, da die Bestimmungen desselben unter Umständen von so tief einschneidender Wirkung sein könnten, dass der ländliche Besitzer deren Folgen für die Zukunft auch bei der freiwillig gewählten Unterwerfung unter dieses Sonderrecht nicht zu überschauen vermag.

Ueberdies wird geltend gemacht, dass eine dahin gehende Willenskundgebung aus den Reihen der Beteiligten niemals erfolgt sei. Daher sei es bei Bestimmungen von so einschneidender Natur nicht angemessen, über die Initiative der beteiligten Bevölkerung hinauszugehen.

Diese Bedenken gegen die Neuschaffung eines fakultativen Anerbenrechts wurden auch von der Mehrheit der zweiten Kammer geteilt. Die Regierung entschloss sich daher mit der ersten Kammer, um nicht die ganze Vorlage zu Fall zu bringen, den Kommissionsentwurf der zweiten Kammer anzunehmen.

Die durch Artikel 64 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung eingeräumte Befugnis zur Regelung der bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse wird im weitesten Sinne zu verstehen sein, insofern als in die Kompetenz der Partikulargesetzgebung auch die Leistungen des Anerben an seine Geschwister fallen, ebenso das Recht des überlebenden Ehegatten auf eine Leibzucht (Leibgeding, Altenteil) sowie das Recht der Fortsetzung der Wirtschaft und das Recht der Interimswirtschaft, soweit es sich nicht um familienrechtliche Wirkungen des letzteren handelt.

Im Voraus soll hier bereits bemerkt werden, dass das neue badische Anerbengesetz von einer rechtlichen Normierung des Anspruchs der Abtretenden auf eine Leibzucht sowie des Rechtes der Interimswirtschaft abgesehen hat.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1898, welche sich auf die Geschlossenheit der Hofgüter, auf das Anerbenrecht und auf das damit im engen Zusammenhange stehende eheliche Güterrecht und auf die Veräusserung des Anerbengutes durch den Anerben beziehen, sollen im Folgenden kurz hervorgehoben werden.

a. Die Geschlossenheit der Hofgüter.

Nach § 3 des Gesetzes ist die Aufhebung der Geschlossenheit, sowie die Lostrennung einzelner Teile und die Zerlegung

Digitized by Google

des Hofguts in eine Mehrheit von geschlossenen Hofgütern an die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde[1]) geknüpft. Die Genehmigung soll nur dann erteilt werden, wenn landwirtschaftliche Bedenken nicht entgegenstehen, namentlich auch dann nicht, wenn wie z. B. bei der Zerlegung der Hofgüter wirtschaftliche Bedenken in Bezug auf die sich ergebende Pfandbelastung vorhanden sind.

Da in Zukunft entsprechend dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung ein geschlossenes Hofgut seiner rechtlichen Natur nach als ein Grundstück zu betrachten ist, so resultiert daraus die Unzulässigkeit der Belastung einzelner Teile durch dingliche Rechte mit Ausnahme der Servitut. Die Frage, ob die Entstehung von Miteigentum an einem geschlossenen Hofgut auszuschliessen sei, wurde in der Justizkommission der ersten Kammer lebhaft erörtert. Die Erwägung, dass durch die Zulassung des Miteigentums die Uebernahme des Hofguts und seine Erhaltung in der Familie, offenbar erleichtert wird, bestimmte die Majorität der Kommission, eine das Miteigentum ausschliessende Bestimmung in den Entwurf nicht aufzunehmen.

b. Anerbenrecht.

1) Anerbenrecht im engeren Sinne.

Die wichtigste Aenderung des neuen Gesetzes gegenüber dem Edikt vom 23. März 1808 ist die Bestimmung, dass das Hofgut nach dem Ertragswerte zu schätzen ist. Die bezüglich der Berechnung des Ertragswertes in Anwendung kommenden Modalitäten hat das Gesetz nicht näher bestimmt. Dieselben werden vielmehr in einer Vollzugsverordnung für das zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretende Gesetz ihre Aufnahme finden. Vermutlich dürften die der Vollzugsanweisung vom 2. November 1888 zu Grunde liegenden Bestimmungen für das Verfahren bei der Schätzung von Liegenschaften und bei der Berechnung des Reinertrages im wesentlichen beibehalten werden.

Eine weitere Begünstigung des Anerben besteht in der Vorschrift, dass er mindestens $^1/_5$ d. h. 20 Prozent des Ertragswertes frei von Schulden erhalten muss, da sonst durch eine übermässige Belastung der auf die Erhaltung eines leistungsfähigen bäuerlichen Besitzstandes hinzielende Zweck des Sonderrechts nicht

1) Nach der Erklärung der Regierung soll nicht das Bezirksamt, sondern der Bezirksrat zuständig sein.

Digitized by Google

erreicht wird. Zu diesem Zwecke können die Pflichtteile auf die Hälfte der gesetzlichen Pflichtteilportionen beschränkt werden. Es kann daher beim Vorhandensein von einem Erben, d. h. des Anerben das Hofgut zu 80 Prozent mit Schulden belastet sein. Der gesetzlich zulässige Höchstbetrag von hypothekarischer Belastung richtet sich demgemäss nach der Anzahl der Miterben, sodass also, wenn ausser dem Anerben noch 9 Miterben vorhanden sind, die mögliche Belastung des Ertragwertes 55 Proz. betragen kann.

Es ist selbstverständlich, dass das Anerbenrecht dort nicht am Platze ist, wo die Möglichkeit des Uebernehmers sich auf dem Gute zu halten nicht gewährleistet wird. In einem solchen Falle, wo die Belastung mit Schulden übermässig hoch ist, sodass dem Anerben nicht einmal die ihm gesetzlich zustehenden 20 Prozent des Ertragswertes frei von Schulden überwiesen werden können, cessiert das Anerbenrecht (§ 15, Ziffer 1.)

Eine eigentliche Bevorzugung des Anerben durch Gewährung eines Voraus kennt das neue Gesetz nicht. Ebenso wenig enthält es eine Bestimmung, wonach der abtretende Anerbe Anspruch auf die Gewährung eines Abtrittgeldes hat (§ 10). Ein solcher Anspruch steht im Widerspruch zu der dem Anerbenrechtsinstitute zu Grunde liegenden Auffassung, dass die Begünstigung des Anerben nur unter dem Gesichtswinkel als gerechtfertigt zu betrachten ist, als dadurch die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Hofes erreicht wird. Der Anerbe kann übrigens auf das Anerbenrecht ohne Verzicht auf die Erbschaft verzichten.

Eine weitere, in der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes begründete Vergünstigung statuiert § 11 des Gesetzes. Danach kann der Anerbe verlangen, dass ihm zur Tilgung der Forderungen der Pflichtteilsberechtigten und der Miterben fünf gleiche zu 4 Prozent verzinsliche Jahrestermine bewilligt werden. Die Sicherstellung der Forderungen der weichenden Erben muss nach § 232 B. G. B. erfolgen.

Eine fernere Rücksichtnahme des Gesetzes auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft ergiebt sich aus einer präziseren und deutlicheren Normierung im Hinblick auf diejenigen Fälle, wo der vom Erblasser nominierte Anerbe wegen Geisteskrankheit Verschwendung oder Trunksucht zur Uebernahme des Hofgutes ungeeignet ist. Das Gesetz bestimmt hierüber in § 8: »Wer zur Zeit des Erbfalls entmündigt ist, und ebenso wer infolge eines spätestens 6 Wochen nach dem Erbfall gestellten Antrages ent-

Digitized by Google

mündigt wird, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen.« Dadurch ist den Miterben die Möglichkeit gegeben, in Gemeinschaft mit dem Obervormundschaftsgerichte die diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen. Bekanntlich hatte nach dem Edikt vom 23. März 1808 bislang die Unterpolizeibehörde über die Tauglichkeit des erwählten Anerben zu entscheiden; die Misslichkeit dieser Thatsache liegt auf der Hand.

Ein nicht minder im Interesse der Kontinuität des landwirtschaftlichen Betriebes gelegene Bestimmung bezieht sich auf die durch § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelte Todeserklärung. Danach ist die Todeserklärung zulässig, wenn seit 10 Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Demgegenüber bestimmt § 9 des neuen Gesetzes, dass das Nachlassgericht unter Anwendung der vorgeschriebenen Formalitäten auf Antrag eines Beteiligten den Berechtigten auffordern kann, innerhalb einer Frist von 6 Monaten seine Rechtsansprüche geltend zu machen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, so geht das Anerbenrecht endgültig auf den Nächstberufenen über.

Bezüglich der Testierfreiheit des Erblassers, welche im Artikel 64, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausgesprochen ist, könnten Zweifel entstehen, ob eine von Seiten des Erblassers durch testamentarische Verfügung verordnete Aufhebung der Gebundenheit des Hofguts gesetzliche Wirkung erhält. Demgegenüber bestimmt jedoch der Artikel 119 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes, dass diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräusserung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken. Während also Artikel 64 dem Erblasser die volle Testierfreiheit gestattet, kann nach Artikel 119 die Landesgesetzgebung die Teilung schlechthin verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich aber sowohl auf die Verfügungen unter Lebenden, wie auch auf die letztwillige Verfügung des Erblassers. Da ferner der Zweck der Anerbenrechtsgesetzgebung durch eine absolute Testierfreiheit in einem solchen Falle vollständig illusorisch gemacht wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier der Artikel 64 als durch den Artikel 119 eingeschränkt zu erachten ist. Der Bericht der Justizkommission der ersten Kammer spricht sich hierüber wie folgt aus: »Die Artikel 64, Absatz 2 und 119 Ziffer 2

Digitized by Google

können in ihrem vollen Umfange nicht nebeneinander zur Durchführung gebracht werden. Wenn die Landesgesetze die Teilung von Grundstücken untersagen dürfen, so müssen sie auch die letztwillige Verfügung des Eigentümers in dieser Richtung einschränken können. Wenn andererseits der Eigentümer in seiner letztwilligen Verfügung schlechterdings nicht beschränkt werden darf, so kann ihm die Teilung des Grundstücks nicht verboten werden. Es muss also der Artikel 64 durch den Artikel 119 oder der Artikel 119 durch den Artikel 64 eingeschränkt werden. Hierbei wird aber nicht zu bestreiten sein, dass der Artikel 119 in seinem vollen Umfang aufrecht erhalten werden muss, und dass es sich mithin nur um eine Einschränkung des Artikel 64 handeln kann. Der Ausschluss der Teilung die der Artikel 119 der Landesgesetzgebung ermöglicht, erscheint gerade bei Grundstücken, die dem Anerbenrecht unterworfen sind, besonders naheliegend und es ist deshalb ganz angemessen, dass die in Artikel 64 anerkannte Testierfreiheit des Erblassers in Bezug auf die Teilung des Grundstücks durch Artikel 119 eingeschränkt wird.«

2) Eheliches Güterrecht.

Bei dem engen Zusammenhange des Anerbenrechts im engeren Sinne mit dem ehelichen Güterrecht ist die Notwendigkeit der Regelung desselben durch die Landesgesetzgebung einleuchtend. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist hiebei die rechtliche Stellung, welche der überlebende Ehegatte einnimmt.

Bekanntlich gilt als gesetzliches eheliches Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit keine vertragsmässige Vereinbarung vorliegt, das System der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft. Daneben sind die übrigen Hauptformen der bislang in Deutschland gebräuchlich gewesenen Güterrechtssysteme, die Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft beibehalten worden, hauptsächlich um den Ehegatten die Abschliessung von Eheverträgen zu erleichtern.

Bezüglich der Erbfolge des überlebenden Ehegatten bestimmt § 1931 B. G. B., dass »der überlebende Ehegatte neben Verwandten erster Ordnung zu einem Vierteile neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Grosseltern zur Hälfte der gesetzlichen Erbschaft berufen ist. Treffen mit Grosseltern Abkömmlinge von Grosseltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte

Digitized by Google

den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Grosseltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.«

Desgleichen gebühren nach § 1932 B. G. B. ihm ausser dem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.

Nach bisherigem Recht war der überlebende Ehegatte zur Uebernahme des Hofgutes berechtigt, falls ihm durch Ehevertrag oder durch letztwillige Verfügung eine solche Befugnis verliehen war.

Bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, welche in diesem Falle als ein neues Rechtsinstitut in die Erscheinung tritt, ist nach § 1502 B. G. B. der überlebende Ehegatte berechtigt, das Gesamtgut gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. In Uebereinstimmung mit der durch das neue Gesetz vom 28. August 1898 bestimmten Schätzung nach dem Ertragswerte, ist auch hier unter »Wert« der Ertragswert zu verstehen (§ 19 des Gesetzes).

Im Uebrigen darf als Regel gelten, dass der überlebende Ehegatte zur Uebernahme des Hofguts berechtigt ist.

§ 19 des neuen Gesetzes regelt diese Materie in folgender Weise: »Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesamtgut (Gemeinschaftsvermögen) einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen oder beschränkten Gütergemeinschaft, so gelten, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Hat der verstorbene Ehegatte das Hofgut in die Gütergemeinschaft eingebracht, oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswertes dem Anteil des Verstorbenen zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.

2. Findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm bei der Auseinandersetzung das Gut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswertes überlassen wird. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Macht der überlebende Ehegatte von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Er-

Digitized by Google

tragswertes dem Anteil des verstorbenen Ehegatten zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.«

Ferner bestimmt § 20 des Gesetzes: »Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesamtgut einer bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten beendigten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so finden die Vorschriften des § 19 mit der Massgabe Anwendung,

1. dass an Stelle der Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten,

2. dass dem überlebenden Ehegatten die Befugnis zur Uebernahme nicht zusteht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Urteil aufgehoben ist (§§ 1495 und 1496 B. G. B.).«

Jedenfalls müssen, sofern der verstorbene Ehegatte das Hofgut eingebracht oder durch Erbfolge, durch Vermächtnis, oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, in erster Linie die Abkömmlinge und nur eventuell der überlebende Ehegatte zur Uebernahme berechtigt sein.

Diese Regeln und diese Ausnahmen haben natürlich nur insoweit Platz zu greifen, als nicht giltige abweichende Bestimmungen vorliegen. Inwiefern solche zulässig sind, ist lediglich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entnehmen.

Für den Fall, dass allgemeine Gütergemeinschaft bedungen war, wird die Gütergemeinschaft zwischen den anteilsberechtigten gemeinschaftlichen Abkömmlingen und dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Nur bei Wiederverheiratung des Ehegatten (§ 1493 B. G. B.), durch Erklärung des Ehegatten gegenüber dem Nachlassgerichte (§ 1492 B. G. B.), oder durch Urteil auf die Klage eines anteilsberechtigten Abkömmlings hin (§ 1495 B. G. B.), findet die Auseinandersetzung zwischen dem Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen statt.

c. Die Veräusserung des Anerbengutes durch den Anerben.

Die Anerbenrechtsgesetzgebung ist naturgemäss nur dann am Platze, wenn sie auf die Auffassung gegründet ist, dass die Person des Anerben, losgelöst von dem Objekte, von der Begünstigung nicht getroffen werden dürfe. Nur sofern der Anerbe die Absicht hat, das Gut dauernd zu übernehmen, und er in ihm das Mittel zur Verwertung seiner Arbeitskraft und zur Beschaffung seines Unterhalts erblickt, erscheint eine Bevorzugung gegenüber den

Digitized by Google

weichenden Erben gerechtfertigt. Es muss daher Vorsorge getroffen werden, dass nicht der Anerbe in Verkennung des Wesens des Anerbeninstituts das Gut als ein möglichst bald zu veräusserndes Wertobjekt betrachtet.

Das Gesetz hat von einem Vorkaufsrechte, welches den Miterben, im Falle der Anerbe sein Gut veräussern will, einzuräumen sei, abgesehen. Die Regierung glaubte dieses durch die Erwägung begründen zu können, dass ja de facto nur in den seltensten Fällen einer der Miterben im Stande wäre, in den Vertrag einzutreten, wenn bei einem solchen Verkaufe Baarzahlung des gesamten Preises ausbedungen sei. Dagegen hat man den Miterben einen Anspruch auf den Mehrerlös zugesichert durch die Vorschrift, dass im Falle des Hofgutsverkaufs durch den Anerben innerhalb einer Frist von 10 Jahren, der erzielte Kaufpreis einer Berichtigung der stattgehabten Auseinandersetzung zu Grunde gelegt werden soll. Ebenso sollen auch die beteiligten Pflichtteilsberechtigten eine entsprechende Nachzahlung, — bis zum vollen Betrage des gesetzlichen Pflichtteils zu verlangen berechtigt sein (§ 23 des Gesetzes).

Nach § 24 des Gesetzes kann jeder Miterbe und jeder Pflichtteilsberechtigte bei der Auseinandersetzung verlangen, dass der ihm zustehende Anspruch durch eine Sicherungshypothek an dem Hofgut sicher gestellt wird (vgl. § 1190 B. G. B. und § 3132 L. R. S.). Bei Bemessung des Höchstbetrages, bis zu welchem das Grundstück haften soll, ist in Ermangelung eines Uebereinkommens von dem Gesichtspunkte auszugehen, dass ein künftiger Kaufpreis den bei der Auseinandersetzung massgebenden Ertragswert um ein Drittteil übersteigen kann. Durch die Sicherungshypothek können sich die Beteiligten somit ihre Ansprüche schon bei der Auseinandersetzung sichern. Dabei ist es nach § 26 des Gesetzes erforderlich, dass die Miterben und Pflichtteilsberechtigten binnen Jahresfrist ihre Ansprüche geltend gemacht haben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Miterben und Pflichtteilsberechtigten von der Veräusserung Kenntnis erhalten haben, spätestens aber mit dem Tage der Auflassung im Grundbuche.

Durch dieses Gesetz, welches gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, sind das Edikt vom 23. März 1808, die Landrechtssätze 827 c—g und das Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, aufgehoben.

Digitized by Google

Ferner erhält § 25, Ziffer 38 des Gesetzes vom 4. Juni 1888 die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, folgenden Zusatz:

c. zur Aufhebung eines geschlossenen Hofguts 20—100 Mk

D. Die heutigen Vererbungsgewohnheiten im Gebiete der geschlossenen Hofgüter[1]).

Die heutigen Vererbungsgewohnheiten unterscheiden sich nur wenig von denen in früherer Zeit. Es ist das ja auch ganz natürlich, zumal die Gesetzgebung, wie wir gesehen haben die alten Rechtsgewohnheiten der Hofbauern in Normen fixiert hat, die durchaus den bestehenden Verhältnissen entsprachen, während dort wo das allgemeine Landrecht einzusetzen hat, also besonders hinsichtlich des ehelichen Güterrechts die freie Vereinbarung durch Vertrag unangetastet bleibt.

Auch heute noch ist die Vererbung an den jüngsten Sohn die Regel. Wir haben bereits die Vorzüge des Minorats kennen gelernt.

Was in früherer Zeit galt, ist auch heute noch zutreffend, — dass nämlich das Minorat das den Verhältnissen der Schwarzwaldbetriebe am besten angepasste Vererbungssystem ist.

Wenngleich mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten einer der Hauptvorzüge des Minorats, nämlich die Hinausschiebung der Drittteilsschuldigkeit seine Geltung verloren hat, so sind es doch auch heute noch die aus der relativen Seltenheit des Besitzwechsels und aus der langen Wirtschaftsdauer des Besitzers resultierenden Vorteile, welche zu Gunsten der Vererbung an den jüngsten Sohn sprechen. Wir wollen hier nur kurz wiederholen, was wir bereits an anderer Stelle ausführlicher behandelt haben, dass nämlich durch das Minorat auf der einen Seite eine bessere Versorgung der erstgeborenen Kinder und auf der anderen Seite eine Abkürzung und Abschwächung der Leibgedingslast erzielt wird.

Der vom Gesetze berufene Anerbe oder Vorteilserbe ist, wie wir kennen gelernt haben, der jüngste Sohn oder in Ermanglung von Söhnen die älteste unversorgte Tochter. Wenn daher in Eheverträgen schlechthin von dem vorteilsberechtigten Kinde die Rede ist, so spricht die rechtliche Vermutung dafür, dass darunter der

1) Die folgenden Darstellungen stützen sich vornehmlich auf persönliche — mündliche oder schriftliche — Mitteilungen, welche wir der Freundlichkeit der Herren Amtsrichter, Notare, Landwirte und anderer Gewährsmänner zu verdanken haben.

Digitized by Google

jüngste Sohn oder in Ermanglung männlicher Nachkommenschaft die älteste Tochter verstanden ist. Uebrigens ist die Vererbung ab intestato eine grosse Seltenheit. Sofern ein Hofbauer plötzlich verstirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben, so ist doch durchweg im Ehevertrage bezüglich der Uebernahme des Hofguts das Nähere bestimmt worden. Es könnte also die Intestaterbfolge nur dann in Frage kommen, wenn kein Ehevertrag, worin über das Hofgut bestimmt ist, abgeschlossen ist. Dieser Fall ist aber wohl nur ganz selten zu verzeichnen, da regelmässig die Brautleute vor ihrer Verehelichung einen Ehevertrag zu schliessen pflegen, worin ebenso regelmässig die Bestimmungen über die Uebernahme des Hofgutes im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod enthalten sind.

Wenn der jüngste Sohn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Uebernahme des Hofgutes unfähig ist, so geht das Vorteilsrecht an den nächstältesten Bruder über. Wenn auch die Vererbung an den jüngsten Sohn die Regel bildet, so ist es doch nicht gerade eine grosse Seltenheit, dass der alte Hofbauer den Hof demjenigen seiner Kinder übergiebt, welches er nach Lage der Verhältnisse als am geeignetsten zur Uebernahme erachtet.

Auch soll es hin und wiederum vorkommen, dass selbstsüchtige Motive den abtretenden Besitzer bei der Bestimmung des Anerben geleitet haben, z. B. ein hoher Uebernahme-(Kauf-)preis, d. h. dasjenige seiner Kinder erhielt den Hof, welches das höchste Angebot machte, oder dem abtretenden Hofbauern das beste Leibgeding zu gewähren sich verpflichtete. — Allein solche Fälle sind nicht häufig und ändern nichts an der auch heute noch allgemein üblichen Gewohnheit das Hofgut an den jüngsten Sohn zu übergeben (verkaufen). Wenn keine männlichen Nachkommen vorhanden sind, — was ja auch ein relativ seltener Fall ist, — bekommt die älteste Tochter den Hof, indem auch heute noch hierbei der alte Zweckmässigkeitsgrund, dass die älteste Tochter auf diese Weise am besten an den Mann zu bringen sei, massgebend sein dürfte.

Der Uebergang des Hofguts vollzieht sich in der Form des Kaufes, nämlich des sogenannten Kindskaufes. Die Taxierung des Hofgutes erfolgt zumeist willkürlich. Der Steueranschlag der Liegenschaften und die Brandversicherungssumme der Gebäude dürften jedoch in den meisten Fällen der Taxation zu Grunde gelegt werden. Die Höhe der Kaufsumme ist gewöhnlich etwas

Digitized by Google

niedriger als der Steueranschlag; sie beläuft sich beispielsweise im Amtsbezirk Waldkirch auf 10 Prozent unter dem eigentlichen Steuerkapitalwerte. Doch lassen sich bestimmte Regeln nicht aufstellen, welche bei der Taxation in allgemeiner Anwendung sich befinden. »Es ist auch nicht selten, dass ein Hof, auf dem ziemliche Schulden ruhen, höher taxiert wird, um den Schein einer gewissen Wohlhabenheit zu erwecken. Fast durchweg ist dann der Preis derartig, dass ein Fremder den Hof um den festgesetzten Preis mit den daraufgelegten Leibgedingsrechten u. s. w. kaum übernehmen würde«[1]).

Ebenso hat sich aus den Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft vom Jahre 1883 ergeben, dass in den betreffenden Gemeinden durchweg die Höfe um einen zu hohen Preis übernommen werden[2]).

Immerhin zeigt sich wohl überall das Bestreben, das Hofgut dem vorteilsberechtigten Erben zu dem kindlichen Anschlage, d. h. etwas unter dem wahren Werte zu überlassen. Dabei dürfte es denn häufig genug vorkommen, zumal der Steuerkapitalanschlag nur einen sehr bedingten Schätzungsmassstab gewährt, — dass der ermittelte und dem kindlichen Anschlage zu Grunde liegende Wert nicht den wahren Wert des Hofguts darstellt, sondern in sehr vielen Fällen den wahren Wert übersteigt. Die von uns bereits erwähnten Klagen über die Belastung des Gutsübernehmers durch einen zu hohen Uebernahmepreis dürften eben auf das Unvermögen der Beteiligten zurückzuführen sein, den Hof den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu schätzen.

Das Hofgut wird dem Gutsnachfolger vermittelst eines Uebergabe- oder Kaufvertrages übergeben, die etwa vorhandenen Schulden müssen mit übernommen und die Miterben in Geld abgefunden werden. Diese Abfindungsbeträge werden als Gleichstellungsgelder gewöhnlich auf das Hofgut eingetragen und verzinst mit dem beiderseitigen Rechte der vierteljährlichen Kündigung. Der Zinsfuss bewegt sich fast niemals über 4 Prozent. Das Hofgut wird übergeben in seiner Totalität: Ackerfeld, Wiesen, Wald, »Wunn und Waid«. Zugleich mit den Liegenschaften werden die Fahrnisse, tote und lebende übergeben und nur das notwendigste an Fahrnissen, wie z. B. Mobiliargegenstände und Kleidungsstücke vor-

1) Amtsbez. Oberkirch.

2) Die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft in Baden, Oberwolfach, Bd. II, 20 und Steig, Bd. II, 22.

Digitized by Google

behalten. Der Uebernehmer hat die Verpflichtung die auf dem Hofgut ruhenden Lasten, bekannte wie unbekannte, die Steuern, Umlagen und Brandkassengelder mit dem Datum zu übernehmen, wo er in den Besitz und Genuss der übergebenen Objekte tritt.

Zu der Uebergabe zufolge Vertrags, der vielfach als »Uebergabs- und Schenkungsvertrag« bezeichnet ist, wird gewöhnlich staatspolizeiliche Genehmigung bei dem zuständigen Bezirksamte eingeholt.

Eine solche staatspolizeiliche Genehmigung ist erforderlich, sofern in der That eine Vermögensübergabe vorliegt und der Uebergeber das 63. Lebensjahr noch nicht erreicht hat (Edikt vom 15. September 1807). Wir wollen hierbei nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass die Charakterisierung des Vertrags als Uebergabsvertrag eine irrtümliche ist, denn unter Eigentumsübergabe ist derjenige Schenkungsvertrag zu verstehen, durch welchen jemand bei Lebzeiten seinen Erben das Eigentum seines Vermögens überlässt ohne solches höher als bis auf zwei Drittteil seines jährlichen Ertrags zu belasten[1]). Der Vertrag ist vielmehr ein Kaufvertrag in dem juristischen Gewande eines Leibgedingsvertrages, ohne dass staatspolizeiliche Bestätigung erforderlich wäre, sofern damit nicht eine Verpfründung verbunden ist. Der Uebernehmer erhält dann die übergebenen Fahrnisse und Liegenschaften als Käufer; der Kaufpreis ist zu zahlen durch Abzug der Schulden, und der nach Abzug des Vorempfangs verbleibende Rest ist an die Uebergeber hinaus zu bezahlen. Somit sind Uebergaben, welche ihrem Inhalte nach als Käufe oder sonst belastete Verträge sich darstellen, nicht nach den Vorschriften für Schenkungen zu beurteilen[2]). Staatspolizeiliche Bestätigung ist nicht erforderlich bei Vermögensübergaben, welche mit solchen Lasten verbunden sind, dass dadurch das Wesen einer Schenkung aufgehoben wird[3]). Bei Vermögensübergaben kann wohl der Ertrag belastet sein, der Kapitalwert selbst jedoch bleibt dem Uebernehmer, weshalb ein Vertrag, in welchem der Uebernehmer nur einen Teil des vereinbarten Wertes des übergebenen Besitztums erhält, den übrigen Teil aber an den Uebergeber, bezw. dessen Gläubiger herausbezahlen muss, die rechtliche Natur eines Kaufs und nicht einer Vermögens-

1) *Trefurt*, System des badischen Zivilrechts, 1824, S. 494.
2) *Koch*, B.L.R. I. Bd. S. 314.
3) Annalen der Grossh. Badischen Gerichte XX, S. 130.

Digitized by Google

übergabe hat, wenngleich die Verträge als solche bezeichnet werden.

Ein Notariatsakt, welcher im Stile eines Schenkungsaktes redigiert ist, dagegen dem darin erwähnten Schenknehmer Lasten und Dienste auferlegt, welche als vollständiger Ersatz für die Schenkung betrachtet werden können, ist keine Schenkung[1]). Sofern also nicht das Kriterium der Schenkung unter Lebenden nach L. R. S. 894 sich vorfindet, d. h. keiner Vermögensbereicherung des Nehmers auf Kosten des Schenkers stattfindet, wird der Vertrag als Kaufvertrag zu gelten haben. Es wird also nur dann der Vertrag als Schenkungsvertrag und zwar als Schenkung mit Nutzniessungsvorbehalt und Leibrente zu gelten haben, wenn der Wert der Uebergabsobjekte grösser ist als der Uebernahmspreis. —

Falls die Ehe durch den Tod des einen Eheteils aufgelöst wird, ist der überlebende Ehegatte meistens laut Ehevertragsbestimmung berechtigt, Fahrnisse und Liegenschaften um einen billigen gerichtlichen Anschlag zu übernehmen. Dasselbe geschieht zufolge Testaments auf Grund einer ähnlich lautenden Bestimmung, jedoch durchweg nur zu Gunsten des Ehegatten, und falls ein solcher nicht vorhanden ist zu Gunsten eines Abkömmlings. Dabei wird jedoch sowohl im Ehevertrage wie im Testamente die Vorteilsgerechtigkeit der Kinder erster Ehe vorbehalten.

Im Falle der kinderlosen Auflösung der Ehe erbt der überlebende Teil, sofern die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, als alleiniger Erbe die sämtlichen Liegenschaften und Fahrnisse. Jedoch wird hierbei zumeist ausbedungen, dass er aus der Hinterlassenschaft eine bestimmte Geldsumme an die Erben des verstorbenen Ehegatten hinauszuzahlen hat.

In jedem Falle hat der überlebende Teil das Recht bis zur Volljährigkeit des vorteilsberechtigten Kindes erster Ehe auf dem Hofgute fortzuhausen. Auch bis zu einem bestimmten Alter, etwa bis zum 26. oder 28. Lebensjahre des vorteilsberechtigten Kindes wird das Forthausungsrecht gewährt (Abzk. Wolfach). Oft wird auch im Ehevertrage bestimmt, dass der Bräutigam die Wahl des vorteilsberechtigten Kindes haben soll.

In dem grössten Teile des Hofgütergebiets gilt auch heute noch wie ehedem als eheliches Güterrecht die allgemeine Gütergemeinschaft, welche durch Vertrag bedungen ist (L. R. S. 1526 fg.).

1) Annalen der Grossh. Badischen Gerichte XXI, S. 46, XXIV, S. 301, XXVI, S. 190, XXIX, S. 291.

Digitized by Google

Die allgemeine Gütergemeinschaft erstreckt sich auf das beiderseitige gegenwärtige und zukünftige Liegenschafts- und Fahrnisvermögen der Ehegatten. Es kommt jedoch auch vor, dass die sich bildende Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist. Dann erhält beim Vorabsterben des Ehemannes die Witwe einen Kindsteil erb- und eigentümlich. In einigen Amtsbezirken, z. B. im Amtsbezirk Oberkirch und im oberen Bezirke des Amtsbezirks Wolfach, auch nicht selten in den Amtsbezirken Freiburg und Neustadt ist das regelmässige eheliche Güterrecht das in L. R. S. 1500 fg. enthaltene. Danach ist die fahrende Habe aus der Gütergemeinschaft ausgeschlossen. Es wird jedoch gewöhnlich ein bestimmter Geldbetrag, etwa 30—100 Mark, in die Gütergemeinschaft eingeworfen, während alles Uebrige stillschweigend für vorbehalten erklärt ist. Schreitet der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe, so ändert sich in dem bestehenden Rechtszustande nichts; der überlebende Ehegatte hat regelmässig das Hofgut zufolge Ehevertragsbestimmung erhalten und schuldet den Erbteil der Kinder in Gleichstellungsgeld bezw. in einer sogenannten Geldsumme. In seinem Ehevertrage verschreibt der überlebende und sich wieder verheiratende Ehegatte das Recht zur Uebernahme des Hofguts wieder seinem zweiten Ehegatten. Dies wiederholt sich hin und wieder zwei bis dreimal, sodass oft der Ehegatte, welcher das Hofgut besitzt, mit den Erben des ersten Besitzers überhaupt nicht mehr verwandt und verschwägert ist (Abzk. Oberkirch).

In den meisten Amtsbezirken des Hofgütergebietes ist es jedoch die Regel, dass der überlebende Eheteil nur bis zur Grossjährigkeit oder bis zu einem bestimmten Alter des vorteilsberechtigten Kindes erster Ehe laut Ehevertrag das Hofgut besitzt. Schreitet der überlebende Teil zur zweiten Ehe, so wird gewöhnlich die beschränkte Gütergemeinschaft und zwar die Errungenschaftsgemeinschaft stipuliert, indem ebenfalls ein Einwurf von 30 bis 100 Mark in die Gemeinschaft erfolgt. In einem solchen Falle vermacht der Bräutigam seiner Braut, falls sie die mindervermögende ist, einen Kindsteil, der jedoch nach dem Gesetze ein Vierteil des Vermögens nicht überschreiten darf. Die überlebende Witwe hat dann auch das Forthausungsrecht, sofern der Vorteilsberechtigte zur Uebernahme noch nicht befähigt ist, muss jedoch oftmals einen billigen Pachtzins zahlen. Natürlich hat der zweite überlebende Ehegatte auch bei der Errungenschaftsgemein-

Digitized by Google

schaft die Wohnungs- und Leibgedingsrechte zur unentgeltlichen und lastenfreien lebenslänglichen Ausübung (Abzk. Waldkirch).

Der alte Hofbauer tritt selten vor dem sechzigsten Lebensjahre ab. In den meisten Fällen wirtschaftet er so lange, bis der vorteilsberechtigte jüngste Sohn im Stande ist, den Hof zu übernehmen. Da die Ehen der Schwarzwälder Hofbauern sehr kinderreich und acht bis zehn Kinder in einer Ehe keine Seltenheit sind, tritt der Zeitpunkt der Hofesübergabe durchschnittlich nach 35 Jahren der Wirtschaftsdauer des alten Hofbesitzers ein. Dann ist der jüngste vorteilsberechtigte Sohn auch gewöhnlich in dem Alter, wo er selbständig den Hof bewirtschaften kann.

Der abtretende Hofbesitzer macht sich für sich und seine Frau ein Leibgeding aus. Der Inhalt eines solchen Leibgedings setzt sich gewöhnlich aus einer grossen Summe von sehr detaillierten Wohnungs- und Nutzungsrechten zusammen [1]). Grössere Hofgüter besitzen ein eigenes Leibgedingshaus, auch »Speicher« genannt. In dieses ziehen sich die abtretenden alten Hofbauern zurück. Dem Hofesübernehmer liegt die Pflicht ob, das Leibgedingshaus stets im geordneten Zustande zu erhalten. Gewöhnlich muss er den Leibgedingsleuten eine Milchkuh stellen, »entweder die erste oder zweite Wahl im Stalle«.

Entweder haben sich die alten Leute das Recht vorbehalten, die ihnen überlassene Kuh auf die Weide des Uebernehmers gehen zu lassen, oder aber der Uebernehmer ist verpflichtet, die Kuh der Uebergeber mit seinem eigenen Futter gut zu füttern und das erforderliche Streumaterial zu liefern, wohingegen der sich ergebende Dung Eigentum des Uebernehmers wird. Falls die Uebergeber keine Kuh mehr halten wollen, ist der Uebernehmer verpflichtet, ein entsprechendes, tägliches Quantum süsser Milch und zwar — wie die übliche Redensart lautet — »frisch von der Kuh weg« zu stellen. Ebenso hat der junge Hofbauer eine Reihe von Naturalleistungen an die Uebergeber zu gewähren. Diese bestehen meist in Fleisch, Cerealien u. dgl. Beispielsweise bedingen sich die Uebergeber das Recht aus, jeden Monat einmal »das Wägele« des Hofbauern benützen zu dürfen. Desgleichen hat der Uebernehmer den Leibgedingsleuten das nötige Brennholz in bestimmten Fristen zu verabfolgen. Neben derartigen Naturalleistungen wird auch oft eine kleine, in bestimmten Terminen zu verabreichende Geldsumme ausgemacht. Solange es irgend geht, führen die Leib-

1) Vgl. Anlage.

Digitized by Google

gedingsleute ihren gesonderten Haushalt. Zu diesem Zwecke bedingen sie sich aus, ein gewisses Quantum Kartoffeln in das gedrängte Feld des Hofbauern zu »stecken«, wobei die Quantitätsbezeichnung gewöhnlich nach dem alten Hohlmasse, dem Sester = 15 l erfolgt.

Bei kleineren Hofgütern, welche kein eigenes Leibgedingshaus besitzen, haben die alten Leute das Wohnungsrecht im Hause des Uebergebers. Sie behalten sich beispielsweise das ausschliessliche Wohnungsrecht im hinteren oder vorderen »Stüble«, in der Nebenkammer u. s. w. vor, ebenso das Recht in der Küche »auf dem hinteren Feuerheerd« zu kochen, den Keller unter dem Stüble zu benützen, das Recht, im hinteren Schweinestall nach Belieben ein Schwein zu halten, im Kuhstall eine Kuh zu stellen u. dgl.

Häufig wird auch im Vertrage der Wert des Leibgedings in Geld angeschlagen, dessen achtfacher Betrag gewöhnlich als Bestandteil des Hofgutspreises zu gelten und das gesetzliche Vorzugsrecht zu geniessen hat. Sie behalten sich auch vor, dass sie jeder Zeit nach ihrem Belieben das Leibgeding verlassen können. In einem solchen Falle hat der Uebernehmer den Leibgedingsleuten eine jährliche Geldrente baar auszubezahlen. Es wird auch oft ausgemacht, dass bei ungebührlicher Behandlung seitens des Gutsbesitzers die Leibgedingsleute verlangen können, dass ihnen neben der in Geld zu leistenden Entschädigung für das Wohnungsrecht, die übrigen Leibgedingsabgaben auf 2 Stunden Weges weit nachzuführen sind. Sofern die Leibgedingsleute nicht mehr bei Kräften sind und ihre Hauswirtschaft nicht mehr selbst führen können, hat der Uebernehmer die Verpflichtung, sie zu verpflegen und auf Verlangen den Arzt oder den Geistlichen herbeizuholen.

Ein gleiches Wohnungs- und Leibgedingsrecht haben die minderjährigen, unverheirateten und körperlich oder geistig gebrechlichen Geschwister des Anerben. Bei Lebzeiten der Eltern wohnen diese gewöhnlich in der Wohnung ihrer Eltern. Vom Ableben der Eltern an haben sie dann ähnliche Wohn- und Nutzungsrechte »auf die Dauer ihres ledigen Standes«, oder insofern sie gebrechlich sind, auf Lebenszeit.

Die Leibgedingslast ist für den Uebernehmer oftmals sehr drückend. Auch nach den Erhebungen vom Jahre 1883 hat sich für die Gemeinden Steig und Oberwolfach die Thatsache ergeben, dass sich die Uebergeber häufig ein sehr grosses Leibgeding vorbehalten, sodass dieses die Rente des ganzes Hofgutes manchmal

Digitized by Google

übersteigt. Desgleichen werden einige Fälle angeführt, wo die Leibrente schon nach wenigen Jahren die Schenkungssumme überstiegen hat. Unter solchen Umständen kann daher der Uebergabevertrag seinem materiellen Inhalte nach, wie bereits von uns ausgeführt ist, nicht unter dem Begriff Schenkung subsumiert werden, sondern er ist dann weiter nichts als ein Kaufvertrag, da eine Vermögensbereicherung auf Seiten des Empfängers nicht vorliegt.

Die Belastung des Hofguts mit Leibgedingsverpflichtungen drückt den jungen Hofbesitzer dann um so empfindlicher, wenn ausser den Uebergebern noch ledigen und gebrechlichen, wohnungsberechtigten Geschwistern ein Wohnungsrecht eingeräumt wird. In diesem Falle ist die Belastung eine ziemlich andauernde und »bei einer grossen Zahl von Geschwistern, zumal da hier — offenbar infolge des guten Kirschenwassers — ziemlich viele wegen Geistesschwäche Verbeistandete sich befinden, eine sehr fühlbare und erschwert insbesondere die Aufnahme von Kapitalien auf den Hof« (Abzk. Oberkirch). Bezüglich des Amtsbezirks Waldkirch wird uns berichtet: »Das Leibgeding ist für den jungen Hofbauern besonders dann sehr belastend, wenn er es ungern giebt, und mit seinen Eltern nicht gut steht; im anderen Falle geht es so mit, ohne dass der junge Bauer in arge Bedrängnis gerät. Es ist allerdings schon vorgekommen, dass solch ein alter Schlauberger ein derartiges Leibgeding sich vorbehalten hat, dass der Uebernehmer in vollständige Abhängigkeit von seinem Vater geriet. Ich selbst habe schon Leibgedinge verlesen hören, welche mir lieber wären, als der ganze Hof. Doch sind das nur relativ seltene Ausnahmefälle«.

Jedenfalls wird nicht in Abrede gestellt werden können, dass häufig noch zu einem ohnehin schon hohen Uebernahmspreis ein starkes Leibgeding hinzukommt. Eine Abstellung dürfte in Zukunft wenigstens bezüglich des gerichtlichen Anschlags dadurch zu erwarten sein, dass nach dem neuen Gesetze vom 28. August 1898 dem Anschlage des Hofgutes der Ertragswert zu Grunde zu legen ist. Allerdings dürfte auch so die Taxation nicht sehr leicht, und nicht immer dürfte der Waisenrichter im Stande sein, das Hofgut nach dem wahren Werte, d. h. dem Ertragswerte zu schätzen. Bei der Schwierigkeit der richtigen Abschätzung der Schwarzwälder Hofgüter ist ein durchaus individuelles Verfahren notwendiger als beispielsweise in der Ebene, wo die mancherlei physikalischen

Digitized by Google

und klimatischen Verschiedenheiten überhaupt nicht vorhanden oder doch nicht so scharf ausgeprägt sind als im Schwarzwalde. Daher dürfte es unseres Erachtens zu erwägen sein, ob nicht besser an Stelle des einen Waisenrichters ein Kollegium von 3 mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Personen unter Hinzuziehung eines forstlich gebildeten Sachverständigen, wenigstens soweit die Taxation des Waldbesitzes in Frage kommt, zu treten hätte. Bezüglich der Belastung durch das Leibgeding dürfte die Einzahlung in eine Lebensversicherungskasse in Erwägung zu ziehen sein, allerdings müssten dann die Prämiensätze den günstigen Mortalitätsverhältnissen der Schwarzwälder Bauern Rechnung tragen, von denen wir sehr leicht nachweisen könnten, dass ihre Lebensdauer nicht unbeträchtlich über dem Durchschnitt des Landes steht.

Angesichts des Umstandes, dass dem Hofbauern mit Uebernahme des Hofgutes eine starke Belastung in Aussicht steht, ist es nicht zu verwundern, wenn er eine möglichst günstige Heirat zu machen bestrebt ist. Dieselbe materialistische Auffassung der Ehe, welche von den Bauern des hannoverschen Ostfriesland[1]) berichtet wird und ihren Trost in der Auffassung findet: »De Leefde will woll nahkamen!« — leitet auch den angehenden Hofbauern des Schwarzwaldes bei der Wahl seiner zukünftigen Ehehälfte.

Was *Schupp*[2]) in seiner drastischen Art hierüber sagt, dürfte auch heute noch zutreffend sein: »Wenn in hiesiger Gegend eine Frauensperson eine Hütte und ein paar Grundstücke dabei hat, und wären es nur auf längere Zeit gepachtete, sie mag so alt, wie Methusalem oder so hässlich wie die Nacht, oder so unliebenswürdig wie eine Xanthippe sein, so bekommt sie doch einen Mann und zwar den jüngsten und schmucksten, ganz nach Auswahl«. Thatsächlich besteht dann auch der Vorzug, den der junge Bauer seinen Geschwistern gegenüber hat, hauptsächlich darin, dass er »eine reiche Gegenpartie« bekommt (Abzk. Wolfach). In ähnlicher Weise wird uns aus dem Amtsbezirk Oberkirch mitgeteilt, dass zumeist eigentlich nur »der Hof« geheiratet wird. Deshalb trifft man häufig Ehen, bei denen die hofbesitzende Witwe und angehende Braut bis 5 Kinder hat und ca. 40 bis 50 Jahre alt ist, während der Bräutigam vielleicht 25 Jahre zählt.

1) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen, herausgegeben von *M. Sering*. VI. Provinz Hannover, bearbeitet von Dr. *Grossmann*, S. 139.
2) *Schupp* a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

Vielfach hat dann auch die Heirat nur den Zweck, eine Arbeitskraft (statt eines Knechtes, oder einer Magd) einzustellen.

Fast könnte es scheinen, als ob in Anbetracht der Thatsache, dass zwar nominell der Hof zu dem sogenannten kindlichen Anschlage übergeben wird, in sehr vielen Fällen jedoch eine eigentliche Bevorzugung des Hofeserben de facto nicht eintritt, die Tendenz den Hof in der Familie zu erhalten und aus diesem Grunde den Uebernehmer möglichst günstig zu stellen, neuerdings zu erlahmen begonnen hätte. Es sei hier besonders auf die gegenteilige Praxis in früherer Zeit hingewiesen, wo der Uebernehmer den Hof sozusagen um einen Spottpreis erhielt und seine Geschwister fast leer ausgingen. Ob jedoch damals das Moment, den Hof als den Mittelpunkt der Familie zu betrachten, bei der Bevorzugung des Anerben eine entscheidende Rolle gespielt hat, lassen wir dahingestellt. Wir wollen vielmehr darauf hinweisen, dass der Schwarzwälder Hofbauer seiner ganzen Natur nach sehr individualistisch und rationalistisch veranlagt ist. Er betrachtet alles unter dem Gesichtswinkel der Zweckmässigkeit. Wie er sich das Gewohnheitsrecht der Einzelerbfolge vermutlich selbst geschaffen und es zu dem System des Minorats ausgestaltet hat, so sind es ebenfalls Zweckmässigkeitsgründe gewesen, welche ihn veranlassten, das Hofgut dem vorteilsberechtigten jüngsten Sohne zu einem möglichst billigen Anschlage zu überlassen, damit nämlich der splendor familiae erhalten blieb, und — wohl auch nicht zu allerletzt — damit er selbst ein möglichst angenehmes und reich ausgestattetes Leibgeding erhielt. Die erstgeborenen Kinder versorgte er, so gut es ging, ohne dass dadurch die wirtschaftliche, wenn auch nicht soziale Kluft zwischen dem Hofesübernehmer und seinen Geschwistern ausgefüllt wurde. Die Geschwister kannten es nun einmal nicht anders, als dass sie Taglöhner, Kleingütler, Dienstknechte oder Gewerbetreibende wurden, während ihr jüngstgeborener Bruder als der »Fürst«, welcher über seine »Völker«[1]) gebietet, auf seinem Hofgut sass.

Heute ist in dieser Hinsicht eine wesentliche Aenderung eingetreten insofern, als die Geschwister ihrem Anteile gemäss gewöhnlich abgefunden werden und von einer wesentlichen Bevorzugung des Uebernehmers im Allgemeinen nicht gesprochen werden kann. Die ledigen und gebrechlichen Geschwister des Hof-

1) So nennt der Hofbauer sämtliche in seiner Wirtschaft thätigen Personen, Frau und Kinder mit eingerechnet.

Digitized by Google

bauern haben auch heute noch ein Zufluchtsrecht auf dem väterlichen Hofgut. Deshalb und weil man erwartet, dass der junge Hofbauer seinen Geschwistern stets eine kräftige Stütze sei und ferner auch in Hinblick auf das zu leistende Leibgeding ist der Kauf ein sogenannter Kindskauf, d. h. der Kaufpreis bewegt sich etwas unter dem wahren Werte, wiewohl wir genugsam hervorgehoben haben, in sehr vielen Fällen nur in der Einbildung der Beteiligten. Wir glauben jedoch, dass der Hof nur dann auf die Dauer als der Mittelpunkt der Familie gelten kann, wenn der Hofbesitzer auch so gestellt ist, dass er sich auf dem Hofe zu halten vermag. In diesem Sinne würdigen wir die Vorschrift des neuen Gesetzes vom 28. August 1898, wonach der Uebernehmer wenigstens 20% des Ertragwertes frei von Schulden erhalten muss.

Unsere vorstehenden Ausführungen hatten die Vererbungsgewohnheiten der geschlossenen Hofgüter im Auge. Wir wollen noch hinzufügend bemerken, dass auch die kleineren, nicht gesetzlich geschlossenen Güter in derselben Weise übergehen wie der gesetzlich geschlossene Besitz. Hierbei wollen wir jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass s. Z. bei der Fixierung der Zahl der Hofgüter der traditionell-historische Gesichtspunkt das Kriterium der Hofgutsqualität bildete. So kam es denn, dass unselbständige bäuerliche Nahrungen zu gesetzlich geschlossenen Hofgütern wurden, während solche, welche den Nachweis einer seit Erlass des Edikts vom 23. März 1808 ununterbrochenen Vererbung von einem Eigentümer auf den anderen nicht erbringen konnten, wohl aber in sich selbständige Wirtschaften darstellten, von dem Gesetze nicht erfasst wurden. In diesem Sinne ist es zu bedauern, dass jener Teil des Gesetzentwurfs, welcher die Bildung von neuen gesetzlich geschlossenen Hofgütern innerhalb des eigentlichen Hofgütergebiets beabsichtigte, nicht die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten hat.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Die Wirkungen des Hofgüterrechts.

Unsere folgenden Ausführungen, welche sich nicht in den Dienst irgend einer Tendenz stellen, sondern lediglich die Erörterung der Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft zum Zweck haben, machen selbstverständlich keinen Anspruch darauf, zur Frage des Anerbenrechts im allgemeinen Stellung zu nehmen. Wenngleich wir im Folgenden zu einer den bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber durchaus günstigen Auffassung gelangen, ja sogar das Hofgüterrecht vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet gewissermassen als eine conditio sine qua non für die Landwirtschaft des Schwarzwalds hinstellen, so liegt es uns auf der anderen Seite jedoch vollständig fern, etwa unser gewonnenes Urteil verallgemeinern zu wollen. Wir glauben vielmehr, dass die Frage, welches Vererbungssystem der Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes am besten entspricht, überhaupt nicht allgemein beantwortet werden kann. Diese Frage wird verschieden beantwortet werden müssen, je nachdem die Verschiedenheit der bestehenden Grundeigentumsverteilung, die Gunst oder Ungunst des Klimas, die mehr oder minder günstige Bodenform und Bodenbeschaffenheit, das Vorhandensein oder das Fehlen geeigneter und leicht erreichbarer Absatzzentren, die Möglichkeit oder der Mangel eines gesicherten Nebenerwerbs und andere Faktoren die geeignete Grundlage entweder für die Freiteilbarkeit oder für die Gebundenheit des Grundbesitzes gewähren. Daher wird lediglich die Kenntnis der einschlägigen lokalen Wirtschaftsverhältnisse sich am besten schlüssig machen können über die Frage, ob die Existenz eines agraren Sonderrechts notwendig ist oder nicht.

Bezüglich des Hofgütergebietes des Schwarzwaldes werden wir in erster Linie das Anerbenrecht unter dem Gesichtswinkel

Digitized by Google

seiner Wirkung auf die ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft zu betrachten haben. Daran knüpfend sollen die Fragen ihre Erledigung finden, inwieweit etwa die Gebundenheit des Besitzes den Schuldenstand beeinflusst hat, ferner ob und inwieweit eine eventuelle Häufigkeit der unehelichen Geburten auf die Gebundenheit zurückzuführen ist, und schliesslich was von der namentlich von den extremen Gegnern des Anerbenrechts aufgestellten Behauptung zu halten ist, dass die Geschlossenheit des Grundbesitzes die Proletarisierung der weichenden Erben im Gefolge habe.

A. Die Wirkungen des Hofgüterrechts auf die ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft.

Um zu einem richtigen Resultate bezüglich der Wirkungen des Hofgüterrechts auf die ökonomische Gestaltung der Landwirtschaft zu gelangen, werden wir zweierlei zu untersuchen haben: auf der einen Seite, wie sich die rechtliche Verfassung in den thatsächlichen Verhältnissen wiederspiegelt, und auf der anderen Seite, wie die ökonomische Natur des Schwarzwaldbetriebes auf diesem Sonderrechte, als der einzig sicheren Grundlage beruht.

Wir haben bereits in grossen Zügen die Natur des Schwarzwaldbetriebes skizziert. Es hat sich da die Thatsache ergeben, dass der Ackerbau auf dem Schwarzwalde nur eine nebensächliche Bedeutung hat. Der Schwerpunkt der Wirtschaft liegt vielmehr in der Viehzucht und der Holzgewinnung. Daraus schon ganz allein geht hervor, dass ein relativ grosses land- und forstwirtschaftliches Areal erforderlich ist, wenn rationell gewirtschaftet werden soll.

Betrachten wir zunächst die Holzwirtschaft, so ergiebt sich ohne weiteres, dass nur ein grösserer Waldkomplex rationell bewirtschaftet werden kann. Auch bietet nur der grössere Besitz die Garantie gegen Walddevastationen u. dgl. Die Kontrolle der Forstbehörden, welche hinsichtlich der Privatwaldungen ohnehin schon sehr erschwert ist, würde bei einer Zerstücklung des Waldes in eine grosse Zahl von Parzellen geradezu illusorisch gemacht. Thatsächlich sind Fälle bekannt geworden, wo in Zeiten der Geldnot Kleinbesitzer ihren Waldvorrat abholzten, bevor die Forstbehörde einschreiten konnte. Die hieraus resultierenden, nicht allein das eigene Wirtschaftsinteresse des Besitzers, sondern auch ganz besonders allgemeinwirtschaftliche, wie z. B. wasser-

Digitized by Google

wirtschaftliche Interessen berührenden Gefahren liegen auf der Hand. Aber nicht allein die geringere Einsicht, welche den Kleingütler besonders leicht unter dem Drange wirtschaftlicher Not zu verhängnisvollen Schritten in angedeuteter Richtung verleitet, macht ihn als Waldbesitzer ungeeignet, sondern es ist auch die Rentabilität der Holzwirtschaft nur dort zu erwarten, wo der Besitzer mit eigenen Zugpferden wirtschaftet und wo — wie das auch besonders auf dem Hochschwarzwalde der Fall ist — in der eigenen Sägemühle das Holz nutzbar gemacht wird.

Gewiss wird eine sorgfältige Behandlung des Waldes die qualitative und quantitative Ergiebigkeit erhöhen. Aber die Arbeit des einzelnen Menschen spielt hierbei doch bei weitem nicht die Rolle, wie beispielsweise in der Rheinebene, wo der Boden sich der auf ihn verwandten Arbeit gegenüber äusserst dankbar erweist, so dass selbst bei weniger günstigen Bodenverhältnissen vermöge der in dem Boden investierten menschlichen Arbeitskraft die denkbar grössten Erträge erzielt werden[1]).

Vom Standpunkte einer rationellen Waldwirtschaft aus muss daher der Zersplitterung des Grundbesitzes, als der unvermeidlichen Folge der Naturalteilung durchaus widersprochen werden. Kenner der einschlägigen Verhältnisse, wie *Vogelmann*[2]) haben denn auch niemals in Abrede gestellt, dass die zu geschlossenen Hofgütern gehörenden Waldungen viel besser erhalten sind, als die frei teilbaren Privatwaldungen. Auch zu jener Zeit, als man die Frage der Aufhebung des Ediktes vom 23. März 1808 lebhaft erörterte, bezeichneten die Forstbeamten des Schwarzwalds den Einfluss der Geschlossenheit auf die Behandlung der Waldungen — gegenüber der Behandlung frei teilbarer Privatwaldungen — als einen mehr oder minder günstigen[3]).

Es kann nun aber keinem Zweifel unterliegen, dass eine eventuelle freie Teilbarkeit des Grundbesitzes auch thatsächlich zur Zersplitterung der Besitzgrössen führen würde. Die Erfahrungen in einem grossen Teile des südlichen Hochschwarzwaldes, wo bei gleichen geognostischen und klimatischen Verhältnissen die Naturalteilung bis in unser Jahrhundert hinein üblich war, machen es wahrscheinlich, dass mit der Aufhebung der Geschlossenheit

1) Vgl. die Schrift von *M. Hecht:* Drei Dörfer der badischen Haard.

2) Vgl. *Vogelmann*, Staatsrat, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Grossherzogtum Baden.

3) *Vogelmann* a. a. O. S. 54.

Digitized by Google

ähnliche Wirtschaftsverhältnisse auch in dem Hofgütergebiete des Schwarzwalds Platz greifen würden. Die verhängnisvollste Folge der Freiteilbarkeit, nämlich die Entwaldung weiter Teile des südlichen Schwarzwalds, welche jetzt wirtschaftlich überhaupt nicht mehr genutzt werden können, hat dort zur Verkümmerung und zur Verelendung der landwirtschaftlichen Bevölkerung geführt, deren dürftige Existenzfristung von einer zum Teil sehr problematischen Hausindustrie bedingt ist [1]).

Der Hinweis auf die relativ günstigen Verhältnisse des bäuerlichen Besitzes in der Rheinebene, woselbst trotz der freien Teilbarkeit eine Verkleinerung der Besitzgrössen im Grossen und Ganzen nicht eingetreten ist, besitzt für den hohen Schwarzwald nicht dieselbe Beweiskraft.

Es muss hierbei in erster Linie der Umstand erwogen werden, dass mit der durch die naturale Teilung hervorgerufenen Vermehrung der Besitzeinheiten auch eine Vermehrung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude verbunden ist. Da ist nun aber zu berücksichtigen, dass der Gebäudewert ohnehin schon, wie aus den Erhebungen vom Jahre 1883 ersichtlich ist, in einem ungünstigen Verhältnis zu dem Liegenschaftswerte steht insofern als der Gebäudewert durchschnittlich den dritten anstatt den fünften Teil des Gutswertes ausmacht. Die Thatsache erklärt sich daraus, dass das Schwarzwaldhaus mit Ausnahme der Grundmauern fast ganz aus Holz erbaut ist.

Die Herstellungskosten selbst eines für einen Kleinbauern berechneten Wohngebäudes würden bei den heutigen relativ hohen Holzpreisen nach den Angaben zuverlässiger Gewährsmänner sich auf mindestens 8000 bis 9000 Mk. belaufen.

Nun könnte man allerdings entgegenhalten, dass die Herstellung der Gebäude aus Steinmaterial sich erheblich billiger stellen würde als vermittelst des kostspieligen Holzes. Man hat hierauf vielfach hingewiesen, ebenso wie man auch die Unzweckmässigkeit der Einrichtung des Schwarzwälder Hofgebäudes behauptet hat. Wir können natürlich diese Frage nicht näher untersuchen. Immerhin wollen wir zu bedenken geben, dass wegen der dem Wind und Wetter ausgesetzten und nur wenig geschützten Lage der Hofgebäude die Widerstandsfähigkeit des Steinmaterials eine geringere ist als die des Holzes, ganz abgesehen davon, dass schon

1) Vgl. Die Erhebungen über die Lage u. s. w. Bd. III, 28 und 29, die Gemeinden Görwihl und Wittenschwand.

Digitized by Google

im Interesse des Viehs wegen der Rauhheit des Klimas während der langen Winterszeit die Ställe warm gehalten werden müssen, — eine Bedingung, welche das Holz vermöge seiner physikalischen Eigenschaft als schlechter Wärmeleiter besser erfüllt als das Steinmaterial. Dazu kommt noch, dass sich letzteres oft schwer beschaffen lässt wegen der Schwierigkeit der Verkehrswege, wie es denn überhaupt zweifelhaft ist, ob besonders dann, wenn die Transportverhältnisse ungünstig liegen, sich die Erbauung des Hofgebäudes aus Stein billiger stellen würde. Wir kennen Hofgebäude, welche ein Alter von mehr als 200 Jahren haben und sich trotzdem heute noch in einem vorzüglichen Zustande befinden. Allerdings wollen wir nicht verkennen, dass die Feuergefährlichkeit bei Holzgebäuden eine besonders grosse ist und dass besonders bei Viehseuchen die Ställe den Nachteil haben, dass sich die Ansteckungskeime schlechter vernichten lassen als bei aus Stein erbauten Viehställen.

Glücklicherweise sind Viehseuchen auf dem Schwarzwalde relativ selten und bilden bei der isolierten Lage der Hofgüter auch bei weitem nicht die grosse Gefahr wie anderswo.

Als ein ferneres Moment, das für die Notwendigkeit eines grösseren bäuerlichen Besitzes spricht, soll noch hervorgehoben werden, dass bei der Vermehrung der Besitzeinheiten im Falle einer Naturalteilung der gesteigerte Bedarf an Brennholz naturgemäss zur Walddevastation führen muss. Der Bedarf an Brennholz, welches hier wegen der grossen Transportkosten wohl kaum durch die Steinkohle ersetzt werden kann, ist wegen der oft länger als ein halbes Jahr dauernden Winterszeit ohnehin schon ein grosser. Thatsächlich sind denn auch die bereits vorhandenen Kleingütler, welche Waldbesitz haben, zumeist nicht im Stande, ihren eigenen Brennholzbedarf selbst zu decken. Sie sind auf die Hofbauern angewiesen, von denen sie das Holz in Reisig und Abfällen gewöhnlich umsonst erhalten.

Aber auch nur der grössere Besitz ist im Stande Waldmeliorationen oder Waldneubestockungen vorzunehmen vermöge der ihm im grösseren Umfange zu Gebote stehenden Betriebsmittel. Es sei hierbei besonders auf die vielfach als unrentabel und barbarisch bezeichnete Reutfeldwirtschaft hingewiesen, welche in den letzten Jahrzehnten besonders erheblich an Umfang verloren hat. Der hohe Stand der Holzpreise hat den Hofbauern zu der Ueberzeugung gebracht, dass es im Interesse einer rationellen Betriebs-

Digitized by Google

gestaltung geraten ist die Rentberge zu Mittel- oder Hochwald aufzuforsten, wiewohl die Rente davon zwar nicht dem zeitigen Besitzer wohl aber den nachfolgenden Generationen zu Gute kommt.

Alle diese Erwägungen lassen unseres Erachtens keinen Zweifel übrig, dass gerade in Hinsicht auf die Waldwirtschaft das gesetzliche Anerbenrecht von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist.

Ein gleiches lässt sich bezüglich der zweiten Haupterwerbsquelle, nämlich der Viehzucht sagen. Auch hier ist für ein wirtschaftliches Gedeihen der Landwirtschaft die Existenz eines grösseren bäuerlichen Besitzes die notwendige Voraussetzung. Wir haben bereits kennen gelernt, dass nicht so sehr die Viehmästung — eben wegen des Mangels an Abfällen u. dgl. — als vielmehr die Aufzucht von Jungvieh im Wesen der Schwarzwaldwirtschaften liegt. Namentlich wird die Rindviehzucht im grossen Umfange betrieben; daneben hat sich aber auch in neuerer Zeit besonders in den Schwarzwaldthälern die Schweinezucht zu hoher Blüte entwickelt. Sofern die Milch nicht zur Aufzucht verwandt wird, wird sie zu Butter und Käse verarbeitet. Dort wo sich die Gelegenheit zur Benützung günstiger Kommunikationsmittel, also namentlich der Eisenbahnen bietet, macht sich neuerdings der Absatz von Milch selbst in die entfernter gelegenen Städte als eine bei weitem einträglichere Einkommensquelle als die Verarbeitung zu Butter oder Käse geltend.

Wenn wir nun nachweisen wollen, dass der Kleinbesitz weniger zur eigentlichen Viehzucht geeignet ist, so ergiebt sich der Beweis schon aus der Natur der Schwarzwaldwiesen und Weiden. Aus den von uns wiederholt erwähnten Erhebungen vom Jahre 1883 geht hervor, dass für den Hochschwarzwald eine Weidefläche von 1,5 ha zur ausreichenden Ernährung eines Stücks Vieh erforderlich ist. Es ist nun eine leicht erklärliche und durch die Thatsachen oft bestätigte Erscheinung, dass beim Ueberwiegen des Kleingütlertums die Gefahr einer Uebersetzung der Betriebe mit Vieh besonders nahe gerückt ist. Sogar in vielen Gemeinden der Rheinebene hat sich dieser Uebelstand nicht zum Vorteil der Besitzer selbst bemerkbar gemacht. Das beste Beispiel einer solchen in jeder Beziehung durchaus unrationellen Uebersetzung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Hornvieh liefert uns auch hier wieder der südliche Schwarzwald, wo selbst der kleinbäuerliche Besitz vorherrschend ist, so namentlich die Amtsbezirke Schönau und St. Blasien. Dort zeigen sich die verderblichen Folgen der

Digitized by Google

Betriebsübersetzung in besonders eklatanter Weise. Da das Ernährungsminimum in Bezug auf das zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Areal bei den meisten Betrieben unzureichend ist, so kann es nicht verwundern, dass bei der relativ hohen Ziffer des Viehbestandes der Ernährungszustand des Viehs ein überaus dürftiger ist. Das Vieh ist klein und von minderwertiger Qualität und wirft auch nur geringe Erträge ab, zumal die Milchergiebigkeit ebenfalls sehr gering ist. Es ist ganz natürlich, dass unter solchen Umständen auch die Weiden, welche hier zumeist Allmendweiden sind, sich häufig in sehr schlechter Verfassung befinden. »Es ist fast zur Regel geworden, dass in den Ortschaften des höheren Schwarzwaldes (im Amtsbezirk Schönau) ein dermassen starker Viehstand überwintert wird, dass die Futtervorräte zur Ernährung nur äusserst knapp oder auch gar nicht ausreichen. — Dass bei langer Dauer des Winters das Stroh von den Dächern herabgerissen wird, um dem Vieh als Futter vorgeworfen zu werden, ist kein seltenes Vorkommnis. Sobald im Frühjahr an den sonnigen Gehängen der Schnee von den Weidefeldern abzugehen begonnen hat, wird das Vieh dahin ausgetrieben und die jungen Gräser werden, wenn sie kaum erst zu spriessen angefangen haben, von den ausgehungerten Tieren abgeweidet, oft derart, dass die Pflänzchen mit der Wurzel herausgerissen werden. Von jetzt ab — bis zum nächsten Winter — kommt die Weide nicht mehr zur Ruhe« [1]).

Demgegenüber ist der Zustand der Weiden im Hofgütergebiet ein ungleich besserer. Der Hofbauer verwendet mehr Sorgfalt auf ihre Erhaltung und nützt sie nicht übermässig aus.

Wenn uns so die ökonomischen Nachteile einer in den Händen von Kleinbesitzern befindlichen Weidewirtschaft klar geworden sind, so muss uns noch kurz die ökonomisch-technische Seite der Weidewirtschaft beschäftigen. Die Wiesen und Weiden des Schwarzwaldes sind bekanntlich mehr oder minder geneigt. Besonders die Wiesen machen eine unausgesetzte, sorgsame Aufmerksamkeit und Pflege des Wirtschafters erforderlich. Es kann somit auch hier keinem Zweifel unterliegen, dass nur ein grösserer Wiesenkomplex der Segnungen einer rationellen Ent- oder Bewässerung teilhaftig werden kann, ganz abgesehen davon, dass

1) Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des Grossh. badischen Ministeriums des Innern, I. Bd. 1889 Seite 16, Anlage II.

Digitized by Google

die Unzuträglichkeiten, welche sich im Falle des Vorhandenseins mehrerer Eigentümer eines seiner Natur nach zusammenhängenden Wiesenkomplexes bei Vornahme von Kulturverbesserungen ergeben würden, für den Kenner der einschlägigen Verhältnisse auf der Hand liegen.

So aber besitzt der Hofbauer sein Wiesengelände in einem zusammenhängenden Stück, wodurch es ihm am besten ermöglicht wird, Meliorationen in der Richtung einer Ent- oder Bewässerung vorzunehmen.

Von dem Ackerbau auf dem Schwarzwalde wissen wir bereits, dass er gegenüber der Weide- und Holzwirtschaft von untergeordneter Bedeutung ist. In den wenigsten Fällen wird er um seiner selbst willen betrieben, da die Erträgnisse in vielen Fällen nicht einmal die aufgewandten Produktionskosten aufbringen. Der Ackerbau rechtfertigt sich eben nur durch den nachfolgenden Bau von Gras und Futtergräsern. Nur dort, wo die Gunst des Klimas und die Bodenverhältnisse, also besonders in den Thälern und den niedrigeren Gebirgslagen vorhanden ist, ist der Bau von Winterfrucht, namentlich Roggen möglich. Auf dem Hochschwarzwalde dagegen gedeiht die Winterfrucht nicht mehr, da wegen des häufigen Temperaturwechsels besonders bei der Schneeschmelze ein Auswintern des Getreides nicht eben selten ist. Hier dient der Bau von Sommerfrucht d. h. Roggen oder Hafer und der Kartoffel lediglich dem Zwecke des Fruchtwechsels. Die Hauptaufgabe des Ackerbaus ist es auch hier, das für die Aufzucht des Viehs erforderliche Futter zu gewinnen. Eine Intensifizierung des Ackerbaus durch eine stärkere Düngerzufuhr hat daher vornehmlich den Zweck, die Ergiebigkeit der Grasäcker zu steigern, um die für die Stallfütterung und den Winterbedarf erforderlichen Futtermengen für das Vieh zu erhalten.

Wenn auch die Produktivität des Bodens sicherlich durch eine grössere Verwendung von natürlichem und künstlichem, besonders Kalisalz- und Superphosphatdünger nicht unbeträchtlich gesteigert werden kann, so spricht doch dieser Umstand nicht etwa zu Gunsten einer Freiteilbarkeit in dem Sinne, dass dann eine rationellere Betriebsweise Platz greifen würde. Im Gegenteil, die Thatsache, dass auch trotz intensivster Bearbeitung und Düngung eine andere als die geschilderte Feldgraswirtschaft ausgeschlossen ist, liegt zu sehr in der Natur der klimatischen und physikalischen Verhältnisse begründet, als dass eine Veränderung der Grund-

Digitized by Google

besitzverteilung von günstigem Einflusse auf die Gestaltung der landwirtschaftlichen Verhältnisse sein könnte.

Auch hierbei wollen wir die technische Unfähigkeit des Kleinbetriebes betonen. Bei der mehr oder minder geneigten Lage der Ackerfelder ist die Bestellung eine äusserst schwierige, besonders das Pflügen des in den meisten Fällen schwer zu bearbeitenden steinigen Bodens macht grosse Schwierigkeiten. Daher sind häufig 3 bis 4 Zugpferde erforderlich, welche nicht immer durch Ochsen, geschweige denn durch Kühe ersetzt werden können. Es gilt auch jetzt noch, was *Schupp* in seiner Schrift sagt:

»Der Kleingütler muss das Tier länger ausnutzen, als es ihm Nutzen gewährt, weil ihm ein Ersatz schwerer fällt, als dem Vermöglicheren. Er ist genötigt Kühe zur Arbeit zu verwenden, wo nur Ochsen angespannt werden sollten. Das Halten von Ochsen zum Zuge, während man die Kühe im Stall lässt, setzt schon einen ziemlichen zum Futterbau verwendbaren Umfang des Gutes voraus. Bei der Lage unseres Arbeitsfeldes ist aber der Besitz vom Ochsen unerlässlich. Der Mangel an Futter einerseits und die Notwendigkeit eines gewissen Viehstandes für die Zwecke der Arbeit und der Milchgewinnung andererseits führen dann mit Sicherheit dahin, dass die Zahl der erforderlichen Häupter zwar vorhanden ist, die Güte aber fehlt. Nicht minder ist die Pflege, die Reinhaltung der Tiere in den kleinen Wirtschaften schlechter, teils wegen des Mangels am nötigen Personal (Mangel an Zeit), teils wegen der schlechteren Einrichtung und der Unsauberkeit der Stallungen. Dass der grössere Besitzer auch im Handel besser fährt, sei es dass er Vieh oder dessen Produkte verkauft, ist klar«.

Dieses Urteil dürfte für das gesamte Hofgütergebiet zutreffend sein, wenngleich wir Hofgüter kennen, in deren Wirtschaftsbereiche die Kultur von Handelsgewächsen und der Rebbau anzutreffen ist. Doch wird dadurch das gesamte Wirtschaftsbild eines solchen Hofgutes nur wenig alteriert, da derartige Kulturen immer nur von sehr geringem Umfange und auch wohl mehr auf die persönliche Liebhaberei des betreffenden Wirtschafters zurückzuführen sind, ohne dass der Gesichtspunkt der Rentabilität eine entscheidende Rolle spielt.

Wir dürfen also mit Fug und Recht die Wirkungen des Hofgüterrechts auf die Betriebsgestaltung der Schwarzwaldwirtschaften

Digitized by Google

als der physikalischen und klimatischen Natur des Landes durchaus entsprechende bezeichnen. Auf der anderen Seite können wir ebenso entschieden behaupten, dass die Aufhebung dieses agraren Sonderrechts, wie man sie bekanntlich von seiten der badischen Regierung Ende der sechziger Jahre beabsichtigte, sicherlich den wirtschaftlichen Ruin der bäuerlichen Bevölkerung zur Folge haben würde. Der wirtschaftliche Fortschritt und die Steigerung der Produktivität, welche vielerorts von der Aufhebung des Edikts vom 23. März 1808 und der Stellung unter das allgemeine badische Landrecht erwartet wurden, wären nicht nur ausgeblieben, sondern es hätte vielmehr die rechtliche Durchführung des bekannten Landrechtssatzes, dass jeder Erbe sein Stück in Fahrnis und liegender Habe verlangen kann, mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Zersplitterung der Besitzgrössen geführt.

Hiergegen dürfte auch wohl der Hinweis nicht ganz stichhaltig sein, dass die Sitte und die Einsicht der Hofbauern einer allzugrossen Zersplitterung entgegenarbeiten würden. »Allein«, sagt *Schupp*[1]) »der heimatliche Boden hält eben die Menschen fest, und sie essen lieber das Brot der Armut, als dass sie in der Ferne in verhältnismässigem Wohlstande leben. Ist es ja vorgekommen, dass arbeitsfähige Bewohner der traurigen Gemeinde Kniebis[2]), deren Grund und Boden, wie ein Bezirksschätzer bei der Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes meinte, nicht mehr wert ist, als dass man die darauf wohnenden Menschen möglichst schnell aussterben lässt, aus Amerika dahin zurückkehrten, weil sie das Heimweh dahinzog«.

Aber auch die traurige Lage der bäuerlichen Bevölkerung auf dem südlichen Hochschwarzwald, wo unter gleichen physikalischen und klimatischen Verhältnissen wie im Hofgütergebiet unter den Einwirkungen einer frühzeitigen Mobilisierung des Grundbesitzes ein Kleingütlertum ein kümmerliches Dasein fristet, nicht minder die unerquicklichen landwirtschaftlichen Verhältnisse in der preussischen Eiffel[3]), auf dem Rhöngebirge, auf dem Vogelsberge u. s. w. machen es wahrscheinlich, dass auch im Hofgütergebiete mit dem Untergang der sonderrechtlichen Verfassung ähnliche Missverhältnisse über kurz oder lang die Folge sein würden.

1) *Schupp* a. a. O. S. 104.

2) Wo übrigens die Naturalteilung seit Alters üblich ist (d. V.).

3) Vgl. die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen, herausgegeben von *M. Sering*, Heft I, über die Wirkungen des code civil auf die Eiffel.

Digitized by Google

Im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung sowohl, wie im Interesse des Staates ist die Leistungsfähigkeit und Wohlhabenheit eines kräftigen Bauernstandes ein volkswirtschaftliches Erfordernis, welches unter keinen Umständen nationalökonomischen oder juristischen Doktrinen und falschen Gleichheitsbestrebungen zum Opfer gebracht werden darf.

Für den Schwarzwald muss eben der Grundsatz, dass die Freiteilbarkeit zum wirtschaftlichen Fortschritt führt, als entschieden falsch zurückgewiesen werden. Nicht der Fortschritt, sondern der Rückschritt wären die unmittelbaren Konsequenzen der Freiteilbarkeit; an die Stelle wohlhabender Hofbauern würden Zwerggütler treten; die Wald- und Viehwirtschaft, welche unter den jetzigen Verhältnissen im Grossen und Ganzen rationell betrieben wird, würde bald ihren Charakter als Haupteinnahmequelle der Hofbauern verlieren; die Bevölkerungsdichtigkeit würde naturgemäss steigen und somit der Raum gewährt für ein an der Scholle klebendes ländliches Proletariat, welches hinsichtlich seiner Lebenshaltung tief unter dem städtischen Proletariat steht, und welchem eben wegen seiner Gebundenheit nicht wie diesem die Mittel, sich aus dem Sumpfe des Pauperismus zu befreien, zu Gebote stehen.

Zur richtigen Würdigung dieser Ausführungen bieten die Ziffern, welche in den anlässlich der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft vom Jahre 1883 untersuchten landwirtschaftlichen Haushaltungen den Stand der Lebenshaltung zum Ausdruck bringen, einen lehrreichen Hintergrund.

Zu diesem Zwecke wollen wir den drei Hofgütergemeinden Oberwolfach, Steig und Neukirch die Gemeinden Görwihl und Wittenschwand gegenüberstellen. Die beiden letzteren Gemeinden sind typisch für den Süden des Hochschwarzwalds mit ähnlichen physikalischen und klimatischen Verhältnissen, wie sie sich im Hofgütergebiet vorfinden.

Hinsichtlich des Verbrauchs an Nahrungsmitteln und Getränken in den einer Berechnung unterzogenen Einzelwirtschaften der in Frage kommenden Gemeinden auf den Tag und Kopf, sowie über den Jahresbedarf an Kleidung auf den Kopf, ergiebt sich folgendes:

Digitized by Google

Hofgütergemeinden mit den betreffenden Haushaltungen	Verbrauch an				Geist. Getränke			Verpflegungsaufwand pro Tag und Kopf	Jahresbedarf an Kleidung pro Jahr
	Brot und Frucht	Kartoffeln	Fleisch	Milch	Wein	Apfelwein	Branntwein im Jahr		
	Pfd.	Pfd.	g	l	l	l	l	Pfg.	M.
1. Oberwolfach.									
a. Grossbauer	1,41	1,86	178	1,19	0,15	—	27	82	84
b. desgl.	2,00	2,60	179	1,58	0,32	—	23	100	84
c. Mittelbauer	1,48	2,60	119	1,30	0,04	—	14,6	73	54
d. desgl.	1,46	2,32	139	1,42	—	—	18,7	70	60
e. Kleinbauer	1,25	1,32	66	2,28	—	—	11,3	64	47
f. desgl.	1,39	2,05	60	1,23	—	—	0,45	48	35
g. Taglöhner	1,39	1,55	60	1,23	—	—	11	51	46
h. Taglöhner	1,40	1,90	84	1,12	—	—	21	60	30
2. Staig.									
a. Grossbauer	1,56	1,00	161	0,80	—	—	—	61	56
b. Mittelbauer	1,87	1,00	202	1,21	0,08	—	6	70	37
3. Neukirch.									
a. Grossbauer	1,54	1,00	169	1,58	—	—	6	65	60
b. desgl.	1,72	0,88	177	1,77	0,01	—	3	69	67
c. Kleinbauer	1,65	0,66	138	1,53	0,05	—	5,5	65	40
Die für den südlichen Hochschwarzwald typischen Gemeinden mit den betr. Haushaltungen									
1. Görwihl.									
a. Mittelbauer	1,78	2,41	66	0,66	0,07	—	—	40	38
b. Kleinbauer	1,33	2,74	34	0,68	0,02	—	—	40	29
2. Wittenschwand.									
a. Mittelbauer	1,40	1,64	69	1,00	—	—	3,6	40	11
b. Kleinbauer	1,41	2,08	74	0,71	—	—	10,4	47	52

Zu vorstehender Tabelle ist zunächst zu bemerken, dass in den beiden Gemeinden Görwihl und Wittenschwand heute zwar die ungeteilte Vererbung des bäuerlichen Besitzes nach Anerbensitte vorherrschend ist. Doch ist hier in früherer Zeit und zwar vermutlich bis in unser Jahrhundert hinein die Naturalteilung üblich gewesen. So berichtet der Erhebungskommissär für die Gemeinde Görwihl folgendes: »Zu alten Zeiten sollen in Görwihl nur elf Höfe gewesen sein. Durch Erbteilung nahm die Anzahl der Haushaltungen immer mehr zu, die Güter wurden kleiner und die Parzellierung schritt soweit fort, dass sie als schwerer Uebelstand von den Bauern selbst erkannt wurde. Von dort an — die Zeit ist

Digitized by Google

nicht bestimmbar — wurden die Gutsübergaben (Kindskäufe) gebräuchlich, bei welchem nur ein Kind den Hof zu einem Preise übernahm, welcher dem wirklichen Werte mehr oder weniger nahe kam, während die Geschwister durch Erbgleichstellungsgelder befriedigt wurden«.

Leider war die Zersplitterung des Grundbesitzes zu jener Zeit, wo die Bauern zu dieser besseren Einsicht sich bekehrten, schon soweit gediehen, dass eine Gesundung der Wirtschaftslage bei der Uebervölkerung ausgeschlossen war. Daher denn auch heute noch der Missstand sich bemerkbar macht, dass im Allgemeinen nirgends die Grösse der Gemarkung in einem auch nur annähernd günstigen Verhältnis zur Grösse der ansässigen landbautreibenden Bevölkerung steht. Aus diesem Grunde ist die Bevölkerung, welche in der Landwirtschaft keine ausreichende Einkommensquelle besitzt, auf Nebenerwerb, namentlich auf Hausindustrie angewiesen. Das Vorhandensein hausindustrieller Arbeitsgelegenheit ist heute mehr denn je eine Lebensfrage für die dortige Bevölkerung. Leider zeigt die Erfahrung, wie schwach eine derartige hausindustrielle Thätigkeit sehr häufig fundiert ist, sodass beispielsweise bei Umwälzungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der industriellen Technik die Möglichkeit eines gänzlichen Versiegens dieser Einkommensquelle mit all den Schrecknissen eines elementaren Notstandes in die unmittelbare Erscheinung gerückt ist.

Die vorstehenden statistischen Daten, welche den standard of life der in Frage stehenden Haushaltungen ausdrücken, sprechen für sich selbst und bedürfen keines weiteren Kommentars. Dieselben illustrieren mit genügender Deutlichkeit die Dürftigkeit der Lebenshaltung der bäuerlichen Bevölkerung des südlichen Hochschwarzwalds sowohl in Hinsicht auf die Ernährung als auch auf die Kleidung. Dagegen zeigen die entsprechenden Ziffern für die landwirtschaftlichen Haushaltungen des Hofgütergebiets ein relativ günstiges Bild, insofern als dort auch der Kleinbauer und Taglöhner auf einer höheren Stufe der Lebenshaltung steht als der Durchnittsbauer des südlichen Hochschwarzwalds. Die Subsistenzmittel, welche sie aus der eigenen Wirtschaft nur zum Teil gewinnen, können sie sich dadurch am besten ergänzen, dass sie auf dem Hofe des grösseren Bauern Beschäftigung finden im Sommer sowohl wie im Winter, wannselbst sie gewöhnlich als Holzarbeiter thätig sind. Wir sehen also, wie die relative Wohlhabenheit der Hofbauern einen günstigen Einfluss auf die Lebens-

Digitized by Google

haltung der Kleingütler ausübt, während dort, wo ein kräftiger mittel- und grossbäuerlicher Besitzerstand fehlt, der Kleinbauer sich nur dadurch vom städtischen Proletarier unterscheidet, dass er von einer fast unglaublichen Genügsamkeit und Bedürfnislosigkeit ist, und einige Schollen Landes sein Eigentum nennt, welches der Fluch des Schicksals ihm zuerkannt hat.

Den besten Beweis für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Hofgüterrechts finden wir jedoch innerhalb des Hofgütergebietes selbst, und zwar haben wir dabei vorzugsweise die Gemeinde Neukirch im Auge. Diese Gemeinde war bis vor kurzem eines der bedeutendsten Zentren der hausindustriellen Uhrenfabrikation. So kam es denn auch, dass mit der Blüte der Uhrenindustrie in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts die Zahl der Haushaltungen in dieser Gemeinde mehr und mehr wuchs, und schliesslich die gewerblichen Haushaltungen gegenüber den landwirtschaftlichen in der Mehrheit waren. Unter solchen Umständen erscheint das Streben der Uhrmacher sich einigen Grundbesitz zur leichteren und billigeren Beschaffung von Nahrungsmitteln zu erwerben, sehr begreiflich. Von diesem Gedanken wurde auch offenbar die Regierung geleitet, als sie in jener Zeit der Blüte der hausindustriellen Uhrenfabrikation den vielfachen Gesuchen um Zerschlagung der Hofgüter und Absplitterung einzelner Teile nicht nur geringen Widerstand entgegenbrachte, sondern vielmehr sie begünstigte, was ja auch vorausgesetzt, dass man von dem sicheren Bestande der Hausindustrie als einer dauernden Erwerbsquelle der Bevölkerung überzeugt war, volkswirtschaftlich sehr wohl zu rechtfertigen ist. Heute jedoch, wo die Uhrenindustrie den hausindustriellen Charakter fast gänzlich abgestreift hat und zur Fabrikindustrie geworden ist, muss wegen der eingetretenen Uebervölkerung das Verhältnis der Grösse der Gemarkungsfläche zur Grösse der ansässigen Bevölkerung und damit das gesamte Wirtschaftsbild der Gemeinde ein nicht befriedigendes genannt werden, zumal hier die Bodenverhältnisse dermassen ungünstige sind, dass als das Ernährungsminimum einer Familie nach der Ansicht des Erhebungskommissärs eine Fläche von mindestens 40 ha zu gelten hat.

Zweierlei Wege führen daher zur Rettung aus diesen unleidlichen Verhältnissen: Entweder muss die alte Hausindustrie auf irgend eine Weise gegenüber der Fabrikindustrie wieder konkurrenzfähig gemacht oder, sofern dies unmöglich ist, eine neue

Digitized by Google

hausindustrielle Erwerbsgelegenheit geschaffen werden, oder aber es muss durch den allmählichen Fortzug der überschüssigen Bevölkerung der ursprüngliche, rein landwirtschaftliche Charakter der Gemeinde wiederhergestellt werden.

Wir wollen bei dieser Gelegenheit noch erwähnen, dass in jüngster Zeit in einigen Thalgemeinden das Domänenärar zahlreiche kleinere Hofgüter angekauft und die kahlen Flächen zu Wald angepflanzt hat. Der Rückgang der Strohflechterei, welche durch die chinesische Konkurrenz vollständig darnieder gelegt wurde, dürfte der Grund gewesen sein, weswegen die Besitzer ihre dadurch unrentabel gewordenen Hofgüter verkauft haben.

Wir glauben daher, wenn wir das Facit unserer vorangegangenen Betrachtungen ziehen, wohl keines weiteren Beweises zu bedürfen, um die Notwendigkeit der Beibehaltung des Hofgüterrechts darzuthun. Auf der anderen Seite wollen wir jedoch nicht übersehen, dass das von uns allerdings nur in seinen hervorstechendsten Erscheinungsformen gezeichnete Bild auch der dunklen Punkte nicht entbehrt, und dass den einzelnen Betrieben noch eine Reihe von mehr oder minder grossen Mängeln anhaften, welche jedoch nicht ein Ausfluss der bestehenden Rechtsverhältnisse sondern mehr in der Technik des Betriebes und hier wiederum in der konservativen Natur des Bauern zu suchen sind.

An erster Stelle sei auf die Reutfeldwirtschaft hingewiesen, welche auch heute noch von beträchtlichem Umfange ist, wenngleich ein bedeutender Rückgang gegen früher zu verzeichnen ist. Der grösste Teil der Reutberge ist zu Mittel- und Hochwald angepflanzt. Für die Zukunft dürfte sich jedoch die Anpflanzung zu Eichenschälwaldungen, welche namentlich in den siebziger und achtziger Jahren durch das Betreiben und die Unterstützung der Regierung besonders in den Thälern des Schwarzwalds im grösseren Umfange erfolgte, weniger empfehlen, da bekanntlich die Konkurrenz der ausländischen Gerberlohe, vorzüglich des Quebrachoholzes diesen Zweig der Holzgewinnung als nicht mehr sehr rentabel erscheinen lässt. Dafür dürfte die Aufforstung zu Tannen- und Fichtenwald der beste und eine ungleich höhere Rente abwerfende Ersatz sein. Freilich ist man neuerdings auch von seiten sonst sehr rationell wirtschaftender und einsichtsvoller Hofbauern nicht mehr so geneigt die Reutfeldwirtschaft als unrentabel zu perhorreszieren. Zu uns äusserte ein anerkannt tüchtiger Hofbauer, dass sich die Reutfeldwirtschaft besser rentiere,

Digitized by Google

als mancher auf den ersten Blick glauben könnte, da es in den Reutfeldern eine ausgezeichnete Weide gebe, was in Anbetracht der heutigen hohen Viehpreise für den Bauern sehr ins Gewicht falle. Ferner wies derselbe auf die Zweckmässigkeit der Verwendung des Thomasmehls in den Reutbergen hin, wobei die Erträge die aufgewendeten Kosten um das Zehnfache übertreffen. Natürlich ist dabei Voraussetzung, dass die Reutfelder nicht der natürlichen Berasung nach ihrer Benutzung als Ackerfeld überlassen werden, sondern dass eine Ansaat von Klee- und Grassamenmischung vorgenommen wird.

Des Weiteren soll verwiesen werden auf die nach der Meinung vieler Sachverständigen heute wohl kaum noch rationellen uneingeschränkten Weidegang des Viehs. Durch den Weidegang des Viehs geht sehr viel Dünger verloren, welcher im Falle einer Stallfütterung besser gesammelt und auf die Weiden und Wiesen geführt werden kann. Durch die Einschränkung des Weideganges werden aber auch Verbesserungen der Viehställe nötig, welche oft zu niedrig sind und an dem Mangel einer ungenügenden Luftzufuhr leiden.

Nebenher muss selbstverständlich eine Ausdehnung des Futterbaus gehen. Thatsächlich gewinnt denn auch der Futterbau mehr und mehr an Ausdehnung, der Weidegang des Viehs wird mehr und mehr durch die Stallfütterung ersetzt. Hinsichtlich einer zweckmässigeren Einrichtung der Wirtschaftsgebäude lässt sich konstatieren, dass besonders die Schweineställe separat angelegt werden, und dass auch sonst mancherlei Verbesserungen zu beobachten sind, welche im Interesse einer rationelleren Bewirtschaftung liegen.

Auch die Wässerwiesen bedürfen häufig noch einer besseren Pflege. Die oft zu beobachtende Erscheinung, dass sich Sumpfstellen mit sauren Gräsern, Riedgräsern, Binsen und anderen Unkräutern bilden, deutet auf die Notwendigkeit einer geregelteren Berieselung hin. Am häufigsten erfolgt die Berieselung unserer Schwarzwaldwiesen vermittelst sogenannter Schlitzgräben, wodurch häufig das Wasser zu wenig gleichmässig über das Wiesengelände hin verteilt wird. Diese Art der Berieselung könnte am besten durch das sogenannte Siegen'sche Hangbausystem ersetzt werden. Dadurch dürfte eine bessere Verteilung des Wassers, des besten Düngemittels der Wiesen, erzielt werden.

Gleichfalls dürfte eine ausgiebigere Verwendung der minera-

Digitized by Google

lischen Dünger von günstigen Erfolgen begleitet sein, während hinsichtlich des Viehs die Veredelung der Zuchttiere und hinsichtlich der Verarbeitung der Milch zu Butter und Käse die Verwendung zweckmässiger Apparate in dem Bestreben des auf den wirtschaftlichen Fortschritt bedachten Hofbauern liegen muss.

An dieser Stelle soll denn auch anerkannt werden, dass wir Verbesserungen in beregter Richtung bereits auf zahlreichen Hofgütern haben wahrnehmen können. Namentlich sind es die grösseren Hofbauern, welche von der Aufgabe des grösseren Besitzes als des Trägers des modernen Fortschrittes durchdrungen in mannigfacher Beziehung anregend und befruchtend auf die Betriebseinrichtungen der kleineren Bauern eingewirkt haben.

B. Die Wirkungen des Hofgüterrechts auf den Schuldenstand des geschlossenen Besitzes.

Der grösste Teil unserer heutigen Grundverschuldung ist auf Erbteilungen und Grundstücksverkäufe zurückzuführen. Es beruht somit dort, wo die geschlossene Vererbung üblich ist, die Verschuldung des Grundbesitzes in der Hauptsache auf der Belastung des Anerbengutes mit Gleichstellungsgeldern und mit Leibgedings- (Altenteils-Leibzucht-) verpflichtungen, welche der Anerbe jeweils an die weichenden Erben abzuführen bezw. dem abtretenden alten Hofbesitzer zu gewähren hat.

Was nun den bäuerlichen Grundbesitz des mittleren und nördlichen Schwarzwalds betrifft, so haben wir bereits kennen gelernt, dass die überwiegende Mehrzahl der geschlossenen Hofgüter seit jeher zu Eigentum besessen wurde. Aus dem eigentlichen Besitz aber resultierte zum Unterschiede von dem Lehenbesitz (Lassbesitz) die Verpflichtung des Hofesübernehmers, die Abfindungen an die weichenden Erben aus dem Werte des Hofgutes und nicht bloss aus dem freiverfügbaren Besitz sogenannter walzender Liegenschaften auszukehren. Freilich hat sich auf der anderen Seite gezeigt, dass die Abfindungsbeträge in der Regel sehr kärglich bemessen waren, indem der kindliche Anschlag des Hofgutes sich weit unter dem wahren Werte bewegte, sodass dem vorteilsberechtigten Hofesübernehmer sozusagen der Löwenanteil zufiel. Dieses musste sich naturgemäss ändern, als der Einfluss des gemeinen Rechts und namentlich des badischen Landrechts mit seinen erbrechtlichen Postulaten, wie besonders mit der Ein-

Digitized by Google

schränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers mehr und mehr die Schranken des bäuerlichen Sonderrechts durchbrach, und in der Richtung der Erbansprüche der Miterben einem gerechteren Verteilungsmodus Raum verschaffte. Bereits im Edikt vom 23. März 1808 finden sich diesbezügliche Bestimmungen. Hiernach beruhte das Voraus des Anerben zwar auf dem sogenannten kindlichen Anschlage, aber es wurden dem Voraus bestimmte Grenzen gezogen durch die Forderung, dass es ein Zehnteil und in rauhen Berggegenden ein Achtel und, falls die Eltern es verordnen, ein Viertel unter dem laufenden Verkaufswerte betragen sollte. Es hatten also die Miterben einen rechtlichen Anspruch darauf, dass dieser Modus bei den Erbauseinandersetzungen innegehalten wurde. Leider waren dadurch die Schwierigkeiten nicht beseitigt, welche bald zum Nachteile der weichenden Erben, bald zum Nachteile des Anerben ausschlugen und welche eben darin bestanden, dass sich für die Ermittelung des »laufenden Verkaufswertes« in Hinsicht auf den gebundenen Hofgüterbesitz so schlecht ein auf bestimmter und realer Grundlage gegründeter Bewertungsmassstab finden lässt. Besonders bei der Schätzung des Waldbesitzes, welcher doch in den meisten Fällen ein wesentlicher Bestandteil des Hofbesitzes ist, ergeben sich leicht vielfache Schwierigkeiten, welche selbst der unparteiische Fachmann nicht immer zu überwinden im Stande ist, und welche besonders in den sechziger und siebziger Jahren, wo die Holzpreise eine äusserst schwankende Tendenz zeigten, eine sachgemässe und gerechte Taxation des Hofguts geradezu unmöglich machten. So kann es denn nicht verwundern, wenn Schriftsteller wie *Schupp*, *Emminghaus*, *Schmidt* und andere s. Zt. auf die übermässige Benachteiligung der weichenden Erben hinwiesen und aus diesem Umstande eines ihrer hauptsächlichsten Argumente gegen die Fortdauer des Hofgüterrechts hervorleiten zu sollen glaubten. Heute jedoch macht sich das Gegenteil bemerkbar, wie wir genugsam hervorgehoben haben. Die Erbabfindungen, welche an die weichenden Erben auszukehren sind, sind ungleich höhere als in früherer Zeit, wozu noch kommt, dass die Leibgedingslast mit der den Zeitverhältnissen entsprechenden gestiegenen Lebenshaltung gewachsen ist. Ferner haben wir erwähnt, dass ausser den Uebergebern regelmässig auch den ledigen Geschwistern des Anerben ein Wohnungsrecht eingeräumt wird, und dass unter diesen häufig wegen Geistesschwäche Verbeistandete sich vorfinden, welche auf Lebenszeit vom Uebernehmer

Digitized by Google

alimentiert werden müssen. Ausserdem ist der Uebernahmepreis häufig ein solcher, dass ein Fremder den Hof um den festgesetzten Preis mit den darauf gelegten Leibgedings- u. s. w. Rechten kaum übernehmen würde.

Unsere folgenden, auf die Untersuchung des Schuldenstandes der bäuerlichen Bevölkerung im nördlichen und mittleren Schwarzwald hinzielenden Ausführungen finden ihren zahlenmässigen Stützpunkt in der im Jahre 1896 von der badischen Finanzverwaltung aufgenommenen Statistik über »die Belastung der landwirtschaftlich treibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Grossherzogtum Baden«. Für den mittleren und nördlichen Schwarzwald (Amtsbezirke Triberg und Wolfach, von Freiburg, Waldkirch Ettenheim, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Oberkirch, Achern, Bühl, Baden und Rastatt die im Gebirge gelegenen Gemeinden) stellen sich die Verschuldungsziffern, nach Steuerstufen berechnet, wie die Tabelle auf S. 95 zeigt.

Zu vorstehender Verschuldungsstatistik müssen wir bemerken, dass nicht eine Unterscheidung des Besitzes nach Grössenkategorien, sondern nach dem Einkommen vorgenommen ist. Bezüglich des geschlossenen Hofgüterbesitzes geben diese Ziffern insofern kein genaues Bild von dem Schuldenstande, als die geschlossenen Hofgüter nicht besonders behandelt sind und — sofern man die gemischten Betriebe mitberücksichtigt — nur ungefähr den vierten Teil der Betriebe überhaupt ausmachen.

Vergleichsweise seien auch noch die entsprechenden Verschuldungsziffern der übrigen zu geographischen Bezirken zusammengefassten Amtsbezirke des Grossherzogtums Baden in summarischer Darstellung wiedergegeben (s. Tabelle auf S. 96).

Aus dieser vergleichenden Zusammenstellung erhellt eine über den Durchschnitt des Landes hinausgehende Verschuldung im mittleren und nördlichen Schwarzwalde. Ungleich höher ist die Verschuldung im südlichen Schwarzwald, in der Donau- und Seegegend, d. h. in Gebieten, wo die ungeteilte Vererbung des Grundbesitzes, wiewohl nur auf Grund freiwillig geübter Anerbensitte, die Regel bildet. Hier ist, abgesehen von einem grossen Teil des südlichen Schwarzwalds der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes ein wesentlich anderer als im Hofgütergebiet, da hier die Produktion von Getreide in den Vordergrund der landwirtschaftlichen Thätigkeit tritt. Daher dürfte der Rückgang der Getreidepreise einen wesentlichen Einfluss auf den hohen Schulden-

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Steuerstufe	Zahl der Steuerpflichtigen	Summe des Grund- und Häusersteuerkapitals	Gesamtwert der landw. benützten Grundstücke, Gebäude u. d. Betriebskapitals	Gewerbesteuerkapitale	Gesamtwert des Vermögens der Landwirte (Sp. 4 und 5)	Berechnetes Schuldkapital	Auf 100 ha Gesamtvermögen (Sp. 6) entfallen Schulden	Auf 100 M. Gesamtsteuerkapital (Sp. 3 u. 5) entfallen Schulden
M.		M	M.	M.	M.	M.	M.	M.
a. rein landwirtschaftliche Betriebe.								
bis 1000	4 556	20 721 840	29 668 494	—	29 668 494	7 356 382	**24,7**	35.5
1001—1500	2 091	21 359 230	30 581 076	—	30 581 076	6 507 050	**21,2**	30,4
1501—2000	1 038	18 462 970	26 443 358	—	26 434 358	4 971 120	**18,8**	26,9
2001—3000	940	24 034 920	34 411 997	—	34 411 997	5 902 380	**17,1**	24,5
3001—5000	310	12 364 170	17 702 401	—	17 702 401	2 465 100	**13,9**	19,9
5001 u. mehr	50	2 766 750	3 961 294	—	3 961 294	723 360	**18,2**	26,1
Summe	8 985	99 709 880	142 759 620	—	142 759 620	27 925 392	**19,5**	28,0
b. gemischte Betriebe.								
bis 1000	7 016	15 295 070	21 898 716	349 820	22 248 536	8 446 460	**37,9**	54,0
1001—1500	2 398	10 992 310	15 738 240	741 980	16 480 220	5 104 836	**30,9**	43,6
1501—2000	1 014	7 922 160	11 342 553	1 045 200	12 387 753	3 402 938	**27,4**	37,9
2001—3000	904	10 698 630	15 317 764	2 091 900	17 409 664	4 671 898	**26,8**	36,5
3001—5000	501	10 715 920	15 342 518	2 772 050	18 114 568	4 693 854	**25,9**	34,7
5000 u. mehr	231	7 958 160	11 394 096	7 648 150	19 042 246	12 007 666	**63,0**	76,9
Summe	12 064	63 582 250	91 033 887	14 649 100	105 682 987	38 327 652	**36,2**	49,0
Zusammen:								
bis 1000	11 572	36 016 910	51 567 210	349 820	51 917 030	15 802 842	**30,4**	43,5
1001—1500	4 498	32 351 540	46 319 316	741 980	47 061 296	11 611 886	**24,6**	35.1
1501—2000	2 052	26 385 130	37 776 911	1 044 200	38 822 111	8 374 058	**21,5**	30,5
2001—3000	1 844	34 733 550	49 729 761	2 091 900	51 821 661	10 574 278	**20,4**	28,7
3001—5000	811	23 080 090	33 044 910	2 772 050	35 816 969	7 158 954	**19,9**	27,7
5001 u. mehr	281	10 724 910	15 355 390	7 748 150	23 003 540	12 731 026	**55.3**	69,3
Summe	21 049	193 292 130	233 793 507	14 649 100	248 442 607	66 253 024	**26,6**	37,2

Digitized by Google

Die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung nach geographischen Bezirken 1893.

O.-Z.	Geographische Bezirke	Zahl aller landwirtschaftlichen Betriebe	Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes			Auf 100 M. fatiertes Einkommen entfallen Schuldzinsen
			a. der rein landwirtschaftl. Bevölkerung	b. der gemischten Betriebe	im Durchschnitt aller Betriebe	im Durchschnitt aller Betriebe
					M.	M.
1	Pfinz- und Kraichgau	25 554	12.0	20.9	16.0	6.3
2	Mittlere Rheinebene	32 626	12.4	22.7	17.2	6.7
3	Bauland	18 628	13.2	22.1	16.5	6.4
4	Untere Rheinebene	25 156	14.5	25.4	19.8	7.3
5	Obere Rheinebene	18 013	16.0	27.2	21.4	9.3
6	Kaiserstuhlgebiet	3 905	16.3	21.7	18.5	8.5
7	Odenwald	8 867	17.1	30.8	23.7	9.2
8	Südlicher Schwarzwald	15 770	25.8	37.7	32.8	11.2
9	Donaugegend	10 692	31.2	32.8	32.1	11.4
10	Seegegend	14 214	32.9	40.3	36.7	13.9
11	Mittlerer und nördlicher Schwarzwald (Gebiet d. geschlossenen Hofgüter)	21 049	19.5	36.2	26.6	10.7
		194 474				

stand der landwirtschafttreibenden Bevölkerung in der Donau- und Seegend ausgeübt haben. Am niedrigsten verschuldet ist das Gebiet der Freiteilbarkeit (O. Z. 1—6), weil dort eben das hauptsächlichste Moment der Verschuldung — die Belastung mit Gleichstellungsgeldern — wegfällt. Ebenso ist dort wegen der Mannigfaltigkeit der Anbauarten wie: Tabak, Hopfen, Wein, Cichorien, Reps, Gemüse u. s. w. der in den Gegenden mit vorwiegendem Getreidebau wegen der Preisreduktion der Produkte mehr oder minder stark empfundene Druck, wenig oder gar nicht fühlbar geworden.

Wenn wir die gemischten Betriebe unberücksichtigt lassen und den am günstigsten dastehenden Bezirken (Pfinz- und Kraichgau mit 12% und mittlere Rheinebene mit 12,4%), die ungünstigsten (Donaugegend mit 31,2% und Seegegend mit 32,9%) gegenüberstellen, so nimmt der mittlere und nördliche Schwarzwald mit einem Schuldenstande von 19,5% des geschätzten Vermögenswertes einen mehr mittleren Platz ein, da die durchschnittliche Verschuldung des Landes für die rein landwirtschaftlichen Betriebe nach den geschätzten Vermögenswerten 17.7% beträgt. Bezüglich des

Digitized by Google

geschlossenen Hofgüterbesitzes gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, dass die unterhalb der Steuerstufe von 1000 M. figurierenden Betriebe wohl kaum noch für die Kategorie der geschlossenen Hofgüter in Frage kommen.

Wenn wir also die Steuerstufen von 1000 bis 5000 M. als hauptsächlich für den geschlossenen Hofgüterbesitz in Betracht kommend erachten, so würde sich für die rein landwirtschaftlichen Betriebe eine durchschnittliche Verschuldungsziffer von 17,4 % ergeben; es würde sich also der Schuldenstand des geschlossenen Hofgüterbesitzes noch etwas unter dem Landesdurchschnitt bewegen. Ferner muss berücksichtigt werden, dass der Geldkapitalbesitz bei der Berechnung der Verschuldungsprozente nicht besonders behandelt und auch nicht weiter in Rechnung gezogen ist. »Bei der Entzifferung des Katasters hat sich nämlich ergeben, dass unter den 86 489 reinen Landwirten sich nicht weniger als 38 390 befinden, die ein Zins- oder Renteneinkommen beziehen, und es beziffert sich die Gesamtsumme dieser fatierten Zinsen und Renten auf 6 843 751 M. Diese Zins- und Rentenbezüge sind wohl nur zum Teil auf Leibgedingsansprüche, zu einem sehr erheblichen (zahlenmässig allerdings nicht ausgeschiedenen) Teil aber auf den Besitz von Kapitalforderungen zurückzuführen (ausstehende Forderungen, Sparkassenguthaben, Geschäftsanteile bei Darlehens- und Vorschusskassen, zinstragende Wertpapiere u. s. w.« [1]).

Wenn man daher den Geldkapitalbesitz in Rücksicht ziehen würde, welcher in den einzelnen Einkommensgruppen vorhanden ist, so würde sich die durchschnittliche Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Betriebe (im Grossherzogtum) um ein beträchtliches mindern und zwar in der Einkommensgruppe.

		verglichen mit dem Vermögenswert			
bis 1500 M.	Einkommen	von 21.7	auf	17.4	%
von 1001—1500 »	»	» 18.5	»	15.2	»
» 1501—2000 »	»	» 15.4	»	10.1	»
» 2001—3000 »	»	» 14.1	»	9.5	»
» 3001—5000 »	»	» 13.8	»	8.9	»
» 5000 u. mehr »	»	» 11.3	»	4.6	»

Wir glauben daher zu der Annahme berechtigt zu sein, dass eine entsprechende weitere Reduktion des von uns für den geschlossenen Hofgüterbesitz auf 17,4 % berechneten Schuldenstandes in nicht unbeträchtlichem Umfange eintreten würde, sofern der vorhandene Geldkapitalbesitz berücksichtigt wird. Einen wesent-

1) Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung u. s. w. S. 27 f.

Digitized by Google

lichen Stützpunkt findet diese Annahme in dem Ergebnis, welches die anlässlich der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft vom Jahre 1883 angestellten Ermittlungen des Schuldenstandes der Gemeinde Steig gehabt haben. Bezüglich der Immobiliarverschuldung der Gemeinde Steig ergiebt sich, wenn man die rein landwirtschaftlichen Haushaltungen von jenen, welche Landwirtschaft und Gewerbe betreiben, abzieht, folgendes Bild:

Es entfallen

A bei den rein landwirtschaftl. Betrieben

auf 317 670 M. Steuerkapital 154 217 M. = 48,55% Schulden,

B bei den gemischten Betrieben

auf 316 157 M. Steuerkapital 273 207 M. = 86,41% Schulden,

bei A und B zusammen

auf 633 827 M. Steuerkapital 427 424 M. = 67,44% Schulden.

Hierzu müssen wir bemerken, dass bei den rein landwirtschaftlichen Besitzungen die kleinen und mittleren Betriebe mit wenigen Ausnahmen höher verschuldet sind als die grösseren. Der Grund hierfür ist in den höheren Kauf- und Uebergangspreisen der ersteren Besitzungen zu erblicken. »Ueberdies fehlt es den Uebergebern bezw. Verkäufern wie auch den Uebernehmern oder Käufern an barem Kapital zur Aussteuer der Kinder und zur eigenen Versorgung im Alter und werden deshalb diese Anwesen weit mehr belastet als grössere Güter, deren Besitzer häufig zur Bestreitung dieser Lasten baren Geldvorrat oder grossen schlagbaren Wald besitzen.«

Die vorstehende, ziffernmässig dargestellte Verschuldung in der Gemeinde Steig muss jedoch selbst dann noch als sehr hoch erscheinen, wenn man den wahren Wert der Liegenschaften als $^1/_3$ über dem Steueranschlag sich belaufend annimmt. Es würde dann einem geschätzten Vermögenswert von 845 103 M. ein Schuldbetrag von 427 424 M. gegenüberstehen, somit die durchschnittliche Gesamtverschuldung 55%, bezw. bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben 36,5% betragen.

Der Erhebungskommissär glaubt die hier als ziffernmässig hoch erscheinende Verschuldung in Wirklichkeit als nicht vorhanden ansehen zu können und begründet dies durch folgende Thatsachen: »Es besitzen viele Einwohner neben ihren eingetragenen Schulden noch Kapitalien, tragen aber dennoch ihre Schulden nicht ab, weil dieselben sehr häufig nur von den Gläubigern, meistens Eltern oder Geschwistern, kündbar sind, oder sie

Digitized by Google

sind umgekehrt nur vom Schuldner kündbar, der aber bei dem sehr niedrigen Zinsfuss von 3—4% keine Veranlassung hat, seine Schulden abzutragen. In manchen Fällen entrichtet der Schuldner auch gar keine Zinsen, insbesondere dann, wenn der Gutsübergeber auf seinen Nachfolger nur einen formellen Eintrag fertigen lässt. In diesem Falle erlischt denn auch die Schuld nach dem Tode des Gläubigers, da der Schuldner dessen Haupterbe ist. Jedenfalls deckt der bare Kapitalbesitz allein den auf dem Immobiliar- und Mobiliarvermögen haftenden Schuldenstand«. An anderer Stelle heisst es: »Thatsächlich ist hier mindestens ebenso viel hiesiges Kapital bei auswärtigen Privaten und Sparkassen, sowie in Staatspapieren angelegt, als hiesige Einwohner auswärts Anlehen gemacht haben. Kreditfähige Einwohner bekommen von hiesigen Privaten unbeanstandet zu 3—4½% Darlehen. Bei weniger kreditfähigen Schuldnern werden 5—6% Zinsen verlangt. Letzterer Zinsfuss wird hier im Allgemeinen schon als ein sehr bedenkliches Zeichen der Kreditunfähigkeit betrachtet«.

Hervorzuheben ist, dass Steig eine »reine« Hofgütergemeinde ist, da von 61 Besitzern land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften 58 ihr Besitztum als geschlossenes Hofgut haben.

In einer weniger günstigen Lage als die Gemeinde Steig — d. h. wenn man berücksichtigt, dass dort die Schulden von den Aussenständen im Grossen und Ganzen absorbiert werden —, befinden sich die beiden anderen, für den mittleren und nördlichen Schwarzwald als typisch angenommenen Gemeinden Oberwolfach und Neukirch.

In Oberwolfach entfallen

A bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben (die Tagelöhnerbetriebe eingerechnet)

auf 1 731 529 M. Steuerkapital 402 641 M. = 23,25% Schulden,

B bei den gemischten Betrieben

auf 298 736 M. Steuerkapital 146 826 M. = 49,15% Schulden,

bei A und B zusammen

auf 2 030 265 M. Steuerkapital 549 467 M. = 27,06% Schulden.

In Neukirch entfallen

A bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben

auf 273 711 M. Steuerkapital 128 894 M. = 47,09% Schulden,

B bei den gemischten Betrieben

auf 260 390 M. Steuerkapital 163 970 M. = 62,97% Schulden.

bei A und B zusammen

Digitized by Google

auf 534 101 M. Steuerkapital 292 864 M. = 54,83 % Schulden.

Wenn wir zunächst die Gemeinde Oberwolfach betrachten, so dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass nach der Ansicht der Ortseingesessenen der Kaufpreis der Liegenschaften mit dem Steuerkapitalwerte insofern nicht übereinstimmt, als im Vergleich zu den wirklichen Erträgnissen des landwirtschaftlichen Geländes die Veranlagung zur Steuer eine viel zu hohe ist. Auf der anderen Seite dürfte es jedoch zutreffend sein, wenn der Erhebungskommissär darauf hinweist, dass die im beträchtlichen Umfange vorhandenen Waldungen durchweg sehr niedrig eingeschätzt sind.

Bezüglich der Gemeinde Neukirch haben wir bereits an anderer Stelle ausgeführt, dass der Rückgang der hausindustriellen Uhrenfabrikation die hauptsächlichste Ursache des schwindenden Wohlstandes und damit auch des vergleichsweisen hohen Schuldenstandes ist, denn die meisten landwirtschaftlichen Nahrungen sind ohne die Verbindung mit hausindustrieller Erwerbsthätigkeit in sich nicht mehr lebenskräftig. Thatsächlich sind denn auch unter den 98 Haushaltungen dieser Gemeinde nur 14 gesetzlich geschlossene Hofgüter. Der Schuldenstand dieser letzteren lässt sich naturgemäss aus der vorhandenen Statistik nicht ermitteln, da die geschlossenen Hofgüter nicht besonders behandelt sind; er dürfte jedoch ohne Zweifel geringer sein als die ortsdurchschnittliche Verschuldung, da auch hier die kleineren Besitzgruppen prozentualiter am stärksten verschuldet sind. Ein gleiches ist für die geschlossenen Hofgüter der Gemeinde Oberwolfach anzunehmen, woselbst von den 214 landwirtschaftlichen Haushaltungen nur 96 zur Kategorie der geschlossenen Hofgüter zu rechnen sind.

Wenn es möglich wäre, die auf den gebundenen Besitz entfallenden Schuldgrössen zu ermitteln, so würde sich im Allgemeinen ein mehr oder minder günstiger Schuldenstand gegenüber der Verschuldung des gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitzes ergeben. Immerhin kann es nicht zweifelhaft sein, dass auch die geschlossenen Hofgüter der genannten beiden Gemeinden, besonders aber der Gemeinde Neukirch zum Teil mit Immobiliarschulden erheblich belastet sind.

Die Verschuldungsquellen sind bereits angedeutet worden; sie haben ihren Ursprung meistens in Gleichstellungsgeldern (Kindskaufgeldern) und Rechtkaufschillingen, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Digitized by Google

Gemeinden	Betrag der Immobiliarverschuldung	Davon herrührend aus: Liegenschaftskauf mit Ausschluss der sogenannten Kindskäufe		Erbteilung einschliesslich der sog. Kindskäufe		Hausbau		sonstigen Ursachen	
		im ganzen M.	in Prozenten	im ganzen M.	in Prozenten	im ganzen M.	in Prozent.	im ganzen M.	in Prozent.
1. Oberwolfach	549 467	276 052	50.25	170 990	31.13	25 000	4,52	77 425	14.10
2. Steig	427 424	134 224	31.40	279 339	65.12	13 300	3.11	1 561	0.37
3. Neukirch	292 864	93 659	31.90	178 357	60.90	—	—	20 848	7.20
	1 269 755	503 935	40.00	637 686	49.50	38 300	3.01	99 834	7.49

Am stärksten wird die Verschuldung beeinflusst durch die Gleichstellungsgelder; sie sind mit 49,50% an der Verschuldung beteiligt; an nächster Stelle kommen die Liegenschaftskaufgelder mit 40,00%, während die aus Hausbau und sonstigen Ursachen entspringenden Schuldaufnahmen relativ zurücktreten (3,01 bezw. 7,49%). Die aus Leibgedingsrenten resultierenden Schulden sind in der Kolonne »Erbteilung einschliesslich der sogenannten Kindskäufe« enthalten.

Inwieweit die Höhe der Uebernahme- (Kauf-)preise als dem Ertragswerte des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht entsprechend, den Schuldenstand beeinflusst haben, hat sich für die Gemeinden Steig und Neukirch nicht ermitteln lassen. Bezüglich der Gemeinde Oberwolfach wird in den Erhebungen vom Jahre 1883 hervorgehoben, dass das Grund- und Häusersteuerkapital des landwirtschaftlichen Geländes um 50% höher als dessen Ertragswert ist. Hieraus entspringe eine die Rentabilitätsverhältnisse ungünstig beeinflussende Bildung der Uebernahmepreise, wodurch der Uebernehmer sehr bald arg ins Gedränge gerate. Durchschnittlich seien bei Kindskäufen die Kaufwerte durchaus nicht niedriger als beim freien Verkauf. Ferner wird darauf hingewiesen, dass solche Hofesübergaben öfters mit ausserordentlich hohen Leibgedingsverpflichtungen belastet werden, welche manchmal die Rente des ganzen Hofguts übersteigen. Wenngleich der vom Kaufschillingsreste durchschnittlich zu zahlende Zins 4% selten übersteigt, ja sogar oft nur 3 und $3^1/_2$% beträgt, so zwingen doch häufig die hohen Uebernahmepreise dazu, das vorhandene Holzkapital anzugreifen. Uebrigens wird der relativ hohe Schuldenstand der Gemeinde aus der geringen Rentabilität der Hofgüter

Digitized by Google

zur Zeit der Erhebungen (1883) erklärt, da die eingetragenen Grund- und Pfandschulden grösstenteils aus dem Jahrzehnt 1873 bis 1883 herrühren und nicht zu allerletzt auf Rechnung der zu dieser Zeit beträchtlich gesunkenen Holzpreise zu setzen sind.

Zur Verdeutlichung des Bildes, welches wir bis jetzt im Hinblick auf den Schuldenstand im Hofgütergebiet gewonnen haben, sei noch die Real- und Personalkreditverschuldung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Amtsbezirken Wolfach, Waldkirch und Triberg, welche für den Hofgüterbesitz vorzugsweise in Frage kommen, in folgender ziffernmässiger Darstellung[1]) wiedergegeben.

Amtsbezirke	Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes					
	a. der rein landwirtschaftl. Bevölkerung		b. der gemischten Betriebe		Im Durchschnitt aller Betriebe	
	Zahl der Betriebe	%	Zahl der Betriebe	%	Zahl der Betriebe	%
Wolfach	950	16,8	1643	38,7	2593	25,5
Waldkirch	885	20,3	1028	33,1	1913	25,0
Triberg	598	23,6	1042	50,5	1640	39,2
	2433	19,2	3713	40,4	6146	28,2

Wenngleich diese Ziffern, wie wiederholt hervorgehoben, nicht der genaue Ausdruck des Schuldenstandes der gesetzlich geschlossenen Hofgüter sind, so sind doch die Verschuldungsursachen auch bei den kleineren, nicht geschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben, wenn auch im erhöhten Grade dieselben wie beim geschlossenen Besitz, da die ersteren fast durchgängig in derselben Weise, d. h. ungeteilt vererbt werden. Bei den kleineren Besitzungen dürfte das wesentlichste aus Gleichstellungsgeldern und Kaufschillingsresten entspringende Verschuldungsmoment eben durch die notorische Ueberzahlung des Anwesens bei der Uebergabe bezw. beim Ankauf eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren. Wir können also mit Fug und Recht die durchschnittliche Verschuldung der gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwalds wesentlich niedriger annehmen als die der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Haushaltungen, von denen (ca. 21049 Haushaltungen, vgl. die zu geographischen Bezirken zusammengefassten Amtsbezirke, für welche die Verschuldungsprozente berechnet sind) rund 5000 gesetzlich geschlossene Hofgüter

1) Entnommen der Denkschrift über die Belastung der Landwirtschaft u. s. w. S. 32.

Digitized by Google

sind, also noch nicht den vierten Teil der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe umfassen.

Wenn wir uns jetzt die Frage vorzulegen haben: Ist die Verschuldung im Hofgütergebiet eine derartige, dass sie von der bäuerlichen Bevölkerung als eine drückende Last empfunden wird, oder sogar die Gefahr des wirtschaftlichen Niedergangs zahlreicher bäuerlicher Existenzen in sich birgt, — so ergiebt sich die Antwort darauf am besten, wenn wir die Verschuldungsverhältnisse der am günstigsten und am ungünstigsten dastehenden landwirtschaftlichen Bevölkerung in den einzelnen Amtsbezirken des Grossherzogtums in einen Vergleich zu der Schuldbelastung der bäuerlichen Bevölkerung im Hofgütergebiete bringen. Beispielsweise beträgt in den Amtsbezirken Eppingen und Kehl, welche die günstigsten Verhältnisse aufzuweisen haben, die Verschuldung der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung 7,5% bezw. 8,5% des geschätzten Vermögenswertes und im Durchschnitt aller Betriebe 10,0% bezw. 13,7%. Dagegen beträgt in den am meisten verschuldeten Amtsbezirken Pfullendorf und Messkirch der rein landwirtschaftlichen Bevölkerung 40,6% bezw. 44,7% und im Durchschnitt aller Betriebe 42,5% bezw. 45,0%. Demgegenüber stellt sich die Verschuldungsziffer für die drei Amtsbezirke Wolfach, Waldkirch und Triberg zusammen auf 19,2% für die rein landwirtschaftlichen und auf 28,2% für die gemischten Betriebe. Die durchschnittliche Verschuldungsziffer für die gemischten Betriebe ist in ihrer Höhe wesentlich durch den Amtsbezirk Triberg beeinflusst worden, welcher wegen des Rückgangs der Hausindustrie und wegen besonders schlechter Boden- und Klimaverhältnisse wohl der ungünstigste Bezirk im gesamten Hofgütergebiet genannt werden muss. Immerhin wird man auch hier die Verschuldungshöhe als im Allgemeinen auf einem Niveau befindlich bezeichnen können, wo die unmittelbare Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruchs zahlreicher Existenzen nicht zu befürchten ist. Diese Furcht ist um so weniger gerechtfertigt, als bezüglich der am höchsten verschuldeten Amtsbezirke der Donau- und Seegegend sich *Buchenberger* in der Denkschrift [1]) dahin ausspricht, dass »selbst für diese mit besonders schwierigen Verhältnissen kämpfenden Getreidebaubezirke eine allgemeine Ver- und Ueberschuldung nicht nachweisbar gewesen sei«.

Wenn wir nun das gesamte Hofgütergebiet in Rücksicht ziehen,

1) Die Belastung der landwirtschafttreibenden Bevölkerung S. 41.

Digitized by Google

so werden wir die Verschuldungshöhe als durchaus unbedenklich, bis zu einem gewissen Grade sogar als ziemlich günstig bezeichnen müssen, in Anbetracht des Umstandes, dass die Uebergänge zum grossen Teil in einer Zeit erfolgten (von Beginn bis Mitte der siebziger Jahre), wo die Güterpreise eine enorme Höhe hatten. Als dann kurz darauf wegen des Sinkens der Holzpreise ein Umschwung in der Rentabilität der ohnehin schon um einen viel zu hohen Uebernahmspreis übernommenen Hofgüter eintrat, so war es ganz natürlich, dass daneben her eine Steigerung und Vermehrung der Schuldaufnahmen gehen mussten.

Heute hat sich in dieser Beziehung ein Umschwung zum Besseren vollzogen, indem die aus der Holzwirtschaft gewonnenen Reinerträge den alten Stand in der Mitte der siebziger Jahre bereits wieder erreicht haben und ihn auch nach dem Urteile von Sachverständigen auf absehbare Zeit behaupten werden. Desgleichen sei auf den günstigen Stand der Viehpreise hingewiesen, und ebenso auf die rationellere Betriebsgestaltung, auf die Verbesserung der Kommunikationsmittel, und auf die mancherlei Vorteile, welche dem Landwirt die Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete der Agrikulturchemie gebracht haben. Zahlreiche von uns in fast allen Distrikten des Hofgütergebietes angestellte Umfragen haben denn auch die Ansicht bestätigt, dass der Schuldenstand des Hofgüterbesitzes — natürlich vereinzelte Fälle ausgenommen, wo ganz besondere Verschuldungsursachen vorlagen — nirgends besorgniserregend ist.

Immerhin wird eine mehr oder minder erhebliche Schuldaufnahme unvermeidlich sein, wenn der Hof seinen Besitzer wechselt, und der junge Hofbesitzer mangels genügenden Barkapitals die an seine Geschwister auszukehrenden Gleichstellungsgelder als Hypotheken auf seinen Grundbesitz eintragen lassen muss. Da ist es nun unbedingte Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Uebernehmers, dass er das Hofgut zu einem angemessenen Anschlage erhält. Von dieser Erwägung geht auch das Gesetz vom 28. Aug. 1898 aus, indem es den Ertragswert der Taxation des Hofgutes zu Grunde legt. Wir haben bereits die Schwierigkeiten erwähnt, welche der Ermittlung des Ertragswertes gerade in Hinsicht auf den geschlossenen Hofgüterbesitz im Wege stehen. Dem subjektiven Ermessen der als Taxatoren in Frage kommen-

Digitized by Google

den Persönlichkeiten, also besonders dem Ermessen des Waisenrichters, wird jedenfalls ein gewisser Spielraum gewährt werden müssen, da es sich eben häufig um recht komplizierte Verhältnisse handelt, welche durchaus individuell behandelt werden müssen. Wir wollen an dieser Stelle noch nachtragen, dass bezüglich der Schätzung des Waldbesitzes durch einen forstlich gebildeten Sachverständigen der Waldwert nach demselben Verfahren vermittelt werden müsste, welches das Domänenärar beim Ankauf von Waldungen verwendet.

In der Mehrzahl der Fälle wird jedoch der Hof zu dem im Kauf- (bezw. Uebergabe-)vertrag festgesetzten Preise übergeben werden. Dabei wird es dann häufig genug vorkommen, dass der Hofbesitzer durch einen zu hohen Uebernahmepreis oder durch ein dem abtretenden Hofbesitzer zu gewährendes unverhältnismässig hohes Leibgeding stark belastet wird. Diese Belastung wird der junge Hofbauer dann um so schwerer empfinden, wenn die Erträgnisse seiner Wirtschaft eine Preisreduktion erfahren, oder wenn seine Wirtschaftslage durch unvorhergesehene Ereignisse und Unglücksfälle aller Art wie: Viehsterben, Viehseuchen und Viehkrankheiten, Elementarereignisse (Windschläge und Schneebrüche) verschlechtert wird.

Aus allen diesen Gründen geht die Notwendigkeit einer planmässigen Schuldentilgung für den Schwarzwälder Hofbauern hervor, zumal sein Einkommen ziemlich stabiler Natur ist, zum Unterschiede von dem überaus schwankenden Einkommen seiner Wein- und Handelsgewächsbautreibenden Berufsgenossen in der Rheinebene. Wenngleich wir festgestellt haben, dass der Schuldenstand im Hofgütergebiet im Allgemeinen zu Besorgnissen keine Veranlassung giebt und auch von den Hofbauern selbst nicht gerade als eine sehr drückende Last empfunden wird, so ergiebt sich aus dieser Erkenntnis doch keineswegs die Hinfälligkeit unserer in der Richtung einer planmässigen, auf dem Annuitätenprinzipe beruhenden Schuldentilgung aufgestellten Forderung. Auf diese Weise würde die Verpflichtung, welche der Hofbesitzer seinem zukünftigen Hofeserben gegenüber hat, die aufgenommenen Schulden, sofern sie sich als Besitzkredit darstellen, innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren d. h. innerhalb der mutmasslichen Wirtschaftsdauer, abzutragen, ihrer Verwirklichung nahegebracht. Die Gangbarkeit der verschiedenen Wege, welche zu diesem Ziele führen, des Näheren zu prüfen und zu erörtern, kann

Digitized by Google

nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein[1]). Wir möchten nur betonen, dass Reformen in dem Sinne einer Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes dann am ehesten Erfolge versprechen, sofern die bäuerliche Bevölkerung noch eine gewisse Leistungsfähigkeit besitzt; denn ein Kranker mit einer verhältnismässig kräftigen Körperkonstitution wird eine Kur besser ertragen können, als ein Kranker, dessen Gebrechlichkeit bereits einen hohen

1) Wir registrieren an dieser Stelle den neuesten Vorschlag des Geh. Hofrat Dr. *Hecht*-Mannheim (vgl. Dr. *Hecht*, Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes 1899). *Hecht* bringt das Hypothekardarlehenswesen mit der Versicherung in einen organischen Zusammenhang derart, dass beim kündbaren Darlehen eine Versicherung in der vollen Höhe des kündbaren Darlehens, bei Annuitätendarlehen eine Versicherung des jeweiligen Kapitalrestes vorhanden ist. *Hecht* bezeichnet diese Darlehen als Hypothekentilgungsdarlehen. Wenn man von der Wahl eines kündbaren Darlehens absieht, für die nicht einmal rechnerisch irgend welcher Anlass besteht, so charakterisiert sich diese Kombination als Amortisationsschuld mit Versicherung des jeweiligen Kapitalrestes, zahlbar im Todesfalle. Die Kosten dieser Schuldentilgung sind nach *Hecht* nicht höher als bei einer Verbindung der Lebensversicherung mit dem Hypothekardarlehen ohne Amortisation. Es fragt sich jedoch, ob die Gesellschaften diese neue Form der Lebensversicherung annehmen werden, oder ob hierfür die Errichtung einer besonderen Anstalt nötig sein würde. Eine weitere Schwierigkeit würde sich bezüglich der Festsetzung der Prämiensätze ergeben, da jedenfalls für die bäuerliche Bevölkerung des Schwarzwalds wegen der leicht nachweisbaren Untersterblichkeit eine gesonderte Behandlung aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. — Wir wollen bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt lassen, dass die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, um dem ländlicheu Kreditbedürfnis entgegenzukommen, bekanntlich im Jahre 1893 eine Landeskreditkassenabteilung eingerichtet hat. Sie gewährt Annuitätendarlehen und kündbare Darlehen; bei letzteren betrug nach dem Berichte der Landeskreditkassenabteilung für das Jahr 1898 der Zinsfuss $3^7/_8$ %, bei ersteren $3^3/_4$ %. Im Ganzen wurden 1898 1637 Darlehen mit einem Kapitalbetrage von rund $9^1/_2$ Mill. Mark gewährt. Ein Erfolg ist somit immerhin zu verzeichnen, wenngleich nicht in dem Masse, wie man nach der s. Z. aufgewandten Agitation hätte erwarten können. Wir haben vielfach nach den Gründen dieses relativ geringen Erfolges geforscht, zumal gerade im Hofgütergebiet fast gar kein Gebrauch von dieser unzweifelhaft segensreichen Einrichtung gemacht ist. Die Ursachen der Indolenz der Bauern gegenüber der ihnen sehr wohl bekannten Landeskreditkassenabteilung wurzeln in dem Misstrauen, das die Bauern derartigen privaten Instituten nun einmal entgegenbringen. Ohne stichhaltige Gründe dafür beizubringen, können sie es sich nicht denken, dass ihre Interessen von einer Privatbank vertreten würden, deren eigentliche Aufgabe es doch sei, möglichst viel an Dividende u. dgl. für ihre Aktionäre herauszuschlagen. Sie verlangen deshalb, dass der Staat solche auf die Schuldentilgung hinzielenden Einrichtungen selbst in die Hand nimmt. In gleicher Weise hat sich auch der badische Landwirtschaftsrat in einer Resolution vom 2. Dezember 1898 dahin ausgesprochen, dass er das sicherste und am schnellsten wirkende Mittel zur Entschuldung des Grund und Bodens nach wie vor in der Errichtung einer staatlichen Landeskreditanstalt erblickt.

Digitized by Google

Grad erreicht hat. Für den Hofbauern des Schwarzwalds aber liegt die wirtschaftliche Konjunktur wegen der gestiegenen Holz- und Viehpreise heute günstiger als für den Landwirt der Gegenden mit vorherrschendem Getreidebau.

C. Das Hofgüterrecht in seiner Wirkung auf die Geburtenziffer unehelicher Kinder.

Es ist eine ebenso häufig aufgestellte wie bestrittene Behauptung, dass die Vererbung des Besitzes nach dem Grundsatze der Individualsuccession neben oder gerade wegen der Benachteiligung der weichenden Geschwister eine relative Häufigkeit der unehelichen Geburten im Gefolge habe.

Bevor wir bezüglich des Hofgütergebietes diese Behauptung auf ihre Richtigkeit bezw. ihre Unrichtigkeit hin zu prüfen beabsichtigen, wollen wir die diesbezüglichen Ergebnisse der jüngsten Forschungen in zwei grösseren Anerbenrechtsgebieten nämlich in den nach Anerbensitte vererbenden Gebietsteilen des Königreichs Bayern und in der Provinz Hannover, in folgender statistischer Zusammenstellung wiedergeben:

Nach der von *Fick*[1]) zu diesem Zweck benutzten amtlichen Statistik kamen auf 100 Geburten: (Durchschnitt der 10 Jahre 1879/88) in den nach Anerbensitte vererbenden Gebietsteilen, und zwar

	in den unmittelbaren Städten		in den Bezirksämtern
in Oberbayern	27,7	uneheliche	15,7
» Niederbayern	17,3	»	16,2
» Oberfranken	18,7	»	14,0
» Mittelfranken	20,6	»	16,0
» Schwaben	16,6	»	10,2

in den Gebietsteilen mit vorherrschender Freiteilbarkeit, und zwar

	in den unmittelbaren Städten		in den Bezirksämtern
in der Pfalz	7,5	uneheliche	5,1
» Unterfranken	21,3	»	7,3

Demgegenüber weist *Grossmann*[2]) für die Provinz Hannover, wo abgesehen von einzelnen hierbei bedeutungslosen Naturaltei-

1) Dr. *Ludwig Fick*, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, Achtes Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von *Lujo Brentano* und *Walther Lotz*. Stuttgart 1895, Seite 305.

2) Vgl. *Grossmann* a. a. O. Seite 203.

Digitized by Google

lungsdistrikten der ungeteilte Uebergang des Grundbesitzes die Regel bildet, an der Hand der preussischen Statistik Heft 138, Seite 23 fg. nach, dass auf 100 Geburten (wobei die Städte nicht ausgeschieden sind) 6,9 uneheliche, wohingegen im Staate Preussen auf 100 Geburten 8,02 uneheliche Geburten kommen.

Es würde somit die Provinz Hannover bezüglich der unehelichen Geburten dieselben günstigen Verhältnisse aufzuweisen haben wie die Pfalz, sofern man den etwas höheren Prozentsatz in den Städten berücksichtigt.

In dem der Provinz Hannover benachbarten Fürstentum Lippe[1]), woselbst das sogenannte Kolonatsrecht d. h. die strenge gesetzliche Gebundenheit sich über $^2/_3$ des gesamten Grund und Bodens erstreckt, entfielen in dem Jahrzehnt 1871/80 auf 100 Geburten 5,2 uneheliche; es ist somit das Verhältnis noch günstiger als in der Pfalz.

Desgleichen sei noch erwähnt, dass die Provinz Westfalen mit fast durchweg geschlossenem Uebergange des Grundbesitzes im Erbfalle, in Bezug auf die Ziffer der unehelichen Geburten noch wesentlich günstiger dasteht als die bayrische Pfalz, indem hier auf 100 Geburten nur 2,8 uneheliche entfallen[2]), d. h. 100% weniger als in der Pfalz.

Wenn wir uns nun im folgenden der Betrachtung der diesbezüglichen Verhältnisse im Hofgütergebiet des Schwarzwalds zuzuwenden haben, so werden wir auch jetzt wieder unseren Untersuchungen die für die drei Amtsbezirke Waldkirch, Wolfach und Triberg gewonnenen Ziffern zu Grunde legen müssen. Die übrigen 12 Amtsbezirke, welche geschlossene Hofgüter enthalten, können — wie hinreichend bekannt — um deswillen nicht berücksichtigt werden, weil dort bei der Mehrzahl oder doch bei einem sehr grossen Bruchteil der landwirtschaftlichen Betriebe die Liegenschaften im Erbfalle naturaliter geteilt werden.

Da ist nun zunächst zu bemerken, dass der Amtsbezirk Waldkirch in Bezug auf den Prozentsatz der unehelichen Geburten der ungünstigste im Grossherzogtum gewesen ist. Nach *Schupp*[3]) kamen 1856—63 auf 100 Geborene

---

1) Vgl. *E. H. Wilhelm Meyer*, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes. 1895, Seite 54.

2) Vgl. *Grossmann* a. a. O. Seite 204.

3) *Schupp*, a. a. O. Seite 56 fg.

Digitized by Google

im Grossherzogtum	16,6	uneheliche
im Bezirk Wolfach	25,3	»
im Bezirk Waldkirch	34,3	»

Schupp erklärt die grosse Zahl der unehelich geborenen Kinder in sehr drastischer Weise aus folgenden Momenten:

»Verschiedenerlei mag hier zusammenwirken; das gemeinschaftliche Viehhüten von Knaben und Mädchen und der gemeinschaftliche Schulgang solcher, wo über Geschlechtsverhältnisse oft unglaubliches verhandelt und manche Unzüchtigkeit verübt wird; die Einteilung der Wohnräume in den Häusern, wo in den abgelegenen Räumen oder auf der Bühne die männlichen und weiblichen Dienstboten in unverschliessbaren Kammern neben einander schlafen; die weiten waldigen Gelände, die einen unerlaubten Verkehr begünstigen; die mangelhafte sittliche und religiöse Erziehung; das schlechte Beispiel der Bauern; die Schwierigkeit den Geschlechtstrieb in legalerer Weise zu befriedigen«. *Schupp* geisselt sodann die mancherlei Missstände, und weist auf die sittlichen und wirtschaftlichen Schäden hin, welche aus der Häufigkeit der unehelichen Kinder resultieren. Das Schicksal der meisten unehelichen Kinder beschreibt er wie folgt:

»Noch bevor das Kind aus der Schule ist, kommt es zu einem Bauer oder Bürger, der es zum Viehhüten oder als Kindsmagd gebraucht, und verdient sich die Nahrung und Kleidung .... Zur Schande mancher Bauern muss ich es hier sagen, dass sie es nicht einmal gern sehen, wenn man solche Kinder in Anstalten unterbringt, denn sie wollen sie als Hirtenbuben u. s. w. verwenden und das Angebot nicht herabdrücken«.

Bekanntlich ist man bezüglich der Waisenversorgungsfrage neuerdings anderer Ansicht, indem man sich mit der Absicht trägt, die überfüllten Waisenhäuser der Grossstädte im körperlichen und sittlichen Interesse der Zöglinge dadurch zu entlasten, dass man diese in kleinbäuerlichen Familien unterbringt [1]).

Auf diese Weise dürfte eine Gegentendenz zu dem im Uebermass sich äussernden »Zug nach der Stadt« geschaffen und dem chronischen Arbeitermangel auf dem Lande wenigstens in etwas abgeholfen werden.

1) Unseres Wissens beabsichtigt beispielsweise die Stadt Frankfurt a. M. etwas ähnliches. Es sollen die Waisenkinder in den Kolonistenfamilien der Renten- und Ansiedlungsgüter gegen Entgelt untergebracht werden. Es wäre zu wünschen, dass dieses Projekt von Erfolg begleitet wäre.

Digitized by Google

Immerhin soll nicht geleugnet werden, dass den *Schupp*'schen Ausführungen ein berechtigter Kern innewohnt. Doch ist dabei eine gewisse Animosität unverkennbar und auch sehr wohl begreiflich im Hinblick auf die Auffassung, welche zu Ende der sechziger Jahre, wo die Wogen eines vielfach doktrinären Liberalismus sehr hoch gingen, bezüglich der Gebundenheit des Grundbesitzers herrschte. Freilich muss auch *Schupp* anerkennen, dass nicht in allen Hofgüterbezirken die von ihm gebrandmarkten Missstände anzutreffen sind. Er führt zum Beispiel an, dass im Amtsbezirk Oberkirch, welcher ebenfalls sehr viele geschlossene Hofgüter hat, die uneheliche Geburtenziffer unter dem Landesdurchschnitt steht.

Einen nicht unwesentlichen Einfluss hat auch die Gesetzgebung ausgeübt, welche die Eheschliessung sehr erschwerte und von einem obrigkeitlichen Konsens abhängig machte. Durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 wurden diese Hemmnisse beseitigt, und es wurde die Verehelichungsfreiheit grundsätzlich ausgesprochen. Seitdem hat sich eine wesentliche Besserung bemerkbar gemacht, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

Es wurden nach der amtlichen Statistik geboren in den

Amtsbezirken		Eheliche	Uneheliche
Triberg	1883	650	89
	1895	681	66
	1896	724	66
Waldkirch	1883	573	138
	1895	577	99
	1896	674	106
Wolfach	1883	727	129
	1895	709	102
	1896	732	92

Hiernach hat also die Ziffer unehelicher Geburten nicht nur relativ gegenüber der Ziffer ehelicher Geburten abgenommen, sondern auch absolut, und zwar ist die Abnahme — wie ersichtlich — sehr beträchtlich. Während nämlich die uneheliche Geburtenziffer für den Bezirk Waldkirch 1856/63 noch 34,3% und im Jahre 1883 noch 24,1% betrug, stellt sie sich 1896 auf 15,6%. Der Amtsbezirk Triberg steht mit 8,8% unehelicher Geburten sogar noch günstiger als der Landesdurchschnitt, welcher 9,01 beträgt.

Aber auch für den Amtsbezirk Waldkirch muss die Abnahme gegen früher um so erheblicher ins Gewicht fallen, als die Verringerung des Prozentsatzes unehelicher Geburten im Jahre 1896 gegen den Durchschnitt der Jahre 1856/63 ca. 110% betrug,

Digitized by Google

während für den Landesdurchschnitt sie sich auf 80% stellte.

Thatsächlich hat denn auch der enorme Rückgang der Geburtenziffer unehelicher Kinder im Hofgütergebiet wesentlich zur Verminderung des Landesdurchschnitts beigetragen, zumal in den Gebieten der Freiteilbarkeit eine entsprechende Verminderung des Prozentsatzes unehelicher Geburten nicht zu verzeichnen ist. Wenn es daher auch durchaus richtig ist, was *M. Hecht*[1]) in seiner genannten Schrift sagt, dass nämlich »die Ursache für die niedrige (bezw. hohe) Ziffer nur in wirtschaftlichen Verhältnissen suchen zu wollen falsch wäre«, so können wir es doch nur mit Einschränkung für richtig halten, wenn er weiter fortfährt: »Wir können auch im Gebiet der Geschlossenheit der Güter Gemeinden mit einer ganz niedrigen Ziffer unehelicher Geburten nachweisen, besonders in der Nähe der Städte, wo Bildung und Sittlichkeit Hand in Hand gehen«. Jedenfalls weisen die Städte eine beklagenswerte absolute wie relative Zunahme des Prozentsatzes unehelicher Geburten auf. Es wurden nämlich geboren in den Amtsbezirken mit grosser bezw. überwiegender städtischer Bevölkerung:

		Eheliche	Uneheliche
Karlsruhe	1883	2699	224
	1896	3478	426
Mannheim	1883	2670	247
	1896	4808	445
Heidelberg	1883	2363	268
	1896	2696	576

Sehen wir von Mannheim ab, wo die relative Zunahme der unehelichen Geburten ganz unbedeutend ist (ca. 0,2%), dagegen die absolute Zunahme in die Augen springt, so lässt sich für die Amtsbezirke Karlsruhe und Heidelberg eine sehr beträchtliche absolute wie relative Zunahme des Prozentsatzes unehelicher Geburten mit Leichtigkeit feststellen. Der Amtsbezirk Heidelberg steht sogar mit 21,4% weitaus an der Spitze der Amtsbezirke des Grossherzogtums und übertrifft somit noch um ein bedeutendes den Amtsbezirk Waldkirch, welcher lange Zeit in Bezug auf die Höhe der Geburtenziffer unehelicher Kinder die erste Stelle einnahm.

Bei der für den Hofgüterbezirk Waldkirch ersichtlichen erheblichen Verminderung des Prozentsatzes der unehelichen Geburten dürfte sicherlich das Moment einer zunehmenden Bildung

1) *Dr. M. Hecht* a. a. O. Seite 91.

Digitized by Google

und Sittlichkeit von massgebendem Einfluss gewesen sein. Auf der anderen Seite ist es jedoch zu beklagen, dass in den Städten wo doch nach *Hecht* »Bildung und Sittlichkeit Hand in Hand gehen« leider ein umgekehrter Prozess d. h. eine steigende absolute wie relative Zunahme der Geburtenziffer unehelicher Kinder mit trauriger Deutlichkeit sich bemerkbar macht.

Nach alledem glauben wir nicht berechtigt zu sein, die Grundbesitzverteilung im Hofgütergebiet als den in letzter Linie massgebenden Faktor bezüglich des hohen oder niedrigen Standes der Geburtenziffer unehelicher Kinder zu betrachten. Wenn wir ferner noch die diesbezüglichen Ergebnisse der statistischen Untersuchungen in den anderen Gegenden mit vorherrschender Gebundenheit des Grund und Bodens berücksichtigen, so kann unseres Erachtens höchstens als Faktum gelten, dass die aristokratische Grundbesitzverteilung, was die Höhe bezw. die Niedrigkeit der Ziffer unehelicher Geburten anbelangt, hier ungünstige (wie z. B. in Bayern) dort günstige (wie in Hannover, Lippe und Westfalen) Ergebnisse aufzuweisen hat. Bezüglich des Hofgütergebiets können wir sagen, dass im Allgemeinen eine über den Landesdurchschnitt erheblich hinausgehende Geburtenziffer unehelicher Kinder nicht behauptet werden kann. Wohl aber ist sogar in dem bislang am ungünstigsten dastehenden Amtsbezirk Waldkirch eine erhebliche Wendung zum Besseren längst eingetreten, und die Tendenz einer fortdauernden Verminderung der unehelichen Geburten ist nach den Ausweisen der Statistik augenscheinlich.

Wir können diese Ausführungen nicht beendigen, bevor wir nicht noch kurz einen Punkt erledigt haben, welcher hin und wieder gegen die geschlossene Vererbung ins Treffen geführt wird. Es betrifft das die angebliche Thatsache, dass es im Interesse des für den Anerben bedachten Hofbesitzers gelegen sei, eine absichtliche Verminderung der Geburten herbeizuführen, damit der Anerbe bei der Uebernahme nicht zu sehr mit Abfindungsgeldern belastet werde. Wir haben schon verschiedentlich auf die notorische Fruchtbarkeit der Ehen der Schwarzwaldbevölkerung hingewiesen. Andererseits haben Schriftsteller wie *Schupp Emminghaus, Schmidt* u. a., welche bei der Hervorhebung der Schattenseiten der geschlossenen Vererbung vielfach allzu lebhafte Farben aufgetragen haben, nirgends diesen Missstand gerügt, — wohl der beste Beweis, dass er im Hofgütergebiete jedenfalls nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

D. Das Hofgüterrecht und die soziale und wirtschaftliche Position der weichenden Erben.

Es fehlt uns leider das erforderliche statistische Material, um zu der oft ausgesprochenen Behauptung, dass das Anerbenrecht die Proletarisierung der weichenden Erben im Gefolge habe, Stellung nehmen und in Bezug auf das Hofgütergebiet des Schwarzwalds ein sicheres Urteil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit genannter Behauptung gewinnen zu können. Dazu wäre die Mitwirkung der Behörden erforderlich gewesen, wie z. B. die diesbezüglichen Erhebungen in einer Anzahl von Landgemeinden der Provinz Westfalen[1]) interessante Ergebnisse gehabt haben. Dort erstreckte sich die Untersuchung auf 1204 Höfe mit 4561 Abfindlingen (1766 männlichen und 2255 weiblichen). Von den männlichen Abfindlingen sind 811 oder 46% wieder selbständige Landwirte geworden, 398 oder 22% selbständige Unternehmer im Gewerbe, Handel und Verkehrswesen und sonstige Betriebsleiter, während 283 = 16% sich den liberalen Berufen, dem Beamtentum u. dgl. zugewandt haben, unter diesen 3 akademisch Gebildete oder Studierende wie: Professoren, Gymnasiallehrer, Geistliche, Aerzte, Tierärzte, Oberförster, Amtsrichter, Reichsgerichtsrat u. s. w.

Von den vom väterlichen Hofe verzogenen weiblichen Abfindlingen (2255) sind 2116 verheiratet, davon 1526 = 72% an selbständige Landwirte, 213 = 11% an Handwerksmeister u. dergl. 160 = 7% an Kaufleute und Gastwirte, 135 = 6% an Personen der liberalen Berufe und des Beamtentums, u. a. Geistliche, Aerzte, Apotheker u. s. w. An Arbeiter, Gehilfen, Tagelöhner sind 82 = 4% verheiratet, von ihnen stammen 33 von den kleinen Besitzungen.

Bezüglich des Hofgütergebiets mussten wir uns auf persönliche Umfragen beschränken, welche wir in fast allen Bezirken angestellt haben. Leider können wir uns nicht auf die Beweiskraft der Zahlen stützen, sondern höchstens das registrieren, was uns auf unsere Erkundigungen hin ganz allgemein geantwortet worden ist.

Danach scheint die Behauptung, dass das System der geschlossenen Erbfolge zur Vermehrung des Proletariats beitrage, auch für den Schwarzwald in heutiger Zeit jeglicher Begründung

1) Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preussen, V Oberlandesgerichtsbezirk *Hamm*, bearbeitet von Ludwig Graf von Spee, 1898 Seite 210 fg.

Digitized by Google

zu entbehren. Jedenfalls wurde von unseren Gewährsmännern, die wir für durchaus zuverlässig halten dürfen, dieser angeblichen Konsequenz der geschlossenen Vererbung auf das entschiedenste widersprochen. Man wies im Gegenteil darauf hin, dass öfter die Abfindlinge besser gestellt seien, als der Hofübernehmer, zumal die alten Hofbesitzer es für ihre Pflicht erachten, den Hof nicht eher aus den Händen zu geben, als bis die erstgeborenen Kinder versorgt sind. Auch hierbei springt der grosse Vorzug des Minorats wieder in die Augen. Der Hofbauer kann so während seiner relativ langen Wirtschaftszeit, die durchschnittlich nicht unter 35 Jahre beträgt, seine Kinder am besten versorgen. Gewöhnlich sind dann auch die meisten älteren Geschwister versorgt oder verheiratet, wenn der junge Hofbauer den Hof übernimmt.

Die männlichen Geschwister werden teils wieder Landwirte, indem sie sich durch die elterliche Unterstützung ankaufen, teils haben sie ein Handwerk oder dgl. gelernt, in welchem Falle sie häufig in die kleineren Städte des Schwarzwalds abwandern. Die Bevölkerung der kleineren Städte im Kinzig-, Elz-, Bregthal und anderen Thälern des Schwarzwalds dürfte sich zum sehr grossen Teil aus den Abfindlingen der Hofbauern zusammensetzen. Sogar in den grösseren Städten wie Freiburg, Offenburg u. a. begegnet man nicht selten solchen abgefundenen Hofbauernsöhnen, welche ein Geschäft, sei es im Handel oder im Gewerbe selbständig betreiben. Hier gelingt es ihnen dann auch sehr oft, sich vermöge der dem Schwarzwälder angeborenen Ausdauer und Genügsamkeit im Laufe der Zeit zur Wohlhabenheit emporzuarbeiten. Vormals bot die Uhrenindustrie in einem grossen Teil des Hofgütergebiets (Amtbezirke Neustadt, Triberg und Waldkirch) den erstgeborenen Söhnen der Hofbauern eine willkommene Einkommensquelle. Leider ist diese Quelle jetzt grösstenteils versiegt, da sich die Industrie in den Städten (Furtwangen, Lenzkirch u. s. w.) konzentriert hat. Heute noch haftet der Blick des Wanderers auf den freundlichen, mit zahlreichen Fenstern versehenen Häusern, in denen der kunstfertige Sohn des Schwarzwalds jene Erzeugnisse verfertigte, welche seinen Ruhm bis in die entferntesten Teile der Erde getragen haben.

Was nun endlich die weiblichen Abfindlinge betrifft, so verheiraten sich diese fast durchweg wieder an Landwirte, sei es im Hofgütergebiet sei es in der Donau- oder Seegegend oder auch in der Rheinebene. Denn es ist nicht selten der Fall, dass der

Digitized by Google

junge Landwirt der Rheinebene »ins Gebirge« hinaufkommt und um die Hand der schmucken Hofbauerstochter anhält, welche ihm dann auch gewöhnlich nicht nur ein gutes Stück Geld, sondern auch regelmässig ein Paar schaffenskräftige Arme und einen recht wirtschaftlichen Sinn mitbringt.

Die minderjährigen weiblichen Geschwister des Uebernehmers haben bekanntlich das Wohnungsrecht im Hause bis zu ihrer Verheiratung. Ein gleiches Recht haben die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Geschwister, und zwar wird in einem solchen Falle im Uebergabevertrag ihre Verpflegung auf Lebenszeit dem Uebernehmer zur Pflicht gemacht, wie man denn überhaupt von ihm erwartet, dass er seinen Geschwistern stets eine kräftige Stütze sei. »Es wirft kein gutes Licht auf den jungen Bauern« — so berichtet uns ein alter Hofbauer — »wenn er mit seinen Geschwistern nicht gut steht. Der junge Bauer, welcher mit seinen Eltern und Geschwistern auf feindlichem Fusse lebt, kommt selten zu einem Ehrenamt in der Gemeinde«.

E. Schlussbetrachtungen.

Wenn wir die Wirkungen des Hofgüterrechts oder richtiger die wechselseitigen Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft in etwas breiterer Ausführlichkeit behandelt haben, so war hierbei die Erwägung leitend, dass nur ein tieferes Eindringen in die Wirtschaftsverhältnisse die Frage, ob Geschlossenheit oder Freiteilbarkeit des Grund und Bodens am Platze ist, beantworten kann.

Man mag entgegen halten, dass diese Frage doch bereits in der Anerbenrechtsgesetzgebung des Grossherzogtums Baden ihre Beantwortung gefunden hat. Aber eben weil wir die Ueberzeugung gewonnen haben, dass die Anerbenrechtsgesetzgebung im Allgemeinen der Natur des Schwarzwaldbetriebes gerecht geworden ist, ging unsere Absicht dahin, die wirtschaftliche Grundlage des bäuerlichen Sonderrechts klar zu legen. Dabei dürfte in uns die Erkenntnis gereift sein, dass das Hofgüterrecht nicht ein lediglich in der Tradition begründetes Institut ist, welches mit den geänderten Zeit- und Wirtschaftsverhältnissen seine Daseinsberechtigung verloren hat, sondern dass es vielmehr der lebenskräftige und lebensberechtigte rechtliche Ausdruck der ökonomischen Struktur der Schwarzwaldwirtschaften auf der einen Seite und die rechtliche Voraussetzung einer leistungsfähigen bäuerlichen Bevölkerung auf der anderen Seite ist.

Digitized by Google

Nicht immer ist dieser Gesichtspunkt gehörig gewürdigt worden. Noch vor wenigen Jahrzehnten drohte das Hofgüterrecht dem Ansturm einer doktrinären Jurisprudenz und eines einseitigen ökonomischen Individualismus zu erliegen.

Heute glaubt man die juristischen und volkswirtschaftlichen Bedenken gegen die gesetzliche Gebundenheit des Grundbesitzes im Schwarzwalde zurücktreten lassen zu müssen. Man hat sich eben durch die stärkere Betonung des wirtschaftlichen Moments überzeugt, dass diese Bedenken keineswegs so schwerwiegender Natur sind, dass jedoch andererseits die Aufhebung der Geschlossenheit die schwersten wirtschaftlichen und sozialen Schäden nach sich ziehen würde.

Unsere Ausführuugen lassen denn auch keinen Zweifel übrig, dass das Hofgüterrecht für die Fortexistenz eines gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Mittelstandes Lebensbedingung ist, denn der mittlere Besitz ist für den Schwarzwald ebenso notwendig wie der kleinbäuerliche Besitz in der Rheinebene der getreue Ausdruck einer mit den Wirtschaftsverhältnissen durchaus im Einklang stehenden Grundeigentumsverteilung genannt werden muss. Wenn wir uns deshalb mit aller Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung des Hofgüterrechts ausgesprochen haben, so glauben wir doch keineswegs die Nachteile der geschlossenen Vererbung verkannt zu haben, als deren vornehmlichster die beim Uebergange sich ergebende Schuldbelastung in Betracht kommt. Wir haben aus diesem Grunde auf die Notwendigkeit einer planmässigen Schuldentilgung hingewiesen, indem wir glaubten, dass derartige Massnahmen bei der heutigen günstigen Wirtschaftslage im Hofgütergebiet im Interesse einer rationellen Betriebsgestaltung liegen und sowohl die Position des Anerben wie auch der weichenden Geschwister zu stärken geeignet sind.

Thatsächlich hat denn auch der Schwarzwaldbauer die seit mehr als zwei Jahrzehnten bestehende, vorzugsweise aus dem Getreidepreisdruck resultierende Depression der Landwirtschaft nur in einzelnen Beziehungen empfunden. Allerdings war der Stand der Holzpreise um die Mitte der siebziger Jahre ein exorbitant hoher wegen der äusserst intensiven Bauthätigkeit und wegen des grossen Bedarfs an Eisenbahnschwellen. In der Folgezeit sanken die Holzpreise beträchtlich, bis gegen Ende der achtziger Jahre die Tendenz der Aufwärtsbewegung der Holzpreise einsetzte, die nicht wenig beeinflusst wurde durch die aufblühende Cellulose-

Digitized by Google

und Papierfabrikation, welche alljährlich grosse Mengen von Fichtenholz absorbiert. Die Tabelle auf S. 118, welche den statistischen Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogtums Baden entnommen ist, umfasst eine Vergleichung des Holzreinertrags aus dem Jahre 1897 mit den Reinerträgen der vorhergegangenen 30 Jahre und bezieht sich auf die Domänenwaldungen des Grossherzogtums.

Für das Hofgütergebiet dürfte der Unterschied in den Holzreinerträgen im Vergleich von früher und jetzt noch erheblicher ins Gewicht fallen, da in den letzten Jahrzehnten durch Neuanlage und Verbesserung der Kommunikationsmittel, besonders auch der Eisenbahnen die Transportkosten sehr verbilligt sind, — ein Umstand, der für die Holzgewinnung von grosser Bedeutung ist.

Während die Wiederkehr der hohen Getreidepreise in der ersten Hälfte der siebziger Jahre nach dem Urteile von Sachverständigen [1]) für jede absehbare Zeit als ausgeschlossen gelten kann, dürfte der Reinertrag der Holzwirtschaft bereits heute den alten Stand in den siebziger Jahren erreicht haben und auch für die Zukunft noch eine Steigerung erfahren, welche sich proportional der Verbesserung der Kommunikationsmittel bewegt. Bezüglich der eigentlichen Holzpreise ist bereits bemerkt, dass sie eine seit 10 Jahren steigende Tendenz zeigen. Erwähnt sei auch noch, dass die Holzzollpolitik des deutschen Reiches für den Schwarzwald ohne wesentliche Bedeutung sein dürfte, weil eben der Zoll hinter den Transportkosten fast ganz verschwindet. Daher ist die Konkurrenz des Auslandes in absehbarer Zeit kaum zu befürchten. Anders verhält es sich allerdings mit der Rindenproduktion, welche bekanntlich unter der Konkurrenz der ausländischen Gerberlohe, besonders aber des Quebrachoholzes sehr zu leiden hat. Den Besitzern von Eichenschälwaldungen würde daher ein Zoll auf ausländische Rinde sehr erwünscht sein, wenngleich eine derartige zollpolitische Massnahme kaum zu erwarten ist.

Die zweite Haupteinkommensquelle des Hofbauern, nämlich die Viehzucht wirft heute ebenfalls gute Erträgnisse ab. Das Weidevieh wird ziemlich teuer bezahlt, weil es sehr dauerhaft und unempfindlich gegen die Einflüsse der Witterung ist. Bei weitem einträglicher noch ist die Schweinezucht, die — wie bereits an anderer Stelle angedeutet — namentlich in den Thälern des

1) *Sering*, die landwirtschaftliche Konkurrenz Nord-Amerikas in Gegenwart und Zukunft. *Schmoller's*, Jahrbücher für Gesetzgebung und Statistik, Bd. 12, Seite 691.

Digitized by Google

Jahr	Geschlagene (oberirdische) Holzmasse auf 1 ha Gesamtwaldfläche	Nutzholz	Durchschnittspreis pro 1 Fm. Nutzholz	Brennholz (Scheit- und Prügelholz)	im Ganzen (einschliesslich Reisholz)	Einnahmen auf 1 ha	Ausgaben auf 1 ha	Ausgaben in % der Einnahmen	Reinertrag auf 1 ha	Reinertr auf 1 h reduzier auf 1 Fr geschla gene Holzmas
	Festmeter	%	M.	M	M.	M.	%			
1867	4,67	27,2	13,46	7,46	8,63	44,03	16,26	36,9	27,77	5,95
1868	4,44	24,0	14,22	7,80	8,68	42,46	16,02	37,7	26,44	5,95
1869	4,77	25,7	14,05	7,63	8,63	44,18	16,74	37,9	27,44	5,75
1870	4,42	26,9	14,49	8,57	9,54	45.85	16,28	35,5	29.57	6,69
1871	6,12	32,4	13,89	8,77	9,83	46.18	18,81	39,3	45,37	7,41
1872	4,14	31,4	16,14	10,00	11,20	49,42	17,16	34,7	32.26	7,79
1873	4,24	29,3	18,74	10,20	11,94	52,64	18,53	35,2	34,11	8,04
1874	4,12	31,4	18,66	11,20	12,69	55,81	19,70	35,3	36,11	8,76
1875	4,38	29,8	19,52	12,05	13,47	63,22	21,40	33,8	41,82	9,55
1876	5,06	33,2	17,16	11,51	12,54	69,16	23,26	33,6	45,90	9,07
1877	4,73	33,4	14,80	9,31	10,45	53,73	22,69	42,2	31,04	6,56
1878	4,22	30,2	15,86	9,01	10,46	46,27	21,81	47,2	24,46	5,80
1879	4,22	27,1	14,03	8,97	9,78	43,09	21,13	49,0	21,69	5,21
1880	4,36	29,8	13,99	7,61	8,90	40.84	21,36	52,3	19,48	4,63
1881	4,21	29,8	13,99	7,61	8,90	40,84	21,36	52,3	19,48	4,63
1882	4,47	33,8	14,13	7,40	9,10	44,16	21,75	49,3	22,41	5,01
1883	4,82	33,8	14,04	8,04	9,44	48,06	22,49	46,8	25,57	5,31
1884	4,79	31,8	14,09	8,31	9,46	48,72	23,01	47.2	25,71	5,37
1885	5,10	32,2	13,79	8,24	9,44	51,51	23,42	45,5	28,09	5,51
1886	5,32	31,2	13,31	8.13	9,10	52,36	24,76	47.3	27,60	5,19
1887	6,12	29,6	12,93	7,04	8,22	53,39	26,04	48,8	27,35	4,47
1888	5,36	30,9	14,15	7,50	8,93	51,67	25,09	48,6	26,58	4,96
1889	5,45	32,0	14,84	7,74	9,40	54,83	25,92	47,4	28,85	5,30
1890	5,71	34,2	14,82	8,11	9,75	58,51	26,00	44,4	32,51	5,70
1891	5,31	32,0	14,54	9,10	10,11	56,53	25,87	45,8	30,66	5,77
1892	5,24	31,8	14,78	9,26	10,32	57,30	26,50	46,2	30,80	5,81
1893	5,17	31,9	15,34	9,19	10,40	60,74	26,45	43,3	34,29	6,63
1894	5,20	33,3	15,68	8,65	10,33	58,27	26,94	46,2	31,33	6,09
1895	5,67	36,8	15,69	9.27	10,95	64.85	27,85	42,9	37,00	6,54
1896	6,02	39,6	16,31	8,73	11,05	69,29	30,32	43,8	38,97	6,47
1897	6,17	41,2	16,67	8,79	11,34	73,08	31,66	43,3	41,42	6,71

Schwarzwalds, aber auch auf den Höhen mehr und mehr an Umfang gewinnt. Auch für die Viehzucht liegt die Bedeutung günstiger Kommunikationsmittel auf der Hand, wobei besonders der Absatz der Milch in die Stadt hervorzuheben ist, wiewohl gewöhnlich auf dem Schwarzwalde die gewonnene Milch zum grössten Teil zur Aufzucht des Viehs verwandt wird.

Wenn also im Hinblick auf die aus der Holz- und Viehwirtschaft fliessenden Erträgnisse ein Preisrückgang nicht stattgefunden hat, sondern im Gegenteil eine sich aufwärtsbewegende Tendenz wahrzunehmen ist, so fehlen in diesem relativ günstigen Wirtschaftsbilde doch auch nicht die Schattenstriche, welche wohl überall in der Landwirtschaft von mehr oder minder grosser Be-

Digitized by Google

deutung sind. Wir haben hier vor allen Dingen das Steigen der Arbeitslöhne und den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern im Auge, zwei Thatsachen, die sich auf dem Schwarzwalde mindestens ebenso empfindlich bemerkbar gemacht haben wie anderswo. Dieser Umstand ist freilich für die Waldwirtschaft von geringerer Bedeutung, weil die Arbeiten dort niemals so dringende sind und meist auf eine Zeit verschoben werden können, wo wie z. B. im Winter die eigentlich landwirtschaftliche Thätigkeit im äusseren Betriebe ruht. Desto fühlbarer wird jedoch der Arbeitermangel in der Zeit der Heu- und Kartoffelernte, wo oft nicht einmal um hohen Tagelohn Arbeitskräfte zu haben sind. Während noch vor 20 Jahren der Lohn eines Knechtes nicht über 200 M. betrug, stellt er sich heute auf 300 und mehr Mark; desgleichen sind die Löhne für Mägde innerhalb dieses Zeitraumes von 120 M. auf 160 bis 200 M. gestiegen. Diese Ziffern zeigen, dass die Dienstbotenlöhne auf dem Schwarzwalde vergleichsweise sehr hohe sind, höher sogar als in der Rheinebene in unmittelbarer Nähe der Stadt [1]). Zu seinem Lohn erhält der Knecht gewöhnlich noch die Werktagskleidung frei, ferner ein oder zwei Paar Schuhe für das Jahr, das Recht ein Schaf mit auf die Weide treiben zu dürfen u. dgl. Ebenso erhält die Magd alljährlich Kleidungsstücke und Wäschegegenstände.

Für männliche Tagelöhner beträgt der durchschnittliche Tagelohn 1.80—2.00 M. neben vollständiger Kost, für weibliche 1.20 M. und mehr, ebenfalls mit voller Beköstigung.

Dazu kommen noch die Ausgaben, welche aus der sozialpolitischen Gesetzgebung erwachsen und vom Hofbesitzer fast immer allein zu tragen sind.

Wegen des Mangels an geeigneten Arbeitskräften ist heute sogar der grosse Hofbauer mit einem Besitz von mehr als 200 badischen Morgen gezwungen, selbstthätig in der Wirtschaft mit Hand anzulegen, während er in früherer Zeit sich auf die Leitung der Wirtschaft beschränkte, auf die Jagd ging und anderen Passionen nachhing [2].

1) Vgl. *M. Hecht*, a. a. O. Seite 93.

2) Vgl. *Hansjakob*, »Erzbauern«. Diese neueste Schöpfung des beliebten Erzählers hat mehr als novellistischen Wert. Es wird uns mit plastischer Anschaulichkeit und unübertrefflicher Lebenswahrheit das Schicksal eines Hofbauern geschildert, welcher einen mehrere Tausend Morgen grossen Grundbesitz in seiner Hand vereinigte, Fürstlichkeiten und hohe Staatsbeamte bei sich zu Gaste sah, Badereisen unternahm und ähnliche Extravaganzen sich erlaubte, wobei er allmählich so tief

Digitized by Google

Auch die gestiegene Lebenshaltung ist nicht ohne Einfluss auf das Wirtschaftsbudget des Hofbauern geblieben. So erfreulich dieser Umstand (d. h. die gestiegene Lebenshaltung) auch ist, so lässt sich doch im Grossen und Ganzen bei der bäuerlichen Bevölkerung des Schwarzwalds nirgends eine über ihre Verhältnisse hinausgehende Steigerung der Lebensansprüche wahrnehmen. Wir können vielmehr behaupten, dass der Hofbauer mit seiner Familie auch heute noch in Kleidung, Sitten und Gewohnheiten so einfach lebt wie in früherer Zeit[1]).

Wir wollen ferner noch anführen, dass die Erfindungen und Fortschritte auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Maschinenwesens in den letzten zwei Jahrzehnten dem Hofbauern einzelne Erleichterungen gebracht haben. Zu erwähnen sind hier besonders die Futterschneidemaschine, die Dreschmaschine und die Kettenegge. Grasmähemaschinen und Heuwendemaschinen haben wir nur in vereinzelten Wirtschaften angetroffen, welche grössere, mehr in der Ebene gelegene Wiesenflächen besitzen. Zum Ausroden der Kartoffeln wird auch vielfach der Häufelpflug benützt. Im Allgemeinen hat die landwirtschaftliche Maschinentechnik für den

in Schulden geriet, dass er schliesslich seines grossen Besitztums vollständig verlustig ging. Betrachten wir die volkswirtschaftliche Seite dieser Lebensgeschichte eines zum Grossgrundbesitzer gewordenen Hofbauern, so leuchtet es ein, dass für den Schwarzwald weder ein bäuerlicher Grossgrundbesitz, noch ein Kleingütlertum, sondern lediglich der Mittelbesitz, wie er thatsächlich vorhanden ist, die beste ökonomische Verfassung für eine leistungsfähige bäuerliche Bevölkerung ist.

1) Wir betonen diesen Umstand, weil wir uns dabei in einem Gegensatze zu den Ausführungen von *Dr. M. Hecht* in seiner mehrfach zitierten Schrift befinden. *Hecht* konstatiert mit einer gewissen Genugthuung den Fortschritt des städtischen Einflusses unter seinen Hardbauern. Ohne uns zu Lobrednern der »guten alten Zeit« machen zu wollen, halten wir dafür, dass der in Kleidung und Sitten sich äussernde Individualsinn des Bauern weder vom wirtschaftlichen noch vom Gesichtspunkte der Lebenshaltung aus dem wahren Fortschritt im Wege steht. Wir halten es auch in sozialer Hinsicht für nicht ganz unbedenklich, wenn der Bauer und besonders der Kleinbauer seine Individualität abstreift und allerlei städtische Sitten kopiert, die gerade bei ihm leicht in Unsitten ausarten. — Wer wollte leugnen, dass gerade die Thatsache, dass der Bauer sich als Bauer fühlt mit all' den daraus hervorgehenden Aeusserlichkeiten in Kleidung, Sitten und Gewohnheiten ein gut Teil mit dazu beigetragen hat, dass der Sozialismus bis heute innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung keinen festen Fuss gefasst hat! Der Cylinder und der Havelock, das »Ideal« des Hardbauern, die über die schwieligen Fäuste des Ackerknechts gezwängten baumwollenen Handschuhe, Hut und Schleier und — »die intimsten Geheimnisse weiblicher Toilettenkünste«, mit denen die Dienstmagd ihr sonnenverbranntes Gesicht zu verschönern sucht, — können diese »Errungenschaften« allen Ernstes im Sinne eines wahrhaften Fortschrittes begrüsst werden?

Digitized by Google

Schwarzwaldbauern nicht die Bedeutung, wie für seinen Berufsgenossen in der Ebene. Die Sense wird eben wegen der mehr oder minder geneigten Lage der Wässerwiesen wohl kaum durch die Mähemaschine ersetzt werden können, daher denn auch die »Leutenot« den Hofbauern in der Zeit der Heuernte besonders empfindlich drückt. Bezüglich der im inneren Betriebe Verwendung findenden landwirtschaftlichen Maschinen, muss jedoch hervorgehoben werden, dass die fast überall im reichlichen Masse zur Verfügung stehende Wasserkraft zum Antrieb der Futterschneide- und Dreschmaschinen, sowie der Mahlmühlen verwandt wird.

Das Genossenschaftswesen ist im Hofgütergebiet weniger ausgebildet als in der Ebene. Es ist das auch ganz natürlich, da der Kontakt zwischen den Landwirten hier nicht ein so enger ist als dort, wo das geschlossene Dorfsystem vorherrschend ist. Molkereigenossenschaften sind uns nicht bekannt geworden; sie dürften auch wohl für die Zukunft grössere Verbreitung nicht finden, solange wenigstens noch die Aufzucht von Jungvieh rentabel ist. Die grossen Entfernungen und die besonders im Winter sehr erschwerten Kommunikationsverhältnisse machen einen kontinuierlichen Betrieb unmöglich.

Erwünscht wäre jedoch die gesetzliche Einführung von Ortsviehversicherungsanstalten, wenngleich das Wäldervieh sehr widerstandsfähig und Seuchen daher relativ selten sind. Wegen der isolierten Lage der Hofgüter sind Viehseuchen, welche regelmässig von ausserhalb eingeschleppt werden, auch weniger gefährlich, weil die Seuche leicht lokalisiert werden kann, während in einem geschlossenen Dorfe häufig durch ein einziges krankes Tier der ganze Viehbestand verseucht wird.

Es erübrigt noch die Aufgabe, mit einigen Worten die Absatzverhältnisse zu erörtern, welche die aus der Holz- und Viehwirtschaft gewonnenen Produkte betreffen. Das Vieh wird zum allergrössten Teile in die Rheinebene und zwar vorzugsweise nach dem Breisgau abgesetzt. Der Absatz geschieht jedoch zumeist nicht direkt; sondern das Vieh wird gewöhnlich von den Händlern auf den einzelnen Gehöften eingekauft, wobei dann irgend ein Platz wie zum Beispiel eine Eisenbahnstation verabredet wird, wohin der Bauer das Vieh an einem bestimmten Tage zu bringen hat. Nicht viel anders vollzieht sich der Absatz des Holzes. Dieses wird ebenfalls von Händlern gekauft und in die grösseren und

Digitized by Google

kleineren Städte Südwestdeutschlands abgesetzt, sofern es nicht von Cellulosefabrikanten und von städtischen Bauunternehmern direkt gekauft wird.

In Anknüpfung an die Frage der Absatzgestaltung der im Hofgütergebiet erzeugten Produkte wollen wir noch kurz untersuchen, ob und inwieweit man im Hofgütergebiet von einem mehr oder minder häufigen Vorkommen wucherlicher Geschäfte sprechen kann. Da können wir nun die sehr erfreuliche Thatsache feststellen, dass wohl in keiner Gegend des Grossherzogtums die diesbezüglichen Verhältnisse günstiger liegen als gerade im Hofgütergebiet. Sowohl die Erhebungen vom Jahre 1883 als auch zahlreiche von uns angestellte Erkundigungen haben ergeben, dass jede Art von Wucher, mag er sich als Geld- oder Kreditwucher, als Viehwucher oder endlich als Güterwucher darstellen im Hofgütergebiet so gut wie gar nicht vorkommt. Sogar in der Gemeinde Neukirch, welche wir in Hinsicht auf die wirtschaftliche Lage als die ungünstigste im gesamten Hofgütergebiet kennen gelernt haben, ist von einer Bewucherung der bäuerlichen Bevölkerung nichts bekannt.

Der Erhebungskommissär weist vielmehr ausdrücklich darauf hin, dass zur Befriedigung des Mobiliarkredits die vorhandenen Gelegenheiten ausreichen und Wuchergeschäfte hier nicht gekannt sind. Es gilt eben, was *Buchenberger*[1]) ausführt: »Dass überall da der Wucher weniger zur Geltung kommt, wo infolge günstiger Besitzverhältnisse, d. h. also des Vorhandenseins auch grösserer Wirtschaften neben den mittleren und kleinen, der ärmere und unbemitteltere Teil der Bevölkerung an dem wohlhabenderen in Geldangelegenheiten einen gewissen nachbarlichen Rückhalt findet und die Hilfe des ortsfremden Geldverleihers nicht in Anspruch zu nehmen braucht«. Dagegen bemerkt er, »dass da, wo der Grundbesitz sehr zersplittert und das Zwergwirtschaftentum vorherrschend ist (wie dies zum Teil wiederum für viele Rebgemeinden zutrifft), wenigstens jene Form des Wuchers, welche als Viehwucher auftritt, eine ziemlich allgemeine Verbreitung hat«.

Naturgemäss kann im Hofgütergebiet von dem Güterwucher, der sogenannten Hofmetzgerei ebensowenig die Rede sein. Es kommt höchstens vor, dass Holzspekulanten einen Hof kaufen, den Waldbestand abholzen lassen und damit öfter einen grossen

1) *A. Buchenberger*, der Wucher auf dem Lande im Grossherzogtum Baden, Schriften des Vereins für Sozial-Politik XXXV. Seite 18.

Digitized by Google

Nutzen erzielen. Der Hof bezw. dessen Waldboden wird jedoch nachher wieder aufgeforstet und an einen Bauern oder — was leider allzu häufig vorkommt — an die sog. tote Hand verkauft. Wir glauben, dass in einem solchen Falle, wo ein Hofgut zum Verkauf steht, sofern ein geeigneter zahlungsfähiger Bauer als Käufer nicht in Betracht kommt, der betreffenden Gemeinde das Vorkaufsrecht einzuräumen sei, um auf diese Weise ein Gemeindevermögen zu schaffen und dadurch die Gemeindeabgaben, welche oftmals auf den Schultern der vorhandenen wenigen Besitzer lasten, zu erleichtern. Sehen wir also von diesem einzigen im Hofgütergebiet anzutreffenden Uebelstande ab, so müssen wir die heilsame und abwehrende Wirkung des Hofgüterrechts umso entschiedener betonen, als gerade dort, wo die Anerbensitte vorherrschend ist, die Hofmetzgerei auch heute noch — wie uns von zuverlässiger Seite berichtet wird — in hoher Blüte steht. Wir lassen im Folgenden die Erhebungsberichte aus zwei Kornbaugemeinden des südlichen Hügellandes (Kreis Konstanz), nämlich den Gemeinden Worndorf und Mainwangen sprechen.

Für Worndorf lautet der Bericht: »Als Ursache der ungesunden Steigerung der Güterpreise muss der gewerbsmässige Güterhandel bezeichnet werden, der allerdings schon in den 50er Jahren seinen Anfang nahm, damals 26 Landwirte um Hab und Gut brachte, in den 70er Jahren aber eine nie gekannte Ausdehnung erfuhr. Güterspekulanten, welche die missliche Lage einer Anzahl Landwirte und die niederen Getreidepreise der 50er Jahre benutzt hatten, um eine Menge Liegenschaften zusammen zu kaufen, brachten auf die aufwärtsgehende Bewegung Anfangs der 70er Jahre spekulierend, diese Güter in Parzellen auf den Markt, wobei eine fieberhafte Kauflust sich der Landwirte Worndorfs bemächtigte und die Preise zu einer Höhe hinaufgetrieben wurden, welche mit dem inneren Ertragswert der Güter in gar keinem Verhältnis mehr stand«.

Aehnlich lautet der Bericht für Mainwangen: »In den 1860er und Anfangs der 1870er Jahre hat eine von berufsmässigen Güterhändlern betriebene förmliche Hofmetzgerei in Mainwangen stattgefunden, infolge deren grosse Summen Geldes der Gemeinde Mainwangen entzogen worden sind. Ein grosser Teil der Verschuldung soll aus jener Zeit datieren .... Man geht daher nicht zu weit mit der Behauptung, dass der ungesunde gewerbsmässige Güterhandel (der durch allerlei Künste fortwährend und so lange

Digitized by Google

genährt wurde, als die Mainwanger Bürger noch zahlungsfähig sich erwiesen) es ist, welcher die ungemein hohe Verschuldung dortselbst veranlasst hat, und dieser Güterschacher fällt vorzugsweise in die 1860er und 1870er Jahre«.

Wenn wir diese traurigen Symptome eines Rechtszustandes betrachten, welcher die thatsächlichen Verhältnisse gewissermassen auf den Kopf stellt und Machenschaften, welche auf eine Untergrabung der bäuerlichen Leistungsfähigkett hinauslaufen, geradezu Vorschub leistet, so können wir nicht umhin, unserem Bedauern Ausdruck zu geben, dass die zweite Kammer die im Regierungsentwurf enthaltene Möglichkeit der Ausdehnung der Gebundenheit des Grundbesitzes auf die Gebiete der Anerbensitte mit der etwas veralteten Motivierung abgeschnitten hat, dass es »bei Bestimmungen so einschneidender Natur nicht angemessen sei, über die Initiative der beteiligten Bevölkerung hinauszugehen«.

Digitized by Google

Anlage I.

Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter.

I. Amtsgerichtsbezirk Villingen

enthält 34 Gemeinden mit 35 124 Einwohnern und sind in den Gemeinden:

1.	Brigach	mit	505	Einwohnern	20
2.	Langenbach	»	258	»	12
3.	Linach	»	258	»	9
4.	Oberkirnach	»	343	»	17
5.	Peterzell	»	573	»	7
6.	Schabenhausen	»	293	»	3
7.	Schönenbach	»	562	»	10
8.	Stockburg	»	143	»	4
9.	Unterkirnach	»	826	»	37
10.	Vöhrenbach	»	1635	»	2
	zusammen geschlossene Hofgüter				121

II. Amtsbezirk Triberg

enthält 16 Gemeinden mit 21 470 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Furtwangen	mit	4204	Einwohnern	38
2.	Gremmelsbach	»	598	»	14
3.	Gütenbach	»	1431	»	18
4.	Langenschiltach	»	601	»	18
5.	Neukirch	»	864	»	14
6.	Niederwasser	»	426	»	17
7.	Nussbach	»	1167	»	21
8.	Reichenbach	»	915	»	67
9.	Rohrbach	»	527	»	30
10.	Rohrhardsberg	»	209	»	4
11.	Schönwald	»	1776	»	16
12.	Schonach	»	2286	»	40
13.	Evang. Tennenbronn	»	857	»	10
14.	Kath. Tennenbronn	»	904	»	32
	zusammen geschlossene Hofgüter				339

Digitized by Google

III. Amtsgerichtsbezirk Bonndorf

enthält 15 Gemeinden mit 16 162 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Blumegg	mit	326	Einwohnern	1
2. Brenden	»	163	»	2
3. Faulenfürst	»	125	»	1
zusammen geschlossene Hofgüter				4

IV. Amtsgerichtsbezirk Emmendingen

enthält 21 Gemeinden mit 26 293 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Denzlingen	mit	1587	Einwohnern	2
2. Freiamt	»	2028	»	220
3. Malterdingen	»	1421	»	1
4. Mundingen	»	776	»	6
5. Ottoschwanden	»	1586	»	171
6. Sexau	»	1171	»	35
7. Windenreuthe	»	485	»	1
zusammen geschlossene Hofgüter				436

V. Amtsgerichtsbezirk Ettenheim

enthält 16 Gemeinden mit 17 868 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Dörlinbach	mit	537	Einwohnern	16
2. Ettenheimmünster	»	437	»	1
3. Schweighausen	»	928	»	33
zusammen geschlossene Hofgüter				50

VI. Amtsgerichtsbezirk Freiburg

enthält 51 Gemeinden mit 76 321 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Au	mit	405	Einwohnern	12
2. Breitnau	»	620	»	83
3. Buchenbach	»	457	»	36
4. Burg	»	396	»	29
5. Dietenbach	»	181	»	16
6. Ebringen	»	939	»	1
7. Eschbach	»	573	»	51
8. Falkensteig	»	268	»	15
9. Gundelfingen	»	779	»	3
10. Hinterstrass	»	347	»	28
11. Hofsgrund	»	254	»	37
12. Horben	»	440	»	55
13. Kappel	»	377	»	17
14. Kirchzarten	»	842	»	2
15. Neuhäuser	»	193	»	19
16. Oberried	»	550	»	45
17. St. Märgen	»	1029	»	51
18. St. Peter	»	1296	»	45
			Uebertrag	545

Digitized by Google

			Uebertrag	545
19. St. Wilhelm	mit	150	Einwohnern	22
20. Stegen	»	375	»	24
21. Steig	»	532	»	61
22. Unteribenthal	»	265	»	27
23. Wagenstaig	»	451	»	39
24. Weilersbach	»	122	»	12
25. Wildthal	»	331	»	15
26. Wittenthal	»	188	»	24
27. Zarten	»	303	»	19
28. Zastler	»	221	»	4
zusammen geschlossene Hofgüter				792

VII. Amtsgerichtsbezirk Neustadt

enthält 31 Gemeinden mit 15 182 Einw. und sind in den Gemeinden

1. Bregenbach	mit	116	Einwohnern	3
2. Hinterzarten	»	771	»	29
3. Langenordnach	»	264	»	16
4. Rudenberg	»	234	»	7
5. Saig	»	455	»	2
6. Schollach	»	391	»	22
7. Schwärzenbach	»	411	»	16
8. Urach	»	565	»	25
9. Vierthäler	»	1047	»	59
10. Waldau	»	343	»	11
zusammen geschlossene Hofgüter				190

VIII. Amtsgerichtsbezirk Staufen

enthält 26 Gemeinden mit 18 404 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Bollschweil	mit	718	Einwohnern	2
2. Ehrenstetten	»	1110	»	1
3. Grunern	»	407	»	7
4. Obermünsterthal	»	1083	»	37
5. St. Ulrich	»	246	»	18
6. Untermünsterthal	»	1658	s	6
zusammen geschlossene Hofgüter				71

IX. Amtsgerichtsbezirk Waldkirch

enthält 26 Gemeinden mit 21 299 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Altsimonswald	mit	1167	Einwohnern	46
2. Biederbach	»	1545	»	234
3. Bleibach	»	508	»	16
4. Föhrenthal	»	404	»	21
5. Gutach	»	486	»	21
6. Haslachsimonswald	»	324	»	20
7. Heuweiler	»	392	»	11
			Uebertrag	369

Digitized by Google

				Uebertrag	369
8.	Katzenmoos	mit	423	Einwohnern	25
9.	Kollnau	»	1768	»	17
10.	Niederwinden	»	475	»	26
11.	Oberglotterthal	»	515	»	28
12.	Obersimonswald	»	513	»	44
13.	Oberwinden	»	940	»	37
14.	Ohrensbach	»	264	»	14
15.	Prechthal	»	2130	»	86
16.	Siegelau	»	716	»	37
17.	Siensbach	»	369	»	21
18.	Stahlhof	»	197	»	18
19.	Suggenthal	»	201	»	7
20.	Unterglotterthal	»	552	»	7
21.	Untersimonswald	»	649	»	24
22.	Wildgutach	»	180	»	15
23.	Yach	»	850	»	44
	zusammen geschlossene Hofgüter				819

X. Amtsgerichtsbezirk Lahr

enthält 27 Gemeinden mit 36 904 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Ichenheim	mit	1691	Einwohnern	1
2.	Prinzbach	»	422	»	38
3.	Reichenbach	»	1157	»	13
4.	Schönberg	»	342	»	37
5.	Schutterthal	»	823	»	67
6.	Seelbach	»	1573	»	16
7.	Sulz	»	1282	»	14
	zusammen geschlossene Hofgüter				186

XI. Amtsgerichtsbezirk Oberkirch

enthält 21 Gemeinden mit 18 340 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Butschbach	mit	547	Einwohnern	52
2.	Griesbach	»	843	»	50
3.	Herzthal	»	395	»	8
4.	Ibach	»	698	»	66
5.	Lautenbach	»	1438	»	62
6.	Lierbach	»	380	»	35
7.	Maisach	»	346	»	39
8.	Oberkirch	»	2973	»	11
9.	Oedsbach	»	953	»	46
10.	Oppenau	»	1996	»	11
11.	Petersthal	»	1690	»	86
12.	Ramsbach	»	604	»	54
13.	Ringelbach	»	226	»	4
14.	Stadelhofen	»	687	»	1
	zusammen geschlossene Hofgüter				525

Digitized by Google

XII. Amtsgerichtsbezirk Offenburg

enthält 25 Gemeinden mit 36 792 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Durbach	mit	2302	Einwohnern	152
2.	Nesselried	»	678	»	5
3.	Niederschopfheim	»	1393	»	2
	zusammen geschlossene Hofgüter				159

XIII. Amtsgerichtsbezirk Gengenbach

enthält 13 Gemeinden mit 15 563 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Berghaupten	mit	997	Einwohnern	65
2.	Bermersbach	»	971	»	38
3.	Biberach	»	1322	»	5
4.	Gengenbach	»	2681	»	4
5.	Nordrach	»	1454	»	115
6.	Oberentersbach	»	203	»	23
7.	Oberharmersbach	»	1888	»	97
8.	Ohlsbach	»	954	»	13
9.	Reichenbach	»	1023	»	72
10.	Schwaibach	»	466	»	20
11.	Unterentersbach	»	400	»	5
12.	Unterharmersbach	»	1626	»	47
13.	Zell a. H.	»	1588	»	2
	zusammen geschlossene Hofgüter				506

XIV. Amtsgerichtsbezirk Wolfach

enthält 24 Gemeinden mit 24 277 Einw. und sind in den Gemeinden:

1.	Bergzell	mit	474	Einwohnern	33
2.	Böllenbach	»	378	»	7
3.	Einbach	»	733	»	60
4.	Fischerbach	»	984	»	37
5.	Gutach	»	2092	»	59
6.	Hausach	»	1538	»	6
7.	Hofstetten	»	746	»	44
8.	Kaltbrunn	»	528	»	11
9.	Kinzigthal	»	1259	»	73
10.	Kirnbach	»	896	»	39
11.	Lehengericht	»	766	»	42
12.	Mühlenbach	»	1534	»	80
13.	Oberwolfach	»	1908	»	96
14.	Rippoldsau	»	695	»	5
15.	Schapbach	»	1311	»	29
16.	Schenkenzell	»	507	»	1
17.	Steinach	»	1278	»	23
18.	Sulzbach	»	104	»	8
19.	Welschensteinach	»	891	»	51
	zusammen geschlossene Hofgüter				704

Digitized by Google

XV. Amtsgerichtsbezirk Achern

enthält 18 Gemeinden mit 22 822 Einw. und sind in den Gemeinden:

1. Furschenbach	mit	280	Einwohnern	4
2. Kappelrodeck	»	2206	»	6
3. Ottenhöfen	»	1617	»	16
4. Seebach	»	894	»	5
5. Wagshurst	»	899	»	1
6. Waldulm	»	959	»	9
zusammen geschlossene Hofgüter				41

Digitized by Google

Anlage II.

Fürstlich-Fürstenberg'sche Verordnung vom 17. Juni 1754 (Auszug)[1].

Erstlichen in den Fällen, wo Söhne und Töchter vorhanden seyend, jene sofern sie anderst tüchtig seyend, vor diesen zwar noch forthin den Vorzug auf das Gut behalten unter ihnen, denen Söhnen aber kein Unterschied mehr des Alters halber beobachtet, sondern bei denen sich ereignenden Sterb- oder Uebergabsfällen jederzeit der tauglichste aus ihnen und welcher nicht nur allein zu dem Baurengewerb am anständigsten ist, sondern auch sich forthin ohn anklagbar aufgeführt hat, ohne Unterschied des Alters, es seye der ältere, mittlere oder jüngste Sohn zu dem künftigen Hofbesitzer auserwählt und diesem das Gut im kindlichen d. h. mittleren Anschlage überlassen werden möge.

Zweytens bey der Eltern Tod oder Uebergab die Söhne sammentlich erwachsen und alle tauglich, auch wohl gesittet seyend, in solchem Falle gleichwohlen der jüngste Sohn den Vorzug auf das Gewerbgut behalten solle.

Drittens in dem Fall, da nach der Eltern Tod der jüngste Sohn wegen seiner allzu jungen Jahren, oder ihm zugestossenen Leibsgebrechlichkeit und also wider sein Verschulden zur Antrettung des Guts untauglich erfunden wurde, diesem eine mässige Abwichsrekognition ausgewiesen werden solle.

Viertens bey denen Töchtern, da keine tauglichen Brüder im Wege stehen, kein Unterschied unter diesen gemacht werden solle.

Fünftens können nach gestalten Umständen auch die Töchter denen Söhnen vorgezogen werden.

Sechstens sollen die freiwilligen Uebergaben deren Eltern nach Maassgab deren schon ergangenen Verordnungen nicht leicht gestattet noch in Auswählung der Guths-Besitzeren eine Parteilichkeit gebraucht werden.

Siebentens mag bey der zweyteno der weiteren Verehelichung das

1) Aus den Akten des Bezirksamts Wolfach.

Digitized by Google

Gut weder dem ersteren, noch nach kommenden Kindern verschrieben werden, sofern das Gut von dem überlebenden herkommet.

Achtens, wann der Ehegatte, von dem das Gut herkommet, vor dem anderen verstirbt, solle die Besitzgerechtigkeit des Verstorbenen Kinderen verbleiben,

Neuntens, es seye denn der anderte Ehegatte, Mitkäuffer oder ihme das Recht, das Guth seinem allenfahlsigen künftigen Ehegatt zu verschreiben, durch die Ehe-Pacta zugestanden worden, oder

Zehendens, es würden die vielen Schulden und kleine Kinder oder andere dergleichen Umstände erforderen, dass dem künftigen Ehegatt, die Besitzgerechtigkeit versicheret werde. Alles mit der Erläuterung, dass

Eilfftens diese unsere Verordnung den Verstand auf die Erb- und Grundzins-Güther, auch eigentümliche geschlossene Baurengewerb haben solle; denn wo die verstorbene Elteren eigene privat Grundstück hinterlassen, und diese nicht zu dem geschlossenen Baurenguth zu Ausgleichung der Oeschen, und Unterhaltung eines ganzen oder halben Zugs ohnumgänglich seyend, sollen selbe, wann auch schon ein particular Vogtrecht oder anderweiter Zins darauff stehen würde, bey pflegender Erbteilung unter die übrigen Erben, auf dass sie gleichwohlen nicht allzulang mit ihren Erbsportionen zu warthen müssen, auch etwas an liegenden Gütheren zu ihrer Nahrung erlangen, und beynebends der Hofbesitzer nicht mit allzu vielen Erbschulden beschweret werde, in dem vorangegangenen kindlichen Anschlag zugetheylet werden dergestalt, dass

Zwölfftens kein Ackerfeld unter 1/2 Jauchert, kein Wiess unter einem Vierling, auch kein Garthen oder Reebguth unter 1/2 Vierling vertheylt werden solle. Die mit einem Vogtrecht oder anderweiten Zinss beladene Stück sollen unverteylt bleiben.

Würden herentgegen

Dreyzehendens die Eltern nicht nur ein, sondern zwey oder mehrere Erblehen, ganze Grund- Zins- oder eigentümliche doch geschlossene Baurengewerb besitzen und ein jedes zur besonderen Bemeyerung erklecklich seyn, auch keine Gefahr obwalten, dass bey derselben Absonderung die Herrschaftliche und publica, auch all übrige darauf haftende praestanda nicht mehr so leicht, als wann die unterschiedene Güther beysammen bleybeten, bestritten werden können; So mögen und sollen, soviel die Umstände es zulassen, auch andere ihr Unterkommen erhalten. Belangend

Vierzehendens die eigenthümliche Häuser in denen Stätten und auf dem Land, die einzel und in kein geschlossenes Hofgut einverleibt seynd, bleybt es bey jeder Orts Gewohnheit. Es seye dann, dass bey einem geschlossenen Baurenguth kein Haus vorhanden ist. Würde sich aber

Fünffzehendens ergeben, dass beide Eltern ihren Kinderen so frühzeitig entfalleten, wo keines aus ihnen noch in dem Stand wäre, dem

Digitized by Google

Guth vorzustehen, in solchem Fall solle gleich in anderen Fällen ein ordentliches Inventarium errichtet und entweder die Verlassenschaft in communi beysammen gelassen, oder aber nach gestalten Umständen denen Kinderen die Vätterliche und Mutterliche Erbschaft getreulich zugetheylt und mit Gutbefinden deren verordneten Pflegeren auch mit Zuzug und Beyrath deren vernünfftigen aus beiderseitiger Freundschaft die Folge auf das Gut demjenigen aus denen Söhnen, von welchem die mehrichte Hoffnung der künfftigen vorzüglichen Tauglichkeit aus statthaften Ursachen gemacht werden kann, Obrigkeitlich zuerkennet, und gleichwohlen derweilen das Gewerb nach Beschaffenheit der Umstände, ob der hierzu beruffene noch mehrere oder wenigere Jahre bis zu seiner Mannbarkeit zu warthen hat, entweder durch sichere Bestellung administriret, oder gegen einen billigen Bestandsschilling veradmodiret werden, damit ohne Noth die Kinderen nicht sammentlich von dem Guth verstossen, noch dieses zu ihrem künftigen Wehklagen in fremde Händ gelassen werde. Sollte herentgegen

Sechsszehendens das Guth mit allzuvielen Schulden beladen seyn, dass es nicht bestritten werden kann, so soll es verganthet werden. Es wäre dann Sach, dass

Siebenzehendens die Schulden das Vermögen allzusehr beschwehreten, so folglich aus dem errichteten Inventario die Notwendigkeit eines Concurs-Processus von selbsten erhellete, in diesem Fall würde ohne weiteres mit erst ermeltem Concurs-Process ordnungsmässig fürzugehn seyn.

b. Nachtrag vom 12. Mai 1798.

1. jeder vorteilsberechtigte Unterthan und Insasse, welcher unter fremden Gerichten und Obrigkeiten landsässig geworden, bey Erledigung des elterlichen Gutsgewerbs inner Landes also angesehen und gehalten werden solle, als wenn er hierauf ausdrückliche und gerichtliche Verzicht geleistet hätte. Und ebenso wenig solle:

2. derjenige, welcher inner denen Fürstlichen Landen bereits auf einem grösseren oder dem elterlichen gleichkommenden Gutsgewerb (wobei aber auf die Verschiedenheit des vorhandenen Passivbestandes keine Rücksicht zu nehmen ist) versorget worden, auf den Besitz des hiernach in Erledigung kommenden elterlichen Gutes einen rechtlichen Anspruch zu machen haben.

3. nur in dem Fall, wenn ein solcher in denen fürstlichen Landen ein nahmhaft geringeres Gewerbe besitzt, darf derselbe sich des gesetzlichen Vorteilsrechts auf der Eltern Gut annoch, doch nur alsdann bedienen, insoferne a) in der elterlichen Familie nicht ein tauglicher lediger zweiter Sohn ohne Unterscheidung, ob letzterer aus erster oder einer folgenden Ehe entsprossen ist, vorhanden wäre, nicht weniger

b) der erstere sein verlassendes geringeres Gutsgewerbe einem seiner

Digitized by Google

Geschwistrigen aus dem elterlichen Hause, oder in deren Ermanglung einem andern rechtschaffenen und besitzfähigen Bürger und Insassen unter billigen Bedingnissen eigenthümlich oder nach dem Recht seines eigenen Besitzes abtreten, zumalen aber auch

c) das hierfür in Besitz nehmende elterliche Gutsgewerbe nicht nur antreten, sondern selbst und ohnmittelbar umtreiben und hierauf forthausen will. Würde aber

4. eben derselbe sein zuvor erworbenes geringeres Guth und Hauswesen beybehalten — und das elterliche grössere Gewerb, worauf ihme das Besitzrecht gebührt, zum besten seiner Geschwistrigen nicht antreten wollen; So wollen wir gleichwohl gestatten, dass der für ihn eintretende Guthbesitzer schuldig sein solle, entweder sich des Abwiches selber mit jenem gütlich zu verständigen, oder aber im Nichtvereinigungsfalle die Hälfte seiner Abwichssumme zu bezahlen, welche von beiderseitigen Anverwandten oder anderen ohnparteiischen Männern nach Verhältnis des ganzen Gewerbes für billig erachtet und geschätzet werden wird.

c. Patent Joseph II. vom 3. April 1787[1]).

Wir Joseph II., von Gottes Gnaden u. s. w.

Bei den Erbfolgen und Kuratelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, dass bei jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meist unmündigen Sohne übergeben worden, und weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweyten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertraut worden, in fremde Verwaltung gekommen ist.

Um nun das Vermögen unmündiger Kinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, finden wir zuträglich folgende Vorsehung zu treffen:

§ 1. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehreren Kindern, das Bauerngut, oder die sogenannte Wirtschaft allezeit dem ältesten Sohne zufallen. Von dieser Verordnung wird nur dann abgegangen werden, wenn die Obrigkeit gegen denselben einen gegründeten Anstand fände, in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des Anstandes dem Kreisamte überlassen ist.

§ 2. Alles, was in dem fünften Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs von den Vormundschaften vorgeschrieben wird, ist überhaupt auch bei dem Bauernstande zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem letzten Willen kein Vormund oder Kurator benennet worden, muss die Obrigkeit darauf bedacht sein, die Aufsicht

1) G.L.A. Acta generalia Breisgau.

Digitized by Google

über die Person des Waisen und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigentümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirtschaft auf das beste zu besorgen und das Bauerngut solange, bis der Eigentümer selbst dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stand zu erhalten hat.

Da derjenige, welcher mit eigener Wirtschaft beschäftigt ist, diese Pflichten nicht auf sich nehmen kann, muss der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden.

§ 3. Um aber die auf den Schutz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiermit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unverteilbar erklärt; und ist der Wert, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamts gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schätzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zu Grunde zu legen, dass die Kontribution und herrschaftlichen Gaben zu Kapital geschlagen, und nach Abzug dieses Kapitals, den übrigen Erben die Erbteile an barem Gelde in fristenweiser Zahlung ausgemessen werden.

d. Patent Leopold II. vom 29. Oktober 1790[1]).

Wir Leopold u. s. w.

Vielfältige und dringende Beschwerden, welche Uns gegen die seit dem 3. April 1787 bestehende Vorschrift über die Erbfolge der Bauerngüter sind vorgetragen worden, haben Uns bewogen, sowohl das über diesen Gegenstand erlassene Patent, als die darauf sich beziehenden Anordnungen vom 5. November 1787, 16. Mai, 22. September und 30. Oktober 1789 und 18. Februar 1790 hiermit aufzuheben und die vormalige Verfassung zurückzuführen.

Demnach verordnen Wir:

§ 1. Dass in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts auch bei dem Bauernstande die allgemeine unter dem 11. Mai 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten habe.

§ 2. Ingleichen hat es in Ansehung der Vormundschaften über die minderjährigen Bauernkinder bey dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschrieben ist, dermassen zu bleiben, dass nur die dort angeführten Hindernisse und kein anderes, von der Vormundschaft auszuschliessen und auf die Verwaltung oder Veräusserung des Pupillargutes wirken können.

§ 3. Doch kann niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen.

1) G.L.A. Acta generalia Breisgau.

Digitized by Google

§ 4. Ebensowenig können die zu einem Bauerngut gehörigen Stift- oder Hausgründe jemals zerstückelt werden.

§ 5. In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten und im Abgange eines Sohnes der älteren Tochter zugeteilt werden.

§ 6. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigentume des Bauernguts steht, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Teil, also das ganze Gut an sich zu lösen.

§ 7. Wer das Bauerngut auf die in beyden vorstehenden Absätzen bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werte des Guts, wie er entweder durch gütliches Einverständnis oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen.

§ 8. Ist der Besitzer eines Bauernguts ohne Kinder verstorben, so bleibet der Willkür der Erben, jedoch mit Beistimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wenn aus ihnen sie das Gut zu teilen, oder ob sie es veräussern wollen.

Digitized by Google

Anlage III.

a. Leibgedingsvertrag aus dem Jahre 1787[1]).

Erstens hat der alte Bauer und dessen Eheweib zur Wohnung das hintere Stübchen, welches der junge Bauer auf seine Kosten zu vergrössern hat, den Hausgarten und das obere Kämmerle ob dem Stüble und Statt und Platz in der Küch und Keller, auch im Stall zum Hornvieh, ferner einen Schweinestall oben an dem Entengängle: Nicht minder das Heu und Garben zu legen Platz, und hat der Leibgedingsmann und dessen Ehweib die Garben oberhalb dem Stübel zu legen auf der Obertenne.

Zweitens gebührt ihnen von den Kühen die andere Wahl und eine Geis.

Drittens solle ihnen hierzugehörig sein, das auf den Scheuermatten ergiebige Futter. Von dem Brunnen auf der Winterseite, oben in den Matten an dem Graben hinab bis an den anderen Graben unter der Giechthurst, von dem nämlichen Graben hin bis an das Haag, wobei anjetzt ein Pfahl zu stecken: hierzu haben sie die beidbeste Brunnenquelle, die letzten 8 Tag im Monat April, und die ersten 8 Tag im Maimonat, die letzten 8 Tag im Herbstmonat und die ersten 8 Tag im Weinmonat zur Wässerung zu geniessen, wie dann dieselben auch die auf dem Leibgedingsmattfeld entspringenden Brunnen nach ihrem Belieben benutzen und brauchen mögen.

Weiterens wird denselben überlassen: Ein Stück Feld hinter dem Haus an des Jakob Waldvogel's Garten von dem Brunnen hinauf gegen den Schwemmweyer und was die Pfähl ausweisen, und sollen dieselben das Wasser aus dem alten Weyer und aus den Brunnstuben die letzten 8 Tag im Monat April und ersten 8 Tag im Monat May, desgleichen auch die letzten 8 Tag im Herbstmonat und die ersten 8 Tag im Weinmonat zu benutzen haben. Falls aber zu dem Hof in dieser Zeit kein Wasser laufen sollte, so ist diese Zeit auf eine andere Zeit zu verändern, damit hierdurch dem Hof kein Nachteil zugehe.

1) Aus den Akten des Grossh. Amtsgerichts Freiburg.

Digitized by Google

Viertens hat der Hofbesitzer aus seinem Wald genugsams Haagholz und drei Hühner auf dem Wasen laufen zu lassen. Den Keller betreffend, im Fall sie nicht mit einander sich vertragen sollten, so hat der junge Bauer auf seine Kosten eine Scheidewand anfertigen zu lassen, allwo Milch und Erdäpfel aufbewahrt werden können.

Fünftens solle die Kuh mit des Bauern Kühen auf den vorderen Berg, die Geis hingegen mit des Bauern übrigem Vieh hinter dem Berg zur Weide getrieben werden.

Sechstens hat der junge Bauer den Leibgedingsleuten alljährlich auf den Märzentag abzugeben und zwar: an Korn, 15 Sester Mischelkorn zehn Jahre lang, nach deren Verfluss es bei 3 Sestern sein Bewenden haben solle. Ebenso sollen 5 Sester Haber und zu diesem 10 Jahre lang noch 3 Sester, zusammen 8 Sester abgegeben werden; Habermehl eine Sester, gestampfte Gersten eine Sester, gerauchten Speck 12 Pfund, Brennholz 7 Klafter, und wann sie in den Wittibstand kommen sollte, so solle der Bauer dieses Holz auf seine Kosten machen und ihr alles übrige, was sie von Nöten hat, auch in dem geheuratheten Stand in der mittleren Zeit unentgeltlich zuzuführen schuldig sein.

Siebentens haben die Leibgedingsleute einen Krautgarten, 10 Schuh lang, die Gartenbreite hinauf, innen gegen dem Haus. Auch hat der Bauer ein Stück Feld in allweg 20 Schuh abzugeben.

Achtens sollen die Leibgedingsleute in der Wasch geduldet werden und jedes Mal einen halben Sester Asche dazu zu geben schuldig sein. Im Wittibstande aber, sofern sie allein sein sollte und erkranken würde, so hat der Bauer ihr unentgeldlich waschen zu lassen.

Neuntens soll den Leibgedingsleuten in des Bauern wildem Feld ein Sester Korn zu säen erlaubt sein, das Schaubstroh aber solle er dem Bauern unentgeldlich abgeben. Belangend die weitere Anbauung von Früchten, haben die Leibgedingsleut 4 Sester Haber, 2 Sester Mischelfrucht und 4 Sester Erdäpfel in des Bauern gereutet Feld zu stecken und zu säen, welches jedoch nur für dieses Jahr zu verstehen ist. Ins Künftige aber sollen die Leibgedingsleut soviel Frucht zu bauen und Erdäpfel zu stecken berechtigt sein, als nach Waldesbrauch beobachtet und gehalten wird.

Breitnau, den 13. März 1787.

In fidem teste
Metzel, Amtmann.

b. Kauf- und Uebergabs-(Leibgedings-)vertrag[1]).

Oeffentliche Urkunde
über den
Kauf- und Uebergabsvertrag
zwischen Augustin F., Landwirt, Eheleuten auf Rutschiehof, Zinken

1) Aus den Akten des Amtsgerichts Freiburg.

Digitized by Google

Bruckbach in Breitnau, Verkäufer und Emanuel F., Landwirt daselbst.

Geschehen Breitnau, am 27. Oktober 1893.

Vor mir

Grossh. Notar H. K., wohnhaft in Freiburg, angestellt im Amtsbezirk Freiburg, haben heute Augustin F., Landwirt auf Rutschiehof, Zinken Bruckbach, Gemeinde Breitnau und dessen mit ehemännlicher Ermächtigung handelnde Ehefrau Amalie geb. B. einerseits als Verkäufer und Emanuel F., Landwirt hier, Sohn der Ersteren andrerseits als Käufer, mit einander abgeschlossen folgenden

Kauf- und Uebergabsvertrag.

Art. 1. Augustin F., Eheleute hier, verkaufen und übergeben hiermit die in dem angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildenden Auszuge beschriebenen, ihnen eigentümlich gehörigen Liegenschaften, sowie die nachverzeichneten, als Zubehör derselben zu betrachtenden Fahrnisse an ihren Sohn Emanuel F. hier zu dessen sofortigem unwiderruflichen, im Stück einwurfsfreien Eigentum, Besitz und Genuss, unter den in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Bedingungen um den Gesamtpreis von 22 000 M. (Folgen die spezialisierten Fahrnisse im Gesamtwert von 9332 M.)

Art. 2. Der Kaufschilling für Fahrnisse und Liegenschaften, den sog. »Rutschiehof« mit zusammen 22 000 M. ist mit $3^1/_2$ % vom 1. Oktober d. J. an zu verzinsen und auf $^1/_4$jährige, jedem Teil freistehende Kündigung an die Verkäufer zu bezahlen.

Art. 3. Die Verkäufer haben wegen Wiederaufforstung einer kahlgeholzten Waldfläche bei Grossh. Domänenverwaltung in F. eine Kaution von 750 M. gestellt. Die Wiederanpflanzung dieser Fläche hat der Käufer zu vollziehen, kann aber dann auch die Kaution beanspruchen, ohne Rückvergütung dafür zu leisten.

Art. 4. Käufer tritt sofort in Besitz und Genuss der Kaufobjekte.

Art. 5. Für Flächenmass und unbekannte Lasten wird nicht gewährt.

Art. 6. Die mit der Beurkundung und Gewährung des Kaufes entstehenden Kosten zahlt der Käufer.

Art. 7. Steuern und Umlagen gehen, soweit solche noch nicht bezahlt sind, von heute an auf den Käufer über.

Art. 8. Alle auf dem Hofgut ruhenden Rechte und Lasten hat Käufer zu übernehmen.

Art. 9. Auf dem verkauften Hofgut behalten sich die Eltern für sich auf Lebensdauer und für ihre Kinder auf die Dauer ihres ledigen Standes folgende unentgeltlichen Wohnungs- und Nutzungsrechte nebst Leibgeding vor:

A. Hinsichtlich der Eltern (Verkäufer).

1. Das ausschliessliche Wohnungsrecht im Stüble, in der Nebenkammer und der oberen Kammer.

Digitized by Google

2. Das Recht, in der Küche auf dem hinteren Feuerherd zu kochen.

3. Die Benutzung des Kellers unter dem Stüble.

4. Das Recht, im hinteren unteren Schweinstall nach Belieben ein Schwein zu halten.

5. Im Kuhstall eine Kuh zu stellen.

6. Das Recht, 20 Sester Kartoffeln in das gedüngte Feld zu setzen, welches der Käufer entsprechend herzurichten hat.

7. Das Recht, alljährlich das den Eltern nötige Holz zum Kochen, Waschen und Heizen, entsprechend hergerichtet, vom Vorrate des Käufers zu entnehmen.

8. Das Recht, das nötige Wasser aus dem Hausbrunnen zu entnehmen.

9. Das Recht, in dem vorhandenen Hausgarten das hintere dreieckige Gartenbeet zu benutzen.

10. Das Recht, ihre Kuh mit den Kühen des Käufers auf dessen Kosten zu füttern, auf die Weide zu treiben und zu hüten, was alles der Käufer zu besorgen hat. Sollte die Kuh nicht genügend gefüttert werden, so hat Käufer den Verkäufern alljährlich 40 Ztr. gut gedüngtes Mattheu und 8 Ztr. Oehmd, sowie das erforderliche Stroh zum Streuen zu liefern, wofür ihm aber der Dung zufällt. Wenn die Kuh der Verkäufer keine Milch giebt, so hat der Käufer ihnen täglich 1½ l süsse Milch von der Kuh weg abzugeben.

11. Wenn die Gebäude durch Zufall oder höhere Gewalt zu Grunde gehen, hat Käufer solche auf seine Kosten wiederherzustellen, wie er überhaupt die Leibgedingswohnung stets auf seine Kosten im baulichen Zustande zu erhalten verpflichtet ist.

12. Die Verkäufer haben das Recht, ihr Heu auf die Heubühne an der Dreschtennenwand aufzubewahren.

13. Die Verkäufer können jederzeit das Leibgeding verlassen. Käufer hat ihnen dann für die Wohnungs- und Nutzungsrechte und Abgaben alljährlich bar 200 M. auszuzahlen. Sie können jedoch jederzeit wieder einziehen, haben aber ¼ Jahr vorher solches Vorhaben anzukündigen.

14. In Krankheitsfällen hat Käufer jederzeit auf Verlangen den Arzt oder Geistlichen herbeizuholen.

B. Hinsichtlich der Geschwister des Käufers.

1. Solange die Eltern leben, haben sie das Recht, bei denselben zu wohnen.

2. Nach dem Ableben der Eltern haben sie sämtliche Wohnräume wie erstere anzusprechen, sowie das bedungene Holz zu fordern. Sollte aber nur noch ein Kind im ledigen Stande sein, so hat dasselbe nur das Stüble, die Stubenkammer und den Keller zu benutzen, sowie das Recht in der Küche und zum Holz wie die Eltern zu fordern.

3. Falls der Käufer das Hofgut innerhalb von 10 Jahren von heute

Digitized by Google

an verkaufen sollte, hat er den etwaigen Mehrerlös mit seinen Geschwistern zu teilen.

Art. 10. Eine Veräusserung des Hofguts kann nur unter Auferlegung sämtlicher obiger Lasten auf den Käufer geschehen.

Art. 11. Die Kontrahenten beantragen, dass dieser Kauf ohne ihre weitere Mitwirkung zum Grundbuch hier eingetragen und gewährt werde, zu welchem Behufe dem Gemeinderat eine Abschrift zu fertigen ist.

Vorstehender hierüber aufgenommene Akt wird von mir Notar, den Kontrahenten, deren Namen, Stand und Wohnort der mir bekannte Ratschreiber E. Dr. bekannt giebt, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(. . . . Folgen die Unterschriften.)

c. Ehevertrag[1])

des ledigen Bauers Hermann G. in Frischau-Biederbach, volljährig, und der ledigen Bertha J. in Unterprechthal, minderjährig.

Geschehen zu Elzach, den 2. Mai 1894.

Vor grossh. Notar . . . . u. s. w. erscheinen die mir persönlich bekannten:

I. die Brautleute

a. Hermann G., lediger Landwirt, volljährig, von Frischnau-Biederbach,

b. als Braut Bertha J., geboren am 8. Januar 1876 von Unterprechthal.

II. Der Vormund der Braut, Stampferbauer Sigmund J., Landwirt in Unterprechthal, ernannt am 16. Februar 1892 Nr. 1382, und deren Beirat Alois J., ernannt am 13. Februar 1891 Nr. 1328; ferner der Waisenrichter Anton J. in Unterprechthal.

Die Brautleute schliessen folgenden

Ehevertrag.

Art. I. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft wird als Ehegüterrechtsverhältnis gewählt, und soll sich dieselbe auf das gegenwärtige und zukünftige Liegenschafts- und Fahrnisvermögen beider erstrecken.

Art. II. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, gleichviel ob Kinder oder sonstige Erben am Leben sein werden, soll der überlebende Ehegatte das Recht haben, die sämtlich vorhandenen Liegenschaften und Fahrnisse der Gemeinschaft, erstere beim Vorhandensein von Kindern jedoch nur mit Vorbehalt des ortsgebräuchlichen und gesetzlichen Vorteilsrechts für diese Kinder erster Ehe, um den gerichtlichen Schätzungspreis zu Eigentum zu übernehmen.

Art. III. Wenn diese Ehe kinderlos durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, so erhält der überlebende Ehegatte des Verstor-

1) Aus den Akten des Amtsgerichts Waldkirch.

Digitized by Google

benen ganzes Verlassenschaftsvermögen zu Erb und Eigentum, muss aber an die gesetzlichen oder Testamentserben des anderen Ehegatten einen sogenannten nutzniessungsfreien Rückfall von 4000 M. hinauszahlen.

Der Vormund Sigmund J. erklärt unter Ermächtigung des Familienrats, sowie des Waisenrichters und des anwesenden Beirats Alois J.: »Ich gebe zu vorstehendem Ehevertrag, der mir vorgelesen wurde, als Vormund der Bertha J. die Einwilligung und beantrage die obervormundschaftliche Genehmigung dieses nach der örtlichen Uebung und den thatsächlichen Verhältnissen eingerichteten Ehevertrags.

Diese Urkunde . . . u. s. w. (folgen die Unterschriften).

Digitized by Google

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen, Freiburg i. B., Leipzig.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen
der badischen Hochschulen.

I. Band.

Herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Heinrich Herkner, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber.

1. Heft: Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle). Ihr Wesen und ihre Bedeutung. Von Dr. **R. Liefmann.**
Gross 8. 1897. Preis im Abonnement M. 4.—, im Einzelverkauf M. 5.—.
2. Heft: Colbert's politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen. Von Dr. **G. H. Hecht.**
Gross 8. 1898. Preis im Abonnement M. 1.60, im Einzelverkauf M. 2.—.
3. Heft: Genueser Finanzwesen mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio: I. Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jahrhundert. Von Dr. **Heinrich Sieveking.**
Gross 8. 1898. Preis im Abonnement M. 5.—, im Einzelverkauf M. 6.—.
Band I complett M. 10.60.

II. Band.

Herausgegeben von
Carl Johannes Fuchs, Gerhard von Schulze-Gävernitz, Max Weber.

1. Heft: Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. I. Geschichte des Mannheimer Getreidehandels. Von Dr. **Walter Borgius.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 5.—, im Einzelverkauf M. 6.—.
2. Heft: Mannheim und die Entwickelung des südwestdeutschen Getreidehandels. II. Gegenwärtiger Zustand des Mannheimer Getreidehandels. Von Dr. **Walter Borgius.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 2.50, im Einzelverkauf M. 3.—.
3. Heft: Die Feldbereinigung auf der Gemarkung Merdingen. Eine agrarpolitische Studie. Von **Ernst Blum.** Mit 3 lithographischen Tafeln und 2 Abbildungen im Text.
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 2.—, im Einzelverkauf M. 2.50.
Band II complett M. 9.50.

III. Band.

1. Heft: Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie). Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen Organisationsformen. Von Dr. **R. Liefmann.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 2.80, im Einzelverkauf M. 3.40.
2. Heft: Zehentwesen und Zehentablösung in Baden. Von **Adolf Kopp.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 3.50, im Einzelverkauf M. 4.20.
3. Heft: Genueser Finanzwesen. II. Die Casa di S. Giorgio. Von Dr. **Heinrich Sieveking.**
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 6.—, im Einzelverkauf M. 7.—.
Band III complett M. 12.30.

IV. Band.

1. Heft: Die gesetzlich geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes. Von Dr. **Georg Koch.**
Gross 8. **1900.** Unter der Presse.

Digitized by Google

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Die Landarbeiter

in den

evangelischen Gebieten Norddeutschlands.

In Einzeldarstellungen

nach Erhebungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses

herausgegeben von

Dr. **Max Weber**,
Professor der Politischen Oekonomie an der Universität Heidelberg.

Diese in zwanglosen Heften erfolgende Publication kommt in einem Augenblick sehr zeitgemäss, in welchem die Gründe der „Leutenot" des platten Landes die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigen. Ueber die Lage der Landarbeiter ein objektives Bild zu gewinnen, ist fast unmöglich. Die Leute selbst nach ihren Verhältnissen zu fragen, geht kaum an, sie stehen dazu im Allgemeinen auf einem zu tiefen Niveau. Die bisherigen Enquêten (Ende der vierziger, Anfang der siebziger, Anfang der neunziger Jahre) fussen einseitig auf Angaben der Arbeitgeber. Der **Evangelisch-Soziale Kongress** hat den glücklichen Gedanken gehabt und durch seinen früheren Generalsekretär, Paul Göhre, ausführen lassen, die Landgeistlichen als unparteiische Gewährsmänner heranzuziehen, und es ist gelungen, durch diese indirekt auch die Arbeiter, welche ihren Seelsorgern Aussagen machten, zu Worte kommen zu lassen. Darin liegt das Eigenartige des Materials, welches hier verarbeitet ist.

„Die Landarbeiter" erscheinen in zwanglosen Heften. Preis pro Bogen in der Subscription 30—35 Pf., im Einzelverkauf 40—50 Pf.

Erstes Heft: **Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, so**wie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt dargestellt von Dr. S. Goldschmidt. Mit einer Vorbemerkung von Max Weber.

Gross 8. 1899. Im Abonnement M. 3.50. Im Einzelverkauf M. 5.—.

Zweites Heft: **Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-**Holstein und Hannover östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck, der freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen. Von Dr. A. Grunenberg.

Gross 8. 1899. Im Abonnement M. 4.80. Im Einzelverkauf M. 6.60.

Digitized by Google

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung in Tübingen.

Die Landarbeiter

in den

evangelischen Gebieten Norddeutschlands.

In Einzeldarstellungen

nach Erhebungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses

herausgegeben von

Dr. **Max Weber**,
Professor der Politischen Oekonomie an der Universität Heidelberg.

Diese in zwanglosen Heften erfolgende Publication kommt in einem Augenblick sehr zeitgemäss, in welchem die Gründe der „Leutenot" des platten Landes die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigen. Ueber die Lage der Landarbeiter ein objektives Bild zu gewinnen, ist fast unmöglich. Die Leute selbst nach ihren Verhältnissen zu fragen, geht kaum an, sie stehen dazu im Allgemeinen auf einem zu tiefen Niveau. Die bisherigen Enquêten (Ende der vierziger, Anfang der siebziger, Anfang der neunziger Jahre) fussen einseitig auf Angaben der Arbeitgeber. Der **Evangelisch-Soziale Kongress** hat den glücklichen Gedanken gehabt und durch seinen früheren Generalsekretär, Paul Göhre, ausführen lassen, die Landgeistlichen als unparteiische Gewährsmänner heranzuziehen, und es ist gelungen, durch diese indirekt auch die Arbeiter, welche ihren Seelsorgern Aussagen machten, zu Worte kommen zu lassen. Darin liegt das Eigenartige des Materials, welches hier verarbeitet ist.

„Die Landarbeiter" erscheinen in zwanglosen Heften. Preis pro Bogen in der Subscription 30—35 Pf., im Einzelverkauf 40—50 Pf.

Erstes Heft: **Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, so**wie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt dargestellt von Dr. S. Goldschmidt. Mit einer Vorbemerkung von Max Weber.

Gross 8. 1899. Im Abonnement M. 3.50. Im Einzelverkauf M. 5.—.

Zweites Heft: **Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-**Holstein und Hannover östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck, der freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen. Von Dr. A. Grunenberg.

Gross 8. 1899. Im Abonnement M. 4.80. Im Einzelverkauf M. 6.60.

Digitized by Google

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen, Freiburg i. B., Leipzig.

Wiener
Staatswissenschaftliche Studien

herausgegeben von
Dr. **Edmund Bernatzik** und Dr. **Eugen v. Philippovich**,
o. ö. Professoren der Staatswissenschaften an der Wiener Universität.

Erster Band. Erstes Heft.

Ueber die Lage des Handwerks in Oesterreich

von
Dr. **Emanuel Adler**
in Prag.
Gross 8. 1898.
Preis im Abonnement M. 2.50, im Einzelverkauf M. 3.20.

Erster Band. Zweites Heft.

Geschichte und Statistik des Zalenlottos in Oesterreich.

Auf Grund archivalischer Quellen
von
Dr. **Rudolf Sieghart**
in Wien.
Gross 8. 1898. Preis im Abonnement M. 2.50, im Einzelverkauf M. 3.20.

Erster Band. Drittes Heft.

Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen.

Von
Dr. **Ph. Kalkmann.**
Mit 7 lithographischen Tafeln.
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 2.—, im Einzelverkauf M. 2.80.

Erster Band. Viertes Heft.

Die Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Gmundner Salzkammergut

Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt
von
Victor Felix von Kraus.
Mit einem Anhang, enthaltend Tabellen und zwei lithographische Tafeln.
Gross 8. 1899. Preis im Abonnement M. 4.50, im Einzelverkauf M. 6.—.
Band I komplett M. 11.50.

Zweiter Band. Erstes Heft.

Die Entwickelung des gewerblichen Unterrichtswesens in Oesterreich.

Von
Rudolf Freiherr von Klimburg.
Gross 8. **1900.** Im Abonnement ca. M. 6.—. Im Einzelverkauf ca. M. 7.—.
(Unter der Presse).

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

14 Jan '57AS

RECD LD
JAN 18 1957

LD 21–100m-6,'56
(B9311s10)476

General Library
University of California
Berkeley

M305457

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY